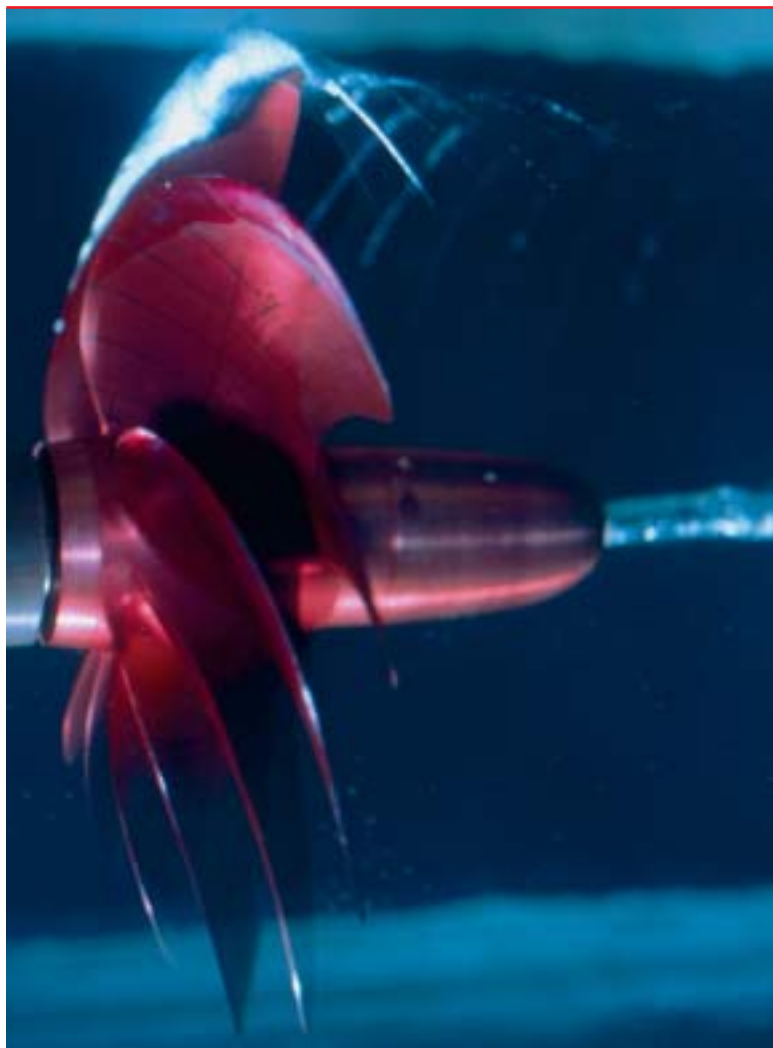


9 Jahre Charter Hanjin

Beteiligungsangebot

Schiffsfonds MS „Phoenix“



HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG

KAPITAL IN GUTER GESELLSCHAFT

Prospektherausgeber

HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG

Ein Beteiligungsangebot der
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für
Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Neuer Wall 77, 20354 Hamburg
Telefon 040-3 48 42-222, Telefax 040-3 48 42-298
e-mail: info@seehandlung.de, www.seehandlung.de

Stand: September 2001

**Angebot
zum Erwerb einer Kommanditbeteiligung an der
MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG**





HAN

H

16
15
14
13
12
11
10
9
8



1	Beteiligungsprofil	6
2	Zusammenfassung der Chancen und Risiken	10
3	Unser Haus und seine Produkte	
	3.1 Die Idee „Seehandlung“	13
	3.2 Unsere Produktphilosophie	13
	3.3 Fondsmanagement	14
	3.4 Erfolgsbilanz	15
4	Grundlagen des Fonds und Vertragspartner	
	4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick	17
	4.2 Der Fonds	17
	4.3 Warburg Gruppe	20
	4.4 Laeisz Gruppe	23
	4.5 Plazierungsgarantien	23
	4.6 Werft und Bauvertrag	24
	4.7 Bauaufsicht und Bereederung	25
	4.8 Beschäftigung	25
	4.9 Versicherung	27
5	Das Schiff und sein Markt	
	5.1 Containerhandel im volkswirtschaftlichen Umfeld	29
	5.2 Markt der Panmax-Containerschiffe	29
	5.3 Das Schiff	32
	5.4 Technische Daten	34
6	Wirtschaftlichkeitsrechnung	
	6.1 Investitionsplan	38
	6.2 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene	42
	6.3 Ergebnisprognose für den Anleger	46
7	Steuerliche Grundlagen	
	7.1 Einkommensteuer/Einkunftsart	51
	7.2 Solidaritätszuschlag	55
	7.3 Kirchensteuer	55
	7.4 Erbschaft- und Schenkungsteuer	55
	7.5 Gewerbesteuer	56
	7.6 Umsatzsteuer	57
8	Hinweise zum Beitritt	59
9	Kriterien des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken	63
10	Abkürzungsverzeichnis	69
11	Übersicht der Vertragspartner	70
12	Wichtige Verträge	72
Einlage	Beitrittserklärungen und Handelsregistervollmacht	



*Computersimulation
MS „Phoenix“*





Unternehmerische Kommanditbeteiligung an der MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG (ab € 20.000 zzgl. 3% Agio) mit Chancen und Risiken, bei der in einem aus heutiger Sicht sinnvollen Planungsrahmen von ca. 15 Jahren der Totalgewinn für den Anleger maximiert werden soll.

Das günstige Verhältnis der vereinbarten Charraten zu dem Kaufpreis des Schiffes läßt einen hohen Investitionserfolg erwarten; die langfristige Vercharterung über 9 Jahre soll Planungssicherheit ermöglichen. Die geplante Optierung zur Tonnagesteuer im Jahr 2004 soll dazu führen, daß den laufenden Einnahmen kaum steuerliche Belastungen gegenüberstehen.

Eine Veräußerung des Schiffes kann jederzeit – vorbehaltlich der Bestimmungen des Chartervertrages – vorgenommen werden, wenn der Markt günstig bzw. es wirtschaftlich sinnvoll ist und ein hinreichender Totalgewinn erzielt wurde. Hierüber entscheiden die Gesellschafter. Es gibt z.B. keine Optionsrechte Dritter, die einem lukrativen Verkauf des Schiffes entgegenstehen könnten. Es bestehen keine steuerlichen Bindungsfristen.

Fakten

Prospektherausgeber

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG.

Bedeutung

Erfahrener Initiator spricht für einen hohen Standard.

Treuhänderische Verwaltung

Beteiligung erfolgt treuhänderisch über die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH.

Ihr Engagement wird mit Sorgfalt durch eine im Schiffahrtsbereich erfahrene Treuhandgesellschaft begleitet, die sich um Ihre Interessen kümmert.

Mittelverwendungskontrolle

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA.

Ihr Zeichnungskapital wird erst nach vollständiger Erfüllung der Anforderungen aus dem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle für den Fonds freigegeben.

Schiff

Das Schiff befindet sich momentan auf der südkoreanischen Werft Hanjin Heavy Industries im Bau. Fertigstellung und Ablieferung sind für Januar 2002 geplant.

Das Schiff wird über eine Containerkapazität von 4.379 TEU und eine Tragfähigkeit von ca. 58.000 Tonnen verfügen. Die Länge des Schiffes beträgt 282 Meter. Die Hauptmaschine ist eine MAN-B&W 9K90MC-C mit 55.890 PS, womit eine Servicegeschwindigkeit von 24 Knoten erreicht werden soll.

Der Werftpreis des Schiffes ist mit USD 44,7 Mio. als sehr günstig zu bewerten, was durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigt wird. Hinzu kommen Zinsen für die Bauzeitfinanzierung von ca. USD 2,5 Mio. und Kosten von ca. USD 1,6 Mio. für Bauaufsicht, vorbereitende Bereederung und Erstausrüstung

Beschäftigung

9-jähriger Zeitchartervertrag mit Hanjin Shipping Co. Ltd., Seoul ab Übernahme des Schiffes von der Werft. Für das erste Jahr ist eine Tagesrate von USD 21.845 vereinbart. In den darauffolgenden Jahren erhöht sich die Tagesrate jährlich um USD 125. Der Charterer hat weiterhin eine Option, den 9-jährigen Chartervertrag um ein Jahr zu verlängern.

Durch Abschluß eines langfristigen Chartervertrages mit einer der weltweit bedeutendsten Linienreedereien zu einer im heutigen Markt konservativen Charterratenhöhe ist ein langfristiges und überdurchschnittliches Ertragspotential für den Anleger zu erwarten.

Fakten**Bereederung**

Die Bereederung erfolgt durch die bekannte Reederei F. Laeisz G.m.b.H., die sich auch mit € 525.000 an der Investition beteiligt.

Plazierungsgarantien

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA und Reederei F. Laeisz G.m.b.H., je 50%.

Wirtschaftliches Ergebnis

Aus dem laufenden Schiffsbetrieb sollen Überschüsse erwirtschaftet werden, die anfängliche Ausschüttungen ab 2003 von 10 % auf das nominelle Kommanditkapital ermöglichen. Diese sollen bis zum Jahr 2016 erheblich steigen.

Im Jahr 2004 wird zur Tonnagesteuer optiert.

Zu einem günstigen Zeitpunkt kann das Schiff veräußert werden.

Beteiligung und Einzahlungen

Eine Beteiligung ist per sofort sowohl für die Tranche 2001 als auch für die Tranche 2002 möglich bis Fondsschließung. Folgende Einzahlungen sind vorgesehen:

Tranche 2001:

1. Einzahlung in Höhe von 55 % zzgl. 3 % Agio nach Annahme der Beitrittserklärung,
2. Einzahlung in Höhe von 25 % zum 28.06.2002 und
3. Einzahlung in Höhe von 20 % zum 31.03.2003.

Tranche 2002:

1. Einzahlung in Höhe von 55 % zzgl. 3 % Agio nach Annahme der Beitrittserklärung und Zahlungsaufforderung,
2. Einzahlung in Höhe von 25 % zum 31.01.2003 und
3. Einzahlung in Höhe von 20 % zum 30.06.2003.

Bedeutung

Für den laufenden Erfolg des Fonds ist neben dem Fondsmanagement vor allem der Vertragsreeder verantwortlich, der das Schiff kaufmännisch, nautisch und technisch betreut, ausrüstet und bemannt. Mit der Bereitstellung von (nicht bevorrechtigtem) Eigenkapital dokumentiert der Vertragsreeder sein Vertrauen in die Investition.

Die Plazierung des Fonds ist damit sichergestellt.

Den aus heutiger Sicht über einen langen Zeitraum recht gut planbaren Liquiditätsüberschüssen stehen bis zur Veräußerung des Schiffes keine wesentlichen Steuerbelastungen gegenüber. In der Prognoserechnung beträgt der Mittelrückfluß nach Steuern ca. 175 %.

Aus dem Veräußerungserlös sind für die Anleger weitere wesentliche Mittelrückflüsse möglich.

Liquiditätsschonender Einzahlungsmodus.

Schiffsfonds bieten Chancen und Risiken, die im Prospekt ausführlich in Kapitel 9 sowie bei den jeweiligen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Darstellungen erörtert werden. Schiffsfonds sind unternehmerische Beteiligungen, die bezüglich ihrer künftigen Entwicklung grundsätzlich schwer planbar sind. Bei extrem ungünstigem Beteiligungsverlauf wäre schlechtestenfalls der Verlust des eingesetzten Eigenkapitals nicht auszuschließen.

Chartereinnahmen

Das Schiff tritt nach Übernahme von der Werft eine Festcharter mit einer mindestens 9-jährigen Laufzeit an. Die Charrate ist aus heutiger Sicht für den Charterer günstig.

Chancen

Höhere Einnahmen durch geringere als die kalkulierten Ausfallzeiten des Schiffes oder durch bessere Marktentwicklung nach Ablauf der Festcharterperiode.

Risiken

Höhere als kalkulierte Ausfallzeiten, geringere Einnahmen nach Ablauf der Festcharterzeit (kalkuliert: USD 25.750 pro Tag) bei schlechterer als prospektierter Marktentwicklung, Risiko der vorzeitigen Beendigung des Chartervertrages mit der Folge einer Neuvercharterung zu schlechteren Bedingungen.

Schiffsbetriebskosten

Die Schiffsbetriebskosten basieren auf Kalkulationen des Vertragsreeders und einem Schiffsbetriebskostengutachten und wurden mit 3 % p.a. eskaliert.

Chancen

Unterschreitung der kalkulierten laufenden Schiffsbetriebskosten und der Kosten für Dockung und Klassearbeiten.

Risiken

Überschreitung der kalkulierten laufenden Schiffsbetriebskosten und der Kosten für Dockung und Klassearbeiten.

Schadensrisiken, die nicht bzw. nicht vollständig (Franchisen) über Versicherungen gedeckt sind.

Veräußerungserlös

Der Veräußerungserlös wurde nach 15 Jahren mit dem wirtschaftlichen Schrottwert sowie alternativen Werten bis zu 40 % des Werftpreises kalkuliert.

Chancen

Erzielung eines höheren Restwertes.

Risiken

Selbst der wirtschaftliche Schrottwert in Höhe von ca. 5 % des Werftpreises könnte theoretisch noch unterschritten werden.

Währungsrelationen

Für die Investitionsphase wurde ein Wechselkurs von €/USD 0,8962 für den durch Eigenmittel aufzubringenden Kaufpreisanteil gesichert.

Für den voraussichtlichen €-Bedarf wurde bis Dezember 2006 ein Teil der Chartereinnahmen in USD zu einem Durchschnittskurs von €/USD 0,914 gesichert. Die Fremdfinanzierung erfolgt zu ca. 30 % in japanischem Yen. Schiffsbetriebskosten fallen vorwiegend in USD und Ausschüttungen in € an.

Chancen

Erzielung höherer Einnahmen aus dem laufenden Betrieb und dem Verkauf des Schiffes durch einen schwächeren als den kalkulierten €-Kurs.

Chance durch einen gegenüber den Prospektannahmen stärkeren € gegenüber dem japanischen Yen.

Risiken

Geringere als geplante Einnahmen durch einen gegenüber der Prospektierung stärkeren € im Verhältnis zum USD.

Risiko von Kursverlusten aus der Teilfinanzierung in japanischem Yen.

Beide Kursrisiken können sich kompensieren oder verstärken.

Zinsen

Das Schiffshypothekendarlehen wird zu 70 % in USD und zu 30 % in Yen aufgenommen. Kalkuliert wurde die Beteiligung im USD-Bereich mit 6,5 % (ab 2009 mit 7,5 %), im Yen-Bereich mit 2 % (ab 2009 mit 4 %).

Chancen

Geringere als prognostizierte Zinsaufwendungen.

Risiken

Höhere als prospektierte Zinsaufwendungen (Schiffshypothekendarlehen, Zwischenfinanzierungszinsen, abweichende Kontokorrentsalden)

Steuerliche Aspekte

Die Gesellschaft wird ab 2004 zur Tonnagesteuer optieren. Damit können ab diesem Zeitpunkt weitgehend steuerfreie Vermögensmehrungen erfolgen.

Chancen

Sinkende Steuerbelastung durch günstigere steuerliche Rahmenbedingungen.

Risiken

Steigende Steuerbelastungen durch Veränderung der Rahmenbedingungen, z. B. verlängerte Abschreibungsperioden, Erhöhung des Steuertarifes, abweichende Handhabungen der Bestimmungen zur Tonnagebesteuerung oder zu § 2b EStG. Vom Prospekt abweichende Beurteilungen von Sachverhalten durch die Finanzverwaltung.

Barauszahlungen

Liquiditätsüberschüsse können grundsätzlich ausbezahlt werden, sofern dadurch der Fonds nicht gefährdet wird.

Chancen

Höhere als prognostizierte Barauszahlungen.

Risiken

Verminderung bzw. Ausfall von Barauszahlungen, Risiko der Rückzahlung bereits erhaltener Barauszahlungen im Fall der Illiquidität der Gesellschaft.

Vertragserfüllung

Die Kalkulation geht von vertragsgemäßer Abwicklung aus.

Chancen

Unvorhergesehene Vertragsbeendigungen könnten sich im Einzelfall positiv für den Fonds auswirken.

Risiken

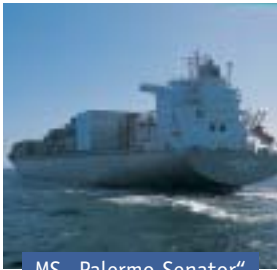
Vertragswidriges Verhalten der Geschäftspartner oder Wahrnehmung von Kündigungsrechten und anderen Rechten der Vertragspartner können die wirtschaftliche und liquiditätsmäßige Situation der Gesellschaft beeinträchtigen. Eine verspätete oder eine Nicht-Ablieferung des Schiffes von der Werft kann zu einer Verschlechterung – im ungünstigsten Fall bis zur Rückabwicklung – des Fonds führen.



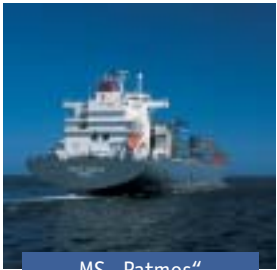
MS „Arkona“



MS „Petersburg“



MS „Palermo Senator“



MS „Patmos“



MS „Pacific“



MS „Paradip“



MS „Potsdam“



MS „Pommern“



MS „Hope Bay“



MS „Agulhas Stream“



MS „Premnitz“



MS „Powhatan“



MS „Pequot“

Bisherige Fondsemissionen (teilweise Abbildungen von Schwesterschiffen)

3.1 Die Idee „Seehandlung“

Geschäftsfreunde der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG wissen, daß Friedrich der Große mit seinen auch heute noch gültigen Werten „Tüchtigkeit, Disziplin, Weitblick“ Leitfigur unseres Unternehmens ist. Denn er hat seinerzeit die Geschäftsidee einer „Seehandlung“ als erster in die Tat umgesetzt und 1772 die Preußische Seehandlung gegründet.

Das Einzigartige am damaligen Unternehmen war es, unter einem gemeinsamen Dach Handelsschiffahrt für Preußen zu betreiben und als Preußische Staatsbank die notwendigen Finanzierungsmittel zu beschaffen. Damit wurden zwei Aufgabenfelder eng wie nie zuvor miteinander verknüpft: der Bau von Schiffen und das Betreiben von Handelsschiffahrt einerseits und die Begleitung des Engagements durch eine Bank andererseits.

In den zwei Jahrhunderten seit damals haben sich die Interpretation und die unternehmerische Ausrichtung einer Seehandlung gewandelt. Denn heute konzentriert sich die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG auf die Emission von unternehmerischen Beteiligungen, vor allem Schiffsfonds.



Geblieden ist die Verbindung mit einer Bank und einer Reederei. Heute besteht sie mit der Warburg Gruppe (Privatbank seit 1798), und der Reederei F. Laeisz Gruppe, die aus der 1824 gegründeten Traditionsreederei F. Laeisz hervorgegangen ist.

Der aktive, unternehmerische Charakter unterscheidet Schiffsbeteiligungen auch heute noch von den meisten anderen Anlageformen. Die rechtliche Konstruktion baut auf einen geschlossenen Fonds im Rahmen einer Kommanditgesellschaft (KG), der bei Erreichen des notwendigen Kommanditkapitals geschlossen wird. Der

Zeichner partizipiert als Unternehmer an allen Chancen des Fonds, seines Unternehmens. Seine Risiken sind im Rahmen dieser KG sicherheitshalber immer auf die Höhe seiner Einlage begrenzt.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG erbringt als Emittentin dieses Fonds zahlreiche Leistungen. Für Tätigkeiten im Rahmen von Prospekterstellung, Eigenkapitalbeschaffung, Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung sowie Finanzierungsvermittlung, erhält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG bei prognosegemäßer Plazierung insgesamt € 6,587 Mio. zzgl. 3 % Agio auf das Kommanditkapital. Diese Vergütung wird anteilig – bis auf die Finanzierungsvermittlungsgebühr – auf die Tranchen aufgeteilt und ist für die Tranche 2001 spätestens am 31.12.2001 fällig und für die Tranche 2002 spätestens am 31.12.2002 fällig.

Wird im jeweiligen Geschäftsjahr mindestens das prospektierte Ergebnis erreicht, erhält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG eine jährliche Vergütung von € 45.000. Diese Vergütung ist in der Ergebnisprognose (vgl. Kap. 6.2) bereits berücksichtigt. Entwickelt sich der Fonds besser als prospektiert, so stehen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG außerdem 10 % des Mehrerlöses zu. Bei einer Veräußerung des Schiffes erhält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG eine Vergütung in Höhe von 1,5 % des Nettoveräußerungserlöses.

Aus den der SEEHANDLUNG zustehenden Beträgen wird ein Teil an Vertriebspartner der SEEHANDLUNG weitergeleitet.

3.2 Unsere Produktphilosophie

Unternehmerische Beteiligungen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG sollen hohe Ansprüche an Rendite, Flexibilität und Sicherheit erfüllen. Zu diesem Zweck müssen unsere Konzepte einen mehrstufigen Prozeß erfolgreich passieren, um schließlich als leistungsstarkes und übersichtliches Angebot zu überzeugen.

3.2.1 Selektion

Unternehmerische Fonds können nur so gut sein wie die Wettbewerbskraft des Fondsobjektes, die langfristigen Aussichten im Markt sowie die Kompetenz des Betreiber-Managements. Diese drei Felder sind deshalb Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen. Wir verlangen:

- einen zukunftssträchtigen Markt
- ein leistungsstarkes Fondsobjekt
- dynamische, kompetente Betreiber

Ergebnis: fondsgeeignete, renditeträchtige Objekte.

3.2.2 Prüfung

Zur eingehenden und abschließenden Begutachtung ziehen wir namhafte externe Spezialisten aus den Produktmärkten sowie aus Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung zu Rate. Ihre Aufgabe ist u.a. die Erstellung von:

- Wertgutachten
- Reedereigutachten
- Marktgutachten
- Steuergutachten
- rechtlichen Stellungnahmen

Ergebnis: ein Fondsangebot mit größtmöglicher Überprüfbarkeit der Prospektannahmen mit primärem Augenmerk auf Gewinn und unternehmerischen Handlungsspielraum.

3.2.3 Emission

In der Emissionsphase des Fonds bieten wir für unsere Vertriebspartner, mit denen wir Vertriebsvereinbarungen abschließen, umfangreiche Informationen:

- meinungsbildende Emissionsunterlagen
- persönliche Beratung
- computergestützte individuelle Berechnungen
- wirksame Medien-, Werbe- und Pressearbeit

Ergebnis: gut informierte Berater und Interessenten, die persönliche Anlagezielsetzung und Profil des Fonds miteinander abstimmen können.

3.2.4 Begleitung durch eine Bankengruppe

Die renommierte Warburg Gruppe (Privatbank seit 1798) übernimmt neben originären Bankdienstleistungen u.a. folgende Aufgaben:

- Zwischenfinanzierung des Fondskapitals
- Mittelverwendungskontrolle
- Treuhandenschaft
- Mitvertrieb
- Plazierungsgarantie für das Eigenkapital

Ergebnis: Wahrung der Interessen der Zeichner in allen Phasen des Fonds.

3.2.5 Begleitung durch eine Reedereigruppe

In ihrer modernen, aber dennoch traditionsbewußten Ausrichtung geht die Laeisz Gruppe auf die 1824 gegründete Hamburger Traditionsreederei F. Laeisz zurück, deren Schifffahrtsaktivitäten seit 1983 von der F. Laeisz Schifffahrtsgesellschaft mbH + Co. KG und ab 1994 von der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. fortgeführt werden. Im Leitbild der Laeisz Gruppe leben die geschäftlichen Grundgedanken von F. Laeisz fort, die sie auf die heutige Zeit umgesetzt hat und die sie kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Laeisz Gruppe berät die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG in schifffahrtsspezifischen Fragen und bereedert zahlreiche Schiffe von SEEHANDLUNG-Fonds. Außerdem stellt sie Plazierungsgarantien für das Eigenkapital.

Ergebnis: professionelles Schiffsmanagement ist der Grundstein des Erfolges für Schiffsfonds.

3.3 Fondsmanagement

Wesentlich für das unternehmerische Gelingen des Fonds während seiner Laufzeit ist das Fondsmanagement, das von zwei Geschäftsführern geleitet wird, wobei ein Geschäftsführer von der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der andere aus dem Bereich des Bereederungsunternehmens kommt. Bei allen Fonds hält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG mindestens 50% der Anteile an der geschäftsführenden GmbH.

3.4 Erfolgsbilanz

Mit diesem Konzept hat die SEEHANDLUNG seit 1995 bislang 14 Schiffsfonds aufgelegt.

Der Cash-Flow unserer diversifizierten Flotte betrug per Ende 2000 ca. € 96 Mio. Er ist damit im Schnitt ca. 7% besser als prospektiert. Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG und das Management der Fonds haben damit große Leistungsfähigkeit auch in schwierigen Zeiten bewiesen, denn in einigen Schifffahrtsbereichen traten 1998 und 1999 ungewöhnlich starke Ratenschwankungen auf.

Interessenten können die ausführliche und von einem Wirtschaftsprüfer testierte Leistungsbilanz per 31.12.2000 jederzeit bei der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG anfordern.

Die bisher geprüften Fonds sind in ihrer konservativen Konzeption durch steuerliche Außenprüfungen bestätigt worden.



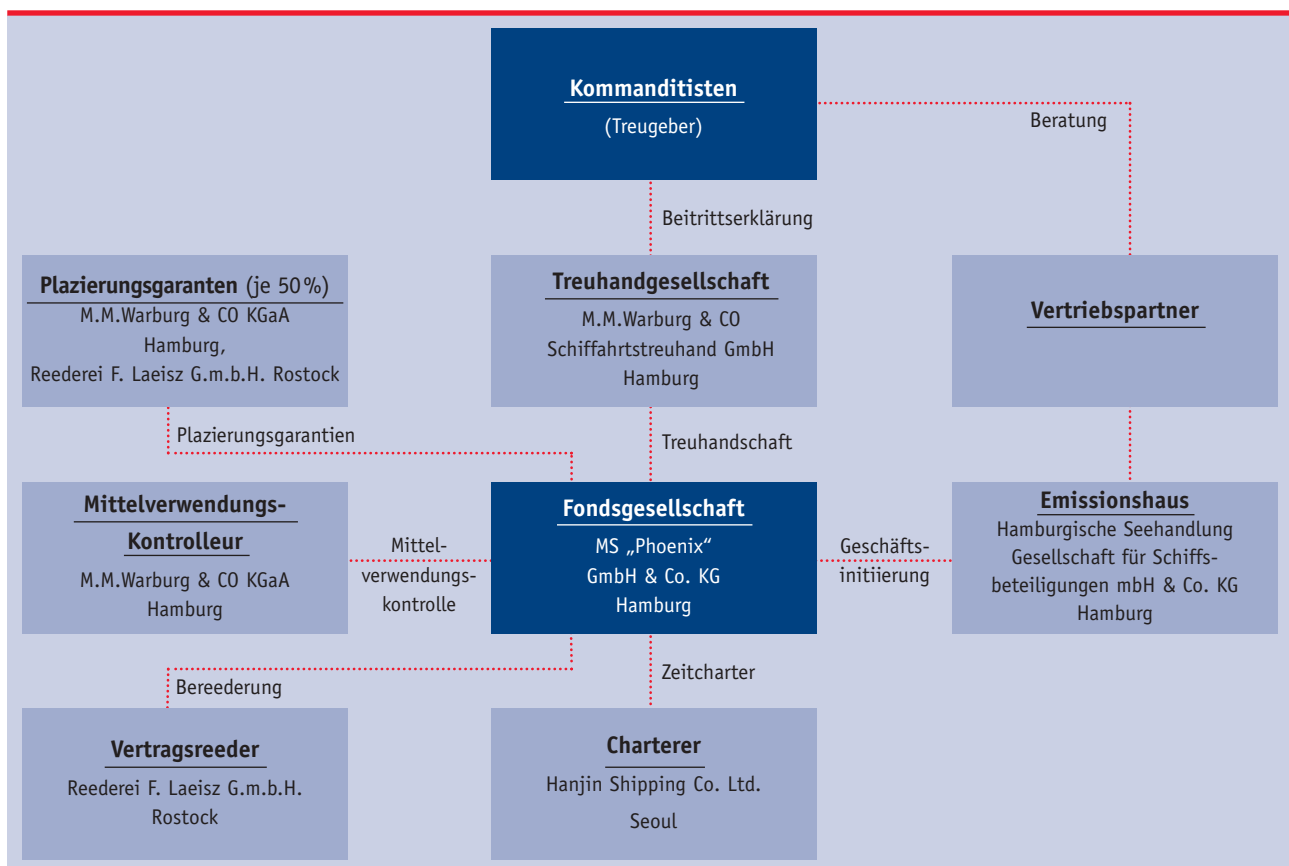
Fondsobjekt		Kapazität	Fondsvolumen T€
Die Fähre:	MS „Petersburg“	150 Passagiere, 97 LKW o. 308 PKW	19.480
Das Kreuzfahrtschiff:	MS „Arkona“	516 Passagiere	46.016
Die Containerschiffe:	MS „Palermo Senator“	2.680 TEU	34.819
	MS „Patmos“	2.680 TEU	34.819
	MS „Pacific“	2.680 TEU	34.819
	MS „Paradip“	2.680 TEU	35.075
	MS „Potsdam“	2.636 TEU	39.306
	MS „Pommern“	2.636 TEU	39.125
	MS „Phoenix“	4.379 TEU	62.056
Die Kühlschiffe:	MS „Hope Bay“	531.764 cbf	27.533
	MS „Agulhas Stream“	535.109 cbf	32.493
Die Bulker:	MS „Premnitz“	72.873 tdw	21.050
	MS „Powhatan“	70.153 tdw	21.472
	MS „Pequot“	70.153 tdw	24.363
Summe:			472.425



Nachfolgend werden die für das Anlagekonzept wesentlichen Vertragspartner sowie die Inhalte der mit ihnen geschlossenen Verträge dargestellt. Alle Angaben erfolgen auf Basis von Verträgen, Register-

auszügen und Selbstauskünften. Eine systematische Darstellung wichtiger Daten der Beteiligten findet sich auch unter Kapitel 11 „Übersicht der Vertragspartner“.

4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick



4.2 Der Fonds

Gegenstand dieses Beteiligungsangebotes ist der Fonds MS „Phoenix“.

4.2.1 Gesellschaft, rechtliche Grundlagen

Die Zeichner beteiligen sich an der Einschiffsgesellschaft MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG als Treugeber über die Treuhandskommanditistin M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Die Gesellschaft (Fonds)

wurde am 10. März 1999 beim Amtsgericht Hamburg unter dem Namen Erste „Amerika“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG mit Nr. HRA 92800 eingetragen. Die Umfirmierung in MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG ist am 12. Oktober 2000 erfolgt.

Unternehmenszweck des Fonds ist der Erwerb und der Betrieb des MS „Phoenix“, die Durchführung von Seetransporten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft MS „Phoenix“ mbH als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie leistet keine Kapitaleinlage und hat ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Für ihre Geschäftsführungstätigkeit sowie für die Übernahme der Haftung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung gemäß § 17 Ziff. 1 des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu. Sie erhält hiernach neben Aufwendungsersatz jährlich 0,5% aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten sowie als Haftungsvergütung jährlich € 24.775.

4.2.2 Zeichnungskapital und Einzahlung

Vom Gesellschaftskapital in Höhe von € 29,05 Mio. werden € 28,5 Mio. durch die Anleger, T€ 525 durch die Reederei F. Laeisz G.m.b.H und T€ 25 durch die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG aufgebracht. Der Treuhänder ist berechtigt, das Kapital um bis zu € 1 Mio. über diesen Betrag hinaus zu erhöhen. Die Mindestbeteiligung soll € 20.000 nicht unterschreiten. Beteiligungen sind in Schritten von € 2.500 möglich. Neben dem Beteiligungsbetrag ist ein 3%iges Agio zu entrichten. Der Treuhandkommanditist und die Gründungskommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 100% der nominellen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen.

Ein Beitritt für das Jahr 2001 ist im Jahr 2001 möglich, bis das nominelle Kommanditkapital i.H.v. € 8,75 Mio. der Tranche 2001 aufgebracht ist. Der erste Einzahlungsbetrag in Höhe von 55% der Beteiligung zzgl. 3% Agio ist nach Annahme der Beitrittserklärung sowie schriftlicher Aufforderung durch den Treuhänder unmittelbar auf das in der Beitrittserklärung genannte Treuhandkonto zu leisten. Die zweite Einzahlungsrate in Höhe von 25% wird am 28.06.2002 zur Zahlung fällig; die dritte Einzahlungsrate in Höhe von 20% wird am 31.03.2003 zur Zahlung fällig.

Die Abgabe einer Beitrittserklärung für das Jahr 2002

ist im Jahr 2001 und im Jahr 2002 möglich, bis das nominelle Kommanditkapital i.H.v. € 19,75 Mio. der Tranche 2002 aufgebracht ist. Der erste Einzahlungsbetrag in Höhe von 55% der Beteiligung zzgl. 3% Agio ist nach Annahme der Beitrittserklärung sowie schriftlicher Aufforderung durch den Treuhänder unmittelbar auf das in der Beitrittserklärung genannte Treuhandkonto zu leisten. Die zweite Einzahlungsrate in Höhe von 25% wird am 31.01.2003 zur Zahlung fällig; die dritte Einzahlungsrate in Höhe von 20% wird am 30.06.2003 zur Zahlung fällig.

4.2.3 Rechte der Anleger

Kapitalanleger haben nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag umfangreiche Kontroll-, Mitwirkungs- und Informationsrechte. Anleger, die zusammen Kapitalanteile von mindestens 20% auf sich vereinigen – auch wenn ihre Anteile treuhänderisch gehalten werden – sowie der Beirat können jederzeit verlangen, daß eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Stimmrechte stehen jedem Gesellschafter und Treugeber direkt zu, ebenso wie die Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB.

4.2.4 Beirat

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Anleger von der Gesellschafterversammlung gewählt, ein Mitglied wird von der Komplementärin benannt. Die Vergütung des Beirates wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

Der Beirat vertritt laufend die Interessen der Anleger, wirkt bei zustimmungsbedürftigen Geschäften mit, überprüft den Treuhänder bezüglich der Ausführung von Weisungen und berät die persönlich haftende Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Be-

deutung sofort unterrichten. Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie einen zusammenfassenden Bericht erstellen, der einen Einblick in alle wichtigen Kennzahlen der Gesellschaft bietet.

Bis zur ersten Beiratswahl, die spätestens im Jahr nach der Fondsemission erfolgt, kann ein kommissarischer Beirat von der Komplementärin benannt werden; die gewählten Mitglieder müssen aus dem Gesellschafterkreis stammen.

4.2.5 Dauer und Beendigung der Gesellschaft, Kündigung

Die Gesellschaft wird durch den Verkauf des Schiffes bzw. einen Liquidationsbeschluß beendet. Hierfür ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung (qualifizierte Mehrheit) sowie die Zustimmung der Komplementärin erforderlich. Die Gesellschaft wird planmäßig erst aufgelöst, wenn ein hinreichender steuerlicher Totalgewinn zum Zeitpunkt der Auflösung erzielt wird. Die Folgen der Beendigung der Gesellschaft ergeben sich aus § 27 des Gesellschaftsvertrages. Der Liquiditätsüberschuß ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen an die Kommanditisten nach den Vorschriften über die Gewinnverwendung auszuzahlen. Im einzelnen wird auf § 21 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages verwiesen. Jeder Anleger ist darüber hinaus berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2016, zu kündigen. Eine Kündigung kann aber nicht erklärt werden, solange bei der Gesellschaft kein Totalgewinn erzielt wurde. Bezüglich des Abfindungsguthabens bei einer Kündigung wird auf § 26 des Gesellschaftsvertrages verwiesen. Danach erfolgt die Abfindung auf Basis einer Auseinandersetzungsbilanz unter Fortlassung eines etwaigen Firmenwertes; der Buchwert des Schiffes wird durch 80 % des Verkehrswertes des Schiffes abzgl. üblicher Verkaufskommission und abzgl. 3,5 % ersetzt.



4.2.6 Übertragung der Beteiligung

Eine Übertragung oder Belastung – auch teilweise – von Kommanditeilen ist mit schriftlicher Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen kann, zum Anfang bzw. Ende eines Jahres möglich. Bei der Abtretung müssen Anteile entstehen, die durch 2.500 teilbar sind und eine Mindesthöhe von jeweils € 20.000 möglichst nicht unterschreiten. Außerdem ist es erforderlich, daß der Erwerber dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht erteilt, die zu verschiedenen Anmeldungen gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages berechtigt. Bei einer Übertragung ist zu beachten, daß der steuerliche Totalgewinn nicht gefährdet ist. Eine Übertragung kann zum Fortfall gewerbesteuerlicher Verlustvorträge führen.

4.2.7 Ergebnis- und Liquiditätsverteilung

Der nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen verbleibende Gewinn oder Verlust – einschließlich Liquidationsgewinn – wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) verteilt.

Die Gewinn- und Verlustverteilung auf die Kommanditisten erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft bzw. einer Kapitalerhöhung, in der Weise, daß im Verhältnis der Kommanditeinlagen relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgskonten/Verlustvortragskonten (Kapitalkonto II) erreicht wird.

Sofern die negativen Ergebnisse der Gesellschaft höher sind als 65% der Kommanditeinlagen gemäß Kapitalkonto I eines jeden Gesellschafters, sind etwaige weitere negative Ergebnisse der Komplementärin zuzurechnen. Sofern der Komplementärin in dieser Weise negative Ergebnisse zugewiesen wurden, sind in den Folgejahren etwaige positive Ergebnisse vorab der Komplementärin in der Höhe zuzurechnen, in der sie zuvor negative Ergebnisse getragen hat.

4.2.8 Anzuwendendes Recht/Schiedsgericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Gründungsgesellschaftern untereinander oder zwischen Gründungsgesellschaftern und der Gesellschaft entstehen können, gelten Schiedsgerichtsvereinbarungen. Der Gesellschaftsvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

4.3 Warburg Gruppe

Die Warburg Gruppe übernimmt mit ihren Tochtergesellschaften bei diesem Beteiligungsangebot eine Reihe von wichtigen Aufgaben. Mit einer über zweihundertjährigen Geschichte kann das 1798 gegründete Bankhaus auf eine lange Erfahrung und Tradition im Geld- und Kreditwesen sowie im Bereich der Anlageberatung, der Vermögensverwaltung und des Investmentgeschäfts zurückblicken.

Die Bank mißt dem Kerngeschäft die größte Bedeutung bei. Hierzu zählt insbesondere die Vermögensbetreuung und das Asset-Management für die private und institutionelle Kundschaft. Daneben betreibt die Bank unter anderem das kommerzielle Kreditgeschäft sowie Aktivitäten im Wertpapier- und Devisenhandel und im Bereich des Corporate Finance.



M. M. WARBURG & CO
1798

Zugleich hat die Bank ihre Aktivitäten auf neue Geschäftsfelder ausgeweitet; hierzu zählt die Mitwirkung bei der Gründung der HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG. Das Bankhaus in Zahlen per 31.12.2000

– Konsolidierte Bilanzsumme:	€ 7.740,4 Mio.
– Haftende Mittel konsolidiert:	€ 349,7 Mio.
– Mitarbeiterzahl in der Gruppe:	1.219 Personen

4.3.1 Eigenkapital-Zwischenfinanzierung

Bis zur vollständigen Einzahlung des Eigenkapitals nimmt M.M.Warburg & CO KGaA die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals zu marktüblichen Konditionen vor.

4.3.2 Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehört zum Konzernbereich der M.M.Warburg & CO KGaA.



Ihr Unternehmensgegenstand ist das treuhänderische Halten und Verwalten von Beteiligungen an Schiffsfonds für Dritte.



M. M. WARBURG & CO SCHIFFFAHRTSTREUHAND

Diese Gesellschaft hält die von den Anlegern (Treugebern) übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen, aber für deren Rechnung nach Maßgabe des Treuhandvertrages und unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages des Fonds.

Der zwischen Fonds und Treuhänder abgeschlossene Treuhandvertrag regelt die Rechtsverhältnisse zwischen:

- dem Treuhänder und dem Fonds
- dem Treuhänder und den Treugebern

Der Treuhänder führt vorrangig die kaufmännische und steuerliche Beteiligungsverwaltung für den Fonds treuhänderisch durch und steht den Anlegern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung. Er übt die Rechte der Zeichner (Treugeber) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Er vertritt die Treugeber in der Gesellschafterversammlung und übt deren Stimmrecht weisungsgemäß aus, wenn diese nicht selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen; er ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und der Fondsgesellschaft berechtigt.

Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen, wenn diese die Rechte nicht

selbst oder durch Dritte wahrnehmen wollen. Der Treuhänder legt den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß des Fonds sowie einen Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Er sorgt im Namen des Fonds für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeber, entwickelt die steuerlichen Kapitalkonten und übernimmt darüber hinaus die Verteilung der auf die einzelnen Anleger entfallenden Auszahlungen.

Die Stellung der Treugeber entspricht grundsätzlich wirtschaftlich der von direkt eingetragenen Kommanditisten des Fonds, wobei steuerlich allerdings die Restriktionen des § 15a Abs. 3 EStG zu beachten sind.

Die Anteilszeichner müssen sich vor der ersten Auszahlung anstelle des Treuhandkommanditisten selbst in das Handelsregister eintragen lassen. Dem Treuhänder ist hierfür vor der ersten Auszahlung (geplant Ende 2003) eine Handelsregistervollmacht nach einheitlichem Muster mit notariell beglaubigter Unterschrift zu erteilen (liegt dem Prospekt bei). Sie tragen die hierfür entstehenden Kosten.

Der Treuhänder verwaltet die Beteiligungen der direkt beteiligten Kommanditisten in gleicher Weise wie die Kapitalanteile der Treugeber.

Für die Einrichtung der Treuhandschaft im Jahr 2001 sind gem. § 7 des Treuhandvertrages Gebühren in Höhe von insgesamt T€ 235 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten, die unter den im Vertrag genannten Bedingungen spätestens am 31.12.2001 fällig sind. Ab Übernahme des Schiffes, d. h. voraussichtlich im Januar 2002, erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,475 % p.a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres verwalteten nominellen Kommanditkapitals zuzüglich Umsatzsteuer. Die Vergütung wird anteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig. Die Vergütung wird alle drei Jahre um 2 % p.a. erhöht. Bei Veräußerung des Schiffes und Liquidation der Gesellschaft erhält der Treuhänder eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 1 % des Nettoveräußerungserlöses.

Der Treuhänder hat seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Der Treuhandvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

4.3.3 Mittelverwendungskontrolle

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der M.M.Warburg & CO KGaA ist eine Mittelverwendungskontrolle bei der Abwicklung der Investition sichergestellt. Die Freigabe der Mittel erfolgt auf Basis eines Zahlungsplanes in Übereinstimmung mit dem in diesem Prospekt abgedruckten Investitionsplan (Mittelherkunft/Mittelverwendung).

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrollleur eine Gebühr i. H. v. € 15.000, die am 31.12.2001 zzgl. Umsatzsteuer fällig ist.

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

4.4 Laeisz Gruppe

Die Laeisz Gruppe gehört zu den größeren Reedereien Deutschlands. Sie ist in einer Vielzahl von Schiffahrtsbereichen erfolgreich tätig. Gegenwärtig werden in der Flotte mehr als 40 Schiffe betreut; u.a. bereedert die Laeisz Gruppe 21 Containerschiffe, davon bereits 9 in der Größenordnung des MS „Phoenix“. Die Flotte besteht aus Container- und Massengutschiffen, Passagier- und Eisenbahnfähren, RoRo/RoPax- und Kühlschiffen, Küstenmotorschiffen, einem Gastanker und Forschungsschiffen, die weltweit eingesetzt werden. Neben dem MS „Phoenix“ befinden sich weitere 4 Schwesterschiffe von je 4.379 TEU im Bau, die in 2001 und 2002 zur Ablieferung kommen.

Innerhalb der Laeisz Gruppe ist die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. die operative Gesellschaft. Die F. Laeisz

Schiffahrtsgesellschaft mbH + Co. KG ist mit der Entwicklung und Umsetzung neuer Schiffahrtsprojekte befaßt.

In ihrer modernen, aber dennoch traditionsbewußten Ausrichtung geht die Laeisz Gruppe auf die 1824 gegründete Hamburger Traditionsreederei F. Laeisz zurück, deren Schiffahrtsaktivitäten seit 1983 von der F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH + Co. KG und ab 1994 von der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. fortgeführt werden. Im Leitbild der Laeisz Gruppe leben die geschäftlichen Grundgedanken von F. Laeisz fort, die sie auf die heutige Zeit umgesetzt hat und die sie kontinuierlich weiterentwickelt.



REEDEREI F. LAEISZ G.M.B.H.

Die Laeisz Gruppe beschäftigt derzeit ca. 1.000 in- und ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bord der Schiffe sowie an Land in Hamburg, Rostock und Bremerhaven. Die Nachwuchsförderung im See- und Landbetrieb hat für die Reederei-Gruppe einen besonders hohen Stellenwert.

Als erste Reederei in Deutschland wurde die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. bereits 1997 mit dem Umwelt-Management-System DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Außerdem ist die Reederei vom Germanischen Lloyd nach dem Qualitäts-Management-System DIN EN ISO 9002 und dem ISM-Code zertifiziert.

4.5 Plazierungsgarantien

Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. haben in gesonderten Verträgen mit der Fondsgesellschaft jeweils zur Hälfte die Garantie für die Plazierung des einzuwerbenden Fondskapitals der Anleger in Höhe von insgesamt € 8,75 Mio. (Tranche 2001) und € 19,75 Mio. (Tranche 2002) jeweils zzgl.

3 % Agio übernommen. Damit ist die Plazierung des Kommanditkapitals sichergestellt.

Für die Übernahme der Plazierungsgarantie erhalten die Garanten jeweils eine pauschale Gebühr in Höhe von € 285.000. Die Vergütung ist verdient, sobald das in § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft vorgesehene Kommanditkapital rechtswirksam gezeichnet worden ist. Die Vergütung ist anteilig zum eingeworbenen Kommanditkapital, spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres fällig.

Im Garantiefall fließen den Garanten auch die anteiligen Vergütungen nebst Agio zu, die für die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG als Gegenleistung für die von ihr zu erbringenden Geschäftsbesorgungen vereinbart sind.

4.6 Werft und Bauvertrag

4.6.1 Werft

Hanjin Heavy Industries & Construction Co. Ltd., Pusan, wurde 1937 als erste Schiffswerft in Korea gegründet. Inzwischen gehört sie zu den führenden Industrieunternehmen in Südkorea und ist einer der renommiertesten Schiffbaubetriebe der Welt.

Die Gesellschaft ist gem. den Qualitätsanforderungen des DIN EN ISO 9002 und den Umweltauflagen des DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Der hohe Qualitätsstandard der Werft wird auch dadurch dokumentiert, daß sie in acht aufeinanderfolgenden Jahren seit 1992 die Auszeichnung „the world great ship of the year“ erhalten hat.

Insgesamt ca. 1.000 hochwertige Schiffe verschiedener Größen und Typen wurden für internationale Auftraggeber bisher fertiggestellt. Die Werft ist bekannt für das Design und den Bau von qualitativ hochwertigen und anspruchsvollen Schiffstypen, wie LNG-Schiffe, mittelgroße bis große Containerschiffe, Chemikalien- und Produktentanker, Kühlschiffe, RoRo-Schiffe und Kabelleger.

Die zwei Werftgelände in Pusan und Ulsan erlauben es, eine Schiffskapazität von bis zu 900.000 tdw pro Jahr herzustellen. Zusätzlich werden auf der Masan-Schiffswerft Marine- und Spezialschiffe gefertigt. Die drei Werftgelände verfügen über vier Trockendocks, ein Schwimmdock, eine hydraulische Schiffshebebühne und zehn Liegeplätze am Kai.

4.6.2 Bauvertrag

Das MS „Phoenix“ wurde am 9. Mai 2000 bei der südkoreanischen Werft Hanjin Heavy Industries & Construction Co. Ltd., Pusan, unter der Baunummer N-091 von der Fondsgesellschaft in Auftrag gegeben. Gemäß Werftvertrag hat die Ablieferung des Schiffes zwischen dem 11. und 31. Januar 2002 zu erfolgen.

Insgesamt sind 3 Anzahlungsraten je nach Baufortschritt in Höhe von jeweils 20 % des Werftpreises, d.h. jeweils ca. USD 8,9 Mio. bis zur Ablieferung zu leisten bzw. bereits geleistet worden. Die Anzahlungen sind durch eine unwiderrufliche Rückzahlungsgarantie einer internationalen Versicherungsgruppe gesichert. Wird die vereinbarte Lieferung des Schiffes infolge von Umständen, die die Werft zu vertreten hat, um mehr als 30 Tage überschritten, so reduziert sich für jeden weiteren vollen Kalendertag der Kaufpreis um USD 7.500, maximal jedoch für 180 Tage. Verzögert sich die Ablieferung aus Gründen, die die Werft zu vertreten hat, um mehr als 210 Tage, kann die Fondsgesellschaft vom Bauvertrag zurücktreten. Bei einer verspäteten Ablieferung bzw. bei einem Rücktritt sind die Bestimmungen des Chartervertrages zu berücksichtigen. Theoretisch besteht somit ein Risiko, daß der Fonds bei Nichtablieferung rückabgewickelt werden muß.

Der Bauvertrag sieht eine Gewährleistung von 12 Monaten ab Ablieferung des Schiffes vor und entspricht dem üblichen Standard von Schiffbauverträgen.

Im Auftrag der Fondsgesellschaft wurde von einem unabhängigen, vereidigten Schiffssachverständigen ein Kurzwertgutachten über das MS „Phoenix“ erstellt. Er

kommt zu dem Ergebnis, daß es sich um ein leistungsfähiges Schiff handelt und der Kaufpreis des MS „Phoenix“ im internationalen Vergleich als sehr günstig zu bewerten ist.

Der Werftpreis des Schiffes beträgt USD 44,668 Mio. Hinzu kommen Zinsen für die Bauzeitfinanzierung von ca. USD 2,5 Mio. und Kosten von USD 1,632 Mio. für Bauaufsicht, vorbereitende Bereederung und Erstausrüstung.

Der vergleichsweise niedrige Werftpreis des Schiffes – ca. USD 10.200 je TEU-Stellplatz – läßt eine erfolgreiche Investition erwarten.

4.7 Bauaufsicht und Bereederung

4.7.1 Bauaufsichtsvertrag

Die Fondsgesellschaft hat den Vertragsreeder, die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., mit der Bauaufsicht des Schiffes beauftragt. Der Vertragsreeder erhält für die Bauaufsicht, Erstausrüstung und vorbereitende Bereederung eine Vergütung in Höhe von insgesamt USD 1.632.000. Dieser Betrag ist teilweise zum 31.12.2001 und teilweise bei Ablieferung des Schiffes fällig. Der Bauaufsichtsvertrag ist als Anlage zu diesem Prospekt abgedruckt.

4.7.2 Bereederungsvertrag

Mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. wurde weiterhin ein Vertrag über die langfristige Bereederung des Schiffes MS „Phoenix“ – mindestens über die Dauer der Beteiligung des Vertragsreeders an der Fondsgesellschaft – geschlossen.

Der Bereederungsvertrag regelt die vom Bereederer für das Schiff zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütung. Zu den Aufgaben des Bereederers gehören insbesondere die Ausrüstung des Schiffes, seine Besatzung und die Versicherung des Schiffes gegen die üblichen Gefahren der Seeschifffahrt. Der Bereederer ist ferner zuständig für die Wartung des Schiffes einschließlich der Durchführung notwendiger Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, für die Sicherstellung

der Gültigkeit der Schiffspapiere und die Bearbeitung von Versicherungsfällen. Im Rahmen der das Schiff betreffenden Buchhaltung hat der Bereederer gesondert Buch zu führen.



Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsreeder eine Vergütung von 3,5% aller eingegangenen Brutto-Frachten bzw. Zeitchartermieten sowie bei Verkauf/Totalverlust des Schiffes für nachlaufende Bereederungstätigkeiten eine Vergütung in Höhe von 1% des Netto-Verkaufserlöses/der Versicherungsleistung. Die Reedereigruppe ist auch Exklusivmakler für das Fondsschiff. Der Bereederungsvertrag ist als Anlage zu diesem Prospekt abgedruckt.

4.8 Beschäftigung

4.8.1 Charterer

Charterer des MS „Phoenix“ ist die in Seoul, Südkorea beheimatete Hanjin Shipping Co. Ltd. Sie ist Teil der Hanjin Gruppe, die zu den größten Unternehmen in Südkorea gehört und in unterschiedlichen Bereichen aktiv ist, u.a. im Reedereigeschäft, Flugverkehr (Korean Air), Schiff-, Maschinen- und Anlagenbau, Logistik, Banken, Versicherungen sowie Informationstechnologie.

Das Unternehmen startete 1977 als Hanjin Container Lines mit einem Dienst von Korea nach Japan und ist seitdem stetig gewachsen. Inzwischen gehört die Gesellschaft Hanjin Shipping Co. Ltd. mit ca. 3.600 Angestellten zusammen mit ihren Tochtergesellschaften zu einer der weltweit bedeutendsten Linienreedereien. Neben den 58 teilweise eingekauften Containerschiffen gehören noch 25 Bulcarrier sowie Gastanker und weitere Spezialschiffe zur Flotte.

Das Unternehmen verfügt über ein globales Netzwerk von Agenturen in 70 Häfen in 35 Ländern und ist in

53 Ländern mit zirka 200 Niederlassungen in der ganzen Welt vertreten. Im Containerbereich hat Hanjin Shipping im vergangenen Jahr USD 3,8 Mrd. umgesetzt und 2,03 Mio. Container bewegt. Die für Schiffahrtsunternehmen relevante Rating-Agentur Dynamar bewertet die Bonität des Charterers Hanjin Shipping Co. Ltd. mit einer 4 auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 10 (hohes Risiko).

4.8.2 Chartervertrag

Das MS „Phoenix“ wird nach Ablieferung durch die Werft eine Zeitcharterbeschäftigung über 9 Jahre bei der Linienreederei Hanjin Shipping Co. Ltd., Seoul, antreten. Der Charterer hat zudem eine Option, den

Chartervertrag um ein weiteres Jahr (+/- 90 Tage) zu verlängern.



Als Charrate wurde für das erste Jahr USD 21.845 pro Tag vereinbart. In den darauf folgenden Jahren – einschließlich der Verlängerungsoption – erhöht sich die Charrate jährlich um USD 125 pro Tag. Der Charterer wird das Schiff vereinbarungsgemäß gleichzeitig mit der Werftablieferung übernehmen. Der Chartervertrag wurde sehr sorgfältig im Fondsinteresse ausgehandelt und enthält die schiffahrts-

Die größten Linienreedereien

Rang	Reederei	TEU x 1000	Schiffe
1	Maersk/Sealand	714	305
2	P & O Nedlloyd	384	147
3	Evergreen Group	340	132
4	Hanjin Shipping Group	285	89
5	MSC	266	141
6	APL	250	87
7	COSCO	212	111
8	NYK	171	86
9	CMA-CGM Group	170	86
10	CP Ships Group	157	79
11	Mitsui-OSK	149	61
12	K Line	146	62
13	Hyundai	142	38
14	OOCL	139	47
15	Zim	137	77
16	China Shg Group	131	83
17	Yang Ming	124	41
18	Hapag-Lloyd Group	118	33
19	CSAV Group	92	46
20	Pacific Int.	87	84

Quelle: BRS-Alphalines, Stand August 2001



üblichen Regelungen. So sind auch Sonderkündigungsrechte für den Fall vereinbart, daß die Vertragsparteien ihren jeweiligen Pflichten nicht nachkommen, z. B. bei Zahlungsverzug des Charterers oder in bestimmten Fällen der Undurchführbarkeit des Vertrages (z. B. im Kriegsfall). Ein Verkauf des Schiffes während der Festcharterperiode bedarf gem. Chartervertrag der Zustimmung des Charterers, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.

Von den vereinbarten Charraten sind keine Befrachtungskommissionen abzuziehen.

4.9 Versicherung

Das Schiff wird ab Übernahme gegen die in der Seeschifffahrt üblichen Risiken versichert. In diesem Zusammenhang sind vom Vertragsreeder Versicherungen für Kasko, Haftpflicht, Verdienstaussfall und Rechtsschutz abzuschließen.

Im Rahmen der für das Schiff, die Maschine und die Ausrüstung bestehenden Kasko-Versicherung werden nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und unter Berücksichtigung vereinbarter Franchisen (Selbstbeteiligung) das Totalverlustrisiko, Schäden am Schiff

und Haftpflichttrisiken aus Kollisionen mit anderen Schiffen bzw. schwimmenden oder festen Gegenständen versichert. Die Versicherung wird in dem erforderlichen Umfang bei erstklassigen international tätigen Versicherern abgeschlossen. Die Versicherungssummen, die ggf. jährlich den Erfordernissen angepaßt werden können, decken im Totalverlustfall das Eigen- und das Fremdkapital des Schiffes und eine ausreichend kalkulierte Reserve ab.

Die Haftpflichtversicherung des Schiffes gegen Ladungsschäden, Ansprüche Dritter aus Personenschäden, Kosten einer Wrackbeseitigung sowie Krankenkosten der Besatzung im Ausland wird bei einem erstklassigen P&I-Club, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, abgeschlossen.

Im Rahmen der Verdienstaussfallversicherung (Loss of Hire) sollen unter Berücksichtigung vereinbarter Franchisen (i. d. R. 14 Tage) Zeitverluste versichert werden, die durch die Reparatur von Schäden entstehen, die im Rahmen der Kaskoversicherung des Schiffes versichert sind.

Außerdem ist beabsichtigt, bei einem P&I-Club eine Rechtsschutzversicherung für das Schiff abzuschließen.



Die Sinnhaftigkeit einer Investition in ein Containerschiff ist aus dem Kontext des Marktumfeldes abzuleiten, in dem es sich bewegt.

5.1 Containerhandel im volkswirtschaftlichen Umfeld

Die Belebung der Weltkonjunktur nach der Asienkrise führte im Jahr 2000 zu einem deutlichen Anstieg des Welthandels. Da Welthandel und internationale Schifffahrt eng miteinander verbunden sind, hat eine weiterhin wachsende Entwicklung positive Auswirkungen auf die Schifffahrt. Die über See beförderte Ladungsmenge nahm im Jahr 2000 um gut 4% auf fast 5,4 Mrd. t zu. Dabei hat in den letzten beiden Jahrzehnten der Containerverkehr einen wahren Siegeszug erlebt mit Zuwächsen, die weit über den durchschnittlichen Wachstumsraten liegen. Die Globalisierung der Weltwirtschaft hat zur Folge, daß der Welthandel und insbesondere der Handel mit Gütern, für die der Contai-

ner ein ideales Transportmittel ist, weitgehend unabhängig von konjunkturellen Einflüssen bislang konstant hohe Wachstumsraten aufweist.

Die wesentlichen Gründe für die Zunahme des internationalen Warenaustausches liegen in der fortschreitenden Liberalisierung des Welthandels, den zunehmenden Produktionsverlagerungen in Niedriglohnländer sowie dem Aufstieg von bisherigen Schwellenländern zu Industrienationen, verbunden mit einer wachsenden Weltbevölkerung.

So tragen neben den klassischen Industrieregionen Europa, Nordamerika und Japan auch diese neuen Industrienationen zu einem hohen interkontinentalen Warenaustausch bei, der zu rund 97% über See erfolgt.

5.2 Markt der Panmax-Containerschiffe

Nachfolgendes Schaubild zeigt die Entwicklung des Containerumschlags und der Containerschiffsflotte, gemessen in TEU-Containerstellplätzen, auf.

Containerumschlag und Containerkapazitäten weltweit



Die Graphik zeigt, daß sich der Containerumschlag in den letzten 20 Jahren mehr als verfünffacht hat. Die mittel- und langfristigen Prognosen für den containerisierten Transport sind weiterhin günstig. Marktforschungsinstitute wie Drewry Shipping Consultants gehen für die nächsten 5 Jahre von einem Anstieg des weltweiten Containerumschlags von durchschnittlich 8,5% p.a. aus.

Auch die Containerkapazität wuchs seit 1980 durchschnittlich um 10,4% p.a., während die Schiffsflotte nur um 6,7% p.a. zunahm. Dabei kam es zu einer deutlichen Zunahme der durchschnittlichen Schiffsgröße, die laut Analyse der Marktforschungsinstitute auch in Zukunft unverändert anhalten wird. Drewry Shipping Consultants prognostiziert bis zum Jahr 2005 ein weiterhin starkes Wachstum zwischen jährlich 7% und 10% der Containerkapazitäten. Der größte Teil dieses Wachstums wird bei Schiffen in der Größenordnung über 4.000 TEU anfallen.

Parallel zum Anstieg des Containertransportvolumens ist der Wettbewerb unter den Containerlinien gewachsen. Infolgedessen sind die Erträge pro transportiertem Container in den letzten Jahren stetig gesunken, wodurch ein Kostenreduktionsdruck verursacht wurde, der Umstrukturierungen bei den Linienreedereien notwendig machte. So haben sich mehrere weltweit operierende Allianzen, bestehend aus jeweils einigen der

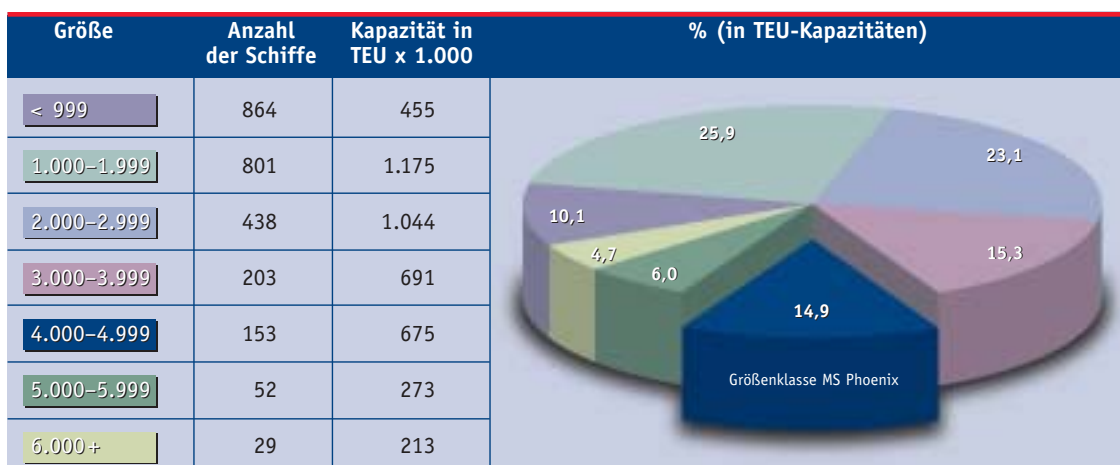
größten Linienreedereien, gebildet. In den wesentlichen Ost-West-Verbindungen verfügen allein die vier großen Bündnisse New World Alliance, Grand Alliance, United Alliance (u.a. Hanjin Shipping) und Cosco/K-Line/Yangming über 60 bis 65% der angebotenen Beförderungskapazität.

Die Folge war eine Erhöhung der Abfahrtsdichten in Fahrtgebieten mit hohem Containerisierungsgrad, wodurch die für den Containertransport 20 wichtigsten Häfen der Welt eine Steigerung des Umschlagsvolumens von rund 13% im Jahr 2000 erreichten. So beträgt der Anteil am weltweiten Containerhandel für Europa ca. 24%, Nordamerika ca. 20% und Asien ca. 52%. Der Containerumschlag in diesen Regionen verteilt sich dabei auf wenige Hauptanlaufhäfen.

Diese Entwicklung führte erneut zu strukturellen Veränderungen bei Linienreedereien und Allianzen, die u.a. eine gesteigerte Leistungsfähigkeit der Containerflotte verlangen. Hier ist vor allem der Einsatz von größeren Schiffen mit erhöhten Reisegeschwindigkeiten zu nennen. Panmax-Schiffe wie das MS „Phoenix“ profitieren von dieser Entwicklung, denn sie sind besonders vielseitig einsetzbar, u.a. weil sie Größenbedingt den Panama-Kanal durchqueren können.

Nachfolgendes Schaubild gibt eine Übersicht der weltweiten Containerschiffsflotte nach Größe.

Weltweite Containerschiffsflotte nach Größe in TEU (Stand Juli 2000)



Quelle:
Drewry Shipping
Consultants Ltd.,
Annual Container
Market Review
and Forecast,
September 2000

Es befinden sich 234 Schiffe mit einer Ladekapazität von mehr als 4.000 TEU in Fahrt (Stand Sommer 2000). Diese relativ junge Flotte – Altersdurchschnitt ca. 3 Jahre – expandiert unverändert stark. Weitere 152 Schiffe befinden sich im Bau oder sind bestellt. Insgesamt befindet sich der Containermarkt zwischen Angebots- und Nachfrageseite im Gleichgewicht. Es treten jedoch immer wieder Marktungleichgewichte auf, die entweder durch zu hohe Bauaktivitäten oder temporär zurückgehende Nachfrage ausgelöst werden. So ist im Sommer 2001 beispielsweise ein Druck auf die Charraten zu beobachten. Dieser kommt vor allem dadurch zustande, daß nach der Asienkrise in den Jahren 1998/1999 die Schiffsneubaupreise deutlich sanken, wodurch starke Ordertätigkeit ausgelöst wurde. Es ist nicht auszuschließen, daß der Druck auf die Charraten auch in 2002 anhält. Der Abschluß eines langfristigen Chartervertrages mit einer der weltweit

bedeutendsten Linienreedereien zu einer im heutigen Markt konservativen Charratenhöhe ist die beste Voraussetzung, um solche Marktschwankungen zu glätten.

Die Entwicklung der Zeitcharraten für Schiffe in der Größenordnung von 3.500 TEU zeigt nachfolgendes Schaubild auf (aussagekräftige Statistiken für das Segment des MS „Phoenix“ liegen noch nicht vor). Die Raten für 3.500 TEU Schiffe haben sich in den letzten Jahren zwischen USD 20.000 und USD 27.000 bewegt. Hier wird vor allem der konservative Ansatz der von der Fondsgesellschaft vereinbarten Charratenhöhe mit anfänglichen USD 21.845 pro Tag für ein Schiff mit 4.379 TEU ersichtlich. Der günstig vereinbarte Baupreis ist die Grundvoraussetzung dafür, daß das Schiff auch bei konservativ kalkulierten Charraten wirtschaftlich betrieben werden kann.

Entwicklung der Zeitcharraten für 3.500 TEU – Containerschiffe ohne Kräne



Quelle: Drewry Shipping Consultants Ltd., Annual Container Market Review and Forecast, September 2000

5.3 Das Schiff

Das MS „Phoenix“ ist ein modernes Vollcontainerschiff der Panmax-Größe mit einer Tragfähigkeit von ca. 58.000 tdw und einer Containerkapazität von 4.379 TEU.

Das Schiff ist nach den neuesten Erkenntnissen für den Bau von Containerschiffen konstruiert. Neben der Bauaufsicht der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. überwacht die Klassifikationsgesellschaft „Germanischer Lloyd“ den Bau des Schiffes und wird nach Fertigstellung das Schiff entsprechend klassifizieren.

Die technische und nautische Ausstattung entspricht hochwertigem und modernem Standard. Wesentliche technische Fabrikate und Lizenzfertigungen werden von bewährten und international tätigen Herstellern geliefert.

Die Maschinenanlage ist eingerichtet für den ferngesteuerten wachfreien und vollautomatischen Betrieb. Die Antriebsanlage und die Hilfsdiesel sind für den Ein-Sorten-Schwerölbetrieb ausgelegt, d.h. es wird lediglich eine preiswerte Sorte Schweröl der Spezifikation RMH 35 benötigt. Eine 9-Zylinder Hauptmaschine vom Typ MAN-B & W verleiht dem Schiff auf Konstruktions-tiefgang eine Dienstgeschwindigkeit von ca. 24 Knoten bei einem Kraftstoffverbrauch von ca. 156,5 t Schweröl pro Tag. Die Leistung beträgt 55.890 PS.

Die Brückenausrüstung entspricht modernstem Standard hinsichtlich aller Kommunikations-, Navigations-, und Überwachungssysteme. Die Brücke ist als Ein-Mann-Fahrstand konzipiert. Die Decksrüstung beinhaltet u.a. automatische Mooringwinden und halbautomatische Containersicherungen, die den strengen US-Vorschriften entsprechen.

Dieser Schiffstyp ist aufgrund seiner Konstruktion, Schiffsgröße und der hohen Dienstgeschwindigkeit weltweit flexibel einsetzbar und begünstigt somit zukünftige Charterabschlüsse. Die Panmax-Größe sorgt dafür, daß unter Ausnutzung eines größtmöglichen Transportvolumens kaum Restriktionen seitens der internationalen Schifffahrtsrouten bestehen.

Das Schiff soll die liberianische Flagge führen. Die Registrierung des Schiffes soll über eine Treuhandausflagung im liberianischen Schiffsregister erfolgen. Dies ermöglicht einen kostengünstigen Schiffsbetrieb. Das liberianische Schiffsregister, das in den USA verwaltet wird, ist das z. Z. größte Schiffsregister der Welt. Dabei wird auch besonderer Wert darauf gelegt, daß das Schiff alle internationalen Sicherheitsbestimmungen erfüllt; außerdem wird durch den Vertragsreeder die Umsetzung der geltenden verschärften internationalen Sicherheitsstandards (ISM-Code) gewährleistet.

Rumpfsegment eines 4.379 TEU Containerschiffes im Sommer 2001



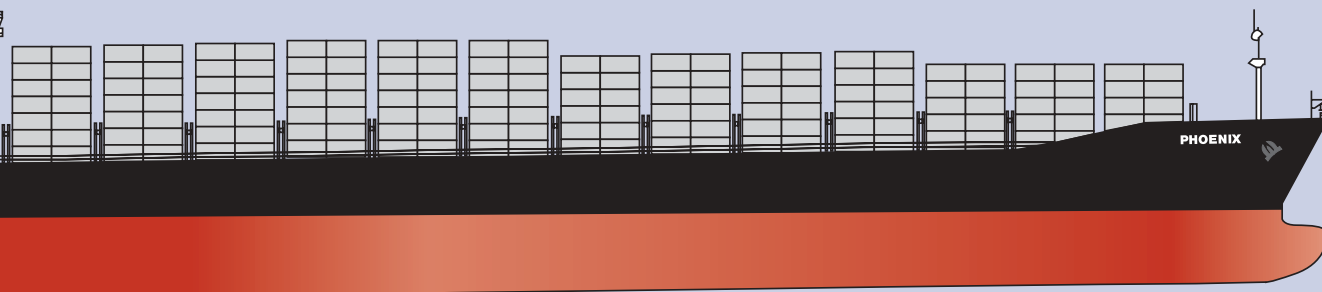
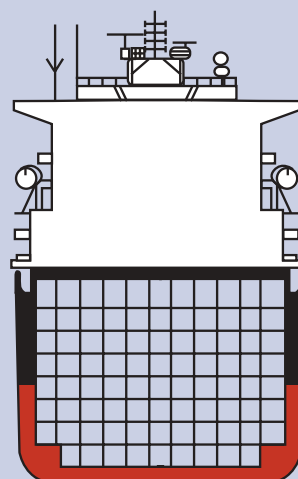
5.4 Technische Daten

Schiffstyp:	Vollcontainerschiff
Bauwerft:	Hanjin Heavy Industries & Construction Co. Ltd., Korea
Baunummer:	N-091
Ablieferung / Übernahme:	Januar 2002 (geplant)
Klassifikation:	GL + 100 A5, Containership SOLAS II-2, Reg.54, + MC, AUT, IW
Nächster Klasselauf:	2007
Länge über Alles:	282,00 m
Breite:	32,20 m
Tiefgang:	13,00 m
Tragfähigkeit:	ca. 58.000 tdw
Leergewicht:	ca. 19.200 t
Containerkapazität:	gesamt: 4.379 TEU im Raum: 2.007 TEU an Deck: 2.372 TEU ca. 3.015 TEU mit jeweils 14 t beladen
Kühlcontaineranschlüsse:	400
Laderäume/Luken:	7 Laderäume/ 15 Luken
Geschwindigkeit:	ca. 24,0 kn
Verbrauch der Maschine:	156,5 t Schweröl/Tag
Aktionsradius:	ca. 20.000 Seemeilen
Besatzung:	19

Hersteller wichtiger technischer Komponenten

Hauptmaschine:	MAN-B&W 9K90MC-C mit 55.890 PS (104 RPM)
Hilfsdiesel:	MAN B&W
Generatoren:	Hyundai
Separatoren:	Westfalia
Radarelektronik:	Raytheon
Kommunikationselektronik:	Raytheon







Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Es ist zu berücksichtigen, daß die kalkulierten Rahmendaten von den tatsächlichen Ereignissen abweichen können. Die Chancen und Risiken tragen die Anleger. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten. Die zugrundeliegenden Prämissen müssen mit den eigenen persönlichen Eckdaten abgeglichen werden.

In der Betriebsphase des Schiffes werden gemäß Prognoserechnung hohe jährliche Überschüsse erzielt, die – wie in der Rechnung dargestellt – ausgezahlt werden können, sofern die Gesellschafter dies so beschließen. Es kann in späteren Jahren aber auch sinnvoll sein, Überschüsse teilweise für Sondertilgungen zu verwenden, um den Fonds schneller als geplant zu entschulden und damit den Fonds gegenüber negativen Marktschwankungen unabhängiger zu machen. Aus heutiger Sicht wird die Gesellschaft im Jahr 2004 zur Tonnagesteuer optieren. Dies führt im Ergebnis dazu, daß Gewinne in der Betriebsphase nahezu steuerfrei vereinnahmt werden können.

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen läßt sich erst beurteilen, wenn das Schiff verkauft worden ist. Dieser Fonds ist so konzipiert, daß mögliche und erwartete zyklische Marktentwicklungen zu einem günstigen Zeitpunkt jederzeit unter Berücksichtigung der Regelungen im Chartervertrag durch einen frühzeitigen Verkauf des Schiffes ausgenutzt werden können, sofern der aus steuerlichen Gründen erforderliche Totalgewinn realisiert wurde. Diese Planung wird nicht durch einseitige Optionsrechte Dritter behindert. Den Veräußerungszeitpunkt legt die Gesellschafterversammlung fest. In dieser Planrechnung gehen wir vorsichtigerweise von einer Veräußerung des Schiffes im Jahr 2016 zum wirtschaftlichen Schrottwert aus.

Hinweise auf steuerliche Grundlagen sowie die Chancen und Risiken der Beteiligung werden ausführlich in den Kapiteln 7 und 9 dargestellt.

6.1 Investitionsplan

Zur Ermöglichung der Beteiligung an diesem Fonds sind umfangreiche Dienstleistungen der beteiligten Partner erforderlich. Die dabei entstehenden Ver-

gütungen in der Investitionsphase in den Jahren 2001 und 2002 fließen in den nachfolgenden Investitionsplan ein.

Mittelverwendung	T€	T€	Mittelherkunft	T€	T€
1 Anschaffung des Schiffes			5 Kommanditkapital ¹⁾		
1.1 Kaufpreis Schiff (TUSD 44.668)	49.550		5.1 Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	525	
1.2 Bauzeitinsen (TUSD 2.502)	2.791		5.2 Hamburgische Seehandlung	25	
1.3 Bauaufsicht, Erstausrüstung und vorbereitende Bereederung (TUSD 1.632)	1.821		5.3 Emissionskapital Tranche 2001	8.750	
1.4 Anschaffungsnebenkosten	25	54.187	5.4 Emissionskapital Tranche 2002	19.750	29.050
2 Fondsspezifische Kosten			6 Schiffshypothekendarlehen		
2.1 Emissionskosten ¹⁾			6.1 USD-Anteil (TUSD 20.706)	23.104	
- Eigenkapitalbeschaffung	3.798		6.2 Yen-Anteil (TYen 1.064.880)	9.902	33.006
- Werbung, Marketing	700				
- Vertriebssteuerung und -betreuung	1.400				
2.2 Plazierungsgarantie	570				
2.3 Finanzierungsvermittlung	690				
2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung	235	7.393			
3 Sonstige Fremdkosten		318			
4 Liquiditätsreserve		158			
Fondsvolumen		62.056	Fondsvolumen		62.056

¹⁾ zzgl. 3 % Agio

Die folgenden Erläuterungen dienen dem Verständnis des Investitionsplanes. Auf mögliche Abweichungen von dieser Rechnung wird an den entsprechenden Stellen sowie in Kapitel 2 und Kapitel 9 hingewiesen.

Erläuterungen zur Mittelverwendung

Eine eventuelle Nichtanerkennung des Vorsteuerabzugs für bestimmte Leistungen in der Gründungsphase wurde unter den sonstigen Kosten berücksichtigt.

Zu 1.1 Kaufpreis Schiff

Die Fondsgesellschaft hat das Schiff gem. Bauvertrag zu einem Preis von USD 44,668 Mio. mit Ablieferung voraussichtlich im Januar 2002, erworben. Der Betrag ist in 4 Raten zu zahlen. Bei einem angenommenen Durchschnittskurs für die 4 Raten von ca. €/USD 0,9015 ergibt sich ein Betrag von € 49,55 Mio. Hier wurde der Kurs der Investitionsphase (€/USD 0,8962) sowie der tatsächliche Kurs für die bereits geleisteten Anzahlungen berücksichtigt.

Zu 1.2 Bauzeitinsen

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt in 4 Raten; 1. Rate von 20% zum 20.06.2000, 2. Rate von 20% zum 05.10.2000, 3. Rate von 20% ist voraussichtlich fällig im Oktober 2001 und die 4. Rate von 40% ist fällig bei Übergabe im Januar 2002. Die erwarteten Zinsen für die Finanzierung der Bauzeitraten sind unter dieser Position dargestellt.

Zu 1.3 Bauaufsicht, Erstausrüstung und vorbereitende Bereederung

Die Höhe dieser bei Neubauprojekten notwendigen Kosten wurde mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. fest vereinbart, so daß sich keine Kostenüberschreitungen zu Lasten des Fonds ergeben können. Die Kosten betragen insgesamt USD 1,632 Mio. Die hierin enthaltende Pauschale für vorbereitende Bereederung in Höhe von USD 250.000 wird nicht aktiviert, sondern als Aufwand berücksichtigt.

Zu 1.4 Anschaffungsnebenkosten

Dieser kalkulierte Posten beinhaltet übernahmebedingte Kosten wie z.B. Gebühren für Registrierung, etc.

Zu 2.1 Emissionskosten

Im Gesellschaftsvertrag sowie im Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Fondsgesellschaft sind diese Leistungen und Vergütungen vereinbart. Zusätzlich zur dargestellten Vergütung erhält der Initiator das Agio in Höhe von 3% auf das nominelle Kommanditkapital. Die Vergütungen sind fällig, wenn das Emissionskapital der jeweiligen Tranche eingeworben ist. Sollte bis zu € 1 Mio. mehr Kapital eingeworben werden, erhöhen sich die Emissionskosten entsprechend.

Zu 2.2 Plazierungs garantien

Für die Übernahme der Plazierungs garantie erhalten die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz GmbH die in Kap. 4.5 dargestellte Vergütung. Die Vergütung ist im Verhältnis der eingeworbenen Tranchen am 31.12.2001 bzw. 31.12.2002 fällig.

Zu 2.3 Finanzierungsvermittlung

Für die Vermittlung der Bauzeitfinanzierung, des Schiffshypothekendarlehens, der Zwischenfinanzierung des Kommanditkapitals und des Kontokorrentkredites erhält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG die aufgeführte Vergütung. Die Vergütung ist unter den im Geschäftsbesorgungsvertrag angegebenen Bedingungen spätestens am 31.12.2001 fällig.

Zu 2.4. Einrichtung der Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH erhält die dargestellte Vergütung zzgl. Umsatzsteuer gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Die Vergütung ist unter den im Treuhandvertrag angegebenen Bedingungen spätestens am 31.12.2001 fällig.

Zu 3 Sonstige Fremdkosten

Diese Position setzt sich zusammen aus Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Mittelverwendungskontrolle und Prospektgutachten sowie Bankgebühren und einer Reserve für voraussichtlich nicht erstattungsfähige Vorsteuern. Die Kosten für die Rechts- und Steuerberatung und die Bankgebühren beruhen im wesentlichen auf Vereinbarungen. Die Kosten für die Mittelverwendungskontrolle ergeben sich aus dem Vertrag

zwischen der Fondsgesellschaft und dem Mittelverwendungs-kontrollleur, der M.M.Warburg & CO KGaA. Die weiteren Kostenpositionen basieren auf konkreten Angeboten oder langjährigen Erfahrungswerten, die zu Gunsten oder zu Lasten der Fondsgesellschaft abweichen können.

Zu 4 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des kalkulierten Auszahlungsverlaufes, der Vorauszahlung etwaiger Umsatzsteuer, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben, dem Ausgleich von

Kursschwankungen in der Investitionsphase und somit der Dispositionsfähigkeit der Fondsgesellschaft. Veränderungen der Liquiditätsreserve wirken sich zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft aus.

Erläuterungen zur Mittelherkunft

Zu 5.3 und 5.4 Emissionskapital Tranche 2001 und 2002

Die Beträge sind über Zeichner dieses Beteiligungsangebotes aufzubringen, wobei die Abgabe der Beitrittserklärung in 2001 (für Tranche 2001 und Tranche 2002) und 2002 (für



Tranche 2002) möglich ist. Das Emissionskapital kann sich gem. Gesellschaftsvertrag um bis zu € 1 Mio. erhöhen. Um den Investitionsplan abzusichern, wurde ein Kurssicherungsgeschäft zu einem Kurs von €/USD 0,8962 (entspricht Kurs von DM/USD 2,1824) getätigt. Das aufzubringende Agio in Höhe von 3% wird für weitere Vertriebskosten verwendet.

Zu 6.1 und 6.2 Schiffshypothekendarlehen

Zum Zeitpunkt der Übernahme des Schiffes wird die Bauzeitfinanzierung u. a. durch die Aufnahme eines Schiffshypothekendarlehens abgelöst. Das Darlehen wird zu ca. 70% in

USD und zu ca. 30% in Yen aufgenommen. Bei angenommenen Kursen von €/USD 0,8962 bzw. USD/Yen 120 ergeben sich die dargestellten Beträge. Die Finanzierung erfolgt durch ein Bankenkonsortium deutscher Banken unter Führung der Deutsche Schiffsbank AG.

Zusätzlich ist ein Kontokorrentrahmen in Höhe von € 1,5 Mio. vorgesehen und von der Commerzbank AG zugesagt, um eventuell auftretenden Liquiditätsengpässen flexibel begegnen zu können.



6.2 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene (Werte gerundet)

alle Beträge in T€	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Plan-Liquiditätsrechnung							
1 Chartereinnahmen / Verkaufserlös	0	7.887	8.649	8.699	8.748	8.797	8.336
2 Zinsergebnis	-32	-903	-160	53	47	39	30
3 Summe Zuflüsse	-32	6.984	8.490	8.751	8.795	8.836	8.366
4 Schiffsbetriebskosten inkl. Dockung	0	1.582	1.781	1.835	1.890	2.355	1.935
5 Bereederung	0	276	303	305	306	308	292
6 Zinsen Hypothekendarlehen	0	1.525	1.561	1.450	1.332	1.217	1.039
7 Laufende Verwaltung	75	159	164	166	167	169	168
8 Treuhandschaft	0	140	143	147	150	154	158
9 Zwischensumme Abflüsse	75	3.682	3.952	3.902	3.845	4.203	3.592
10 Cash-Flow vor Tilgung	-107	3.302	4.537	4.849	4.950	4.633	4.774
11 Tilgung	0	1.646	2.194	2.194	2.194	2.194	2.067
12 Cash-Flow nach Tilgung	-107	1.656	2.343	2.655	2.756	2.439	2.707
13 Auszahlungen	0	0	2.905	2.905	2.905	2.905	2.905
14 in % des nominellen Kapitals	0,0%	0,0%	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%
Plan-Ergebnisrechnung							
15 Cash-Flow vor Tilgung	-107	3.302	4.537	4.849	4.950	4.633	4.774
16 Währungsgewinne	0	33	44	44	44	44	170
17 Abschreibung	0	8.233	6.861	5.717	4.765	3.970	3.309
18 Bilanzgewinn /-verlust	-5.712	-10.270	-2.280	-825	229	706	1.636
19 in % des nominellen Kapitals	-19,7%	-35,4%	-7,8%	-2,8%	0,8%	2,4%	5,6%
20 Steuerliches Ergebnis Tranche 2001	-4.550	0	-700	16	16	16	16
21 in % des nominellen Kapitals	-52,0%	0,0%	-8,0%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%
22 Steuerliches Ergebnis Tranche 2002	0	-10.270	-1.580	37	36	36	36
23 in % des nominellen Kapitals	0,0%	-52,0%	-8,0%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%
Stichtagsgrößen							
24 Valuta Darlehen 31.12.	33.006	31.328	29.090	26.852	24.615	22.377	20.139
25 Valuta Kontokorrent 31.12.	51	1.715	1.146	896	747	280	82
26 Kapitalkonto in % Tranche 2001	6,0%	31,0%	33,0%	20,1%	10,1%	0,1%	-6,2%
27 Kapitalkonto in % Tranche 2002	0,0%	6,0%	33,0%	20,1%	10,1%	0,1%	-6,2%

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
	8.382	8.428	8.357	8.403	9.339	9.424	9.424	9.424	11.726	134.023
	26	20	12	-8	-2	25	40	47	47	-718
	8.408	8.449	8.369	8.395	9.337	9.449	9.464	9.471	11.773	133.305
	1.993	2.053	2.114	2.689	2.243	2.310	2.380	2.451	2.525	32.135
	294	295	293	294	330	330	330	330	353	4.637
	933	1.031	895	760	627	490	355	219	85	13.518
	170	171	172	174	180	183	184	186	222	2.711
	162	166	170	174	179	183	188	193	220	2.529
	3.552	3.716	3.645	4.092	3.559	3.496	3.436	3.379	3.405	55.530
	4.856	4.733	4.724	4.303	5.778	5.953	6.028	6.093	8.369	77.775
	2.067	2.067	2.067	2.067	2.067	2.067	2.067	2.067	2.067	31.097
	2.789	2.665	2.657	2.236	3.710	3.886	3.961	4.025	6.301	46.678
	2.905	2.905	2.905	2.905	2.905	3.196	3.486	4.067	7.038	46.837
	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	11,0%	12,0%	14,0%	24,2%	161,2%
	4.856	4.733	4.724	4.303	5.778	5.953	6.028	6.093	8.369	77.775
	170	170	170	170	170	170	170	170	170	1.909
	2.757	2.714	2.714	2.714	2.714	2.714	219	0	1.718	51.117
	2.269	2.190	2.181	1.760	3.235	3.410	5.980	6.263	6.821	16.915
	7,8%	7,5%	7,5%	6,1%	11,1%	11,7%	20,6%	21,6%	23,5%	58,2%
	16	16	16	16	16	16	16	16	3.139	
	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	35,9%	
	37	36	36	36	37	36	36	36	7.084	
	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	35,9%	
	17.902	15.664	13.426	11.188	8.951	6.713	4.475	2.238	0	
	-34	-274	-522	-1.192	-386	304	779	737	0	
	-8,4%	-10,2%	-13,3%	-17,3%	-16,1%	-15,4%	-6,8%	0,8%	0,0%	
	-8,4%	-10,2%	-13,3%	-17,3%	-16,1%	-15,4%	-6,8%	0,8%	0,0%	

Erläuterungen

Die nachfolgenden Erläuterungen erklären die Prospektannahmen. Durch Abweichungen können für den einzelnen Anleger Chancen und Risiken realisiert werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf Kapitel 2 und Kapitel 9 dieses Emissionsprospektes.

In Anlehnung an die Laufzeit des Schiffshypothekendarlehens wird ein Planungshorizont von ca. 15 Jahren dargestellt. Die Zuverlässigkeit der Prognose wird natürlich mit zunehmender Laufzeit abnehmen. Im übrigen soll der Fonds aufgelöst werden, wenn ein ausreichender Totalgewinn realisiert wurde und die jeweilige Marktsituation einen Verkauf des Schiffes nahelegt.

Sollte die Gesellschaft von ihrem Recht Gebrauch machen, das Emissionskapital um bis zu € 1 Mio. zu erhöhen, würde sich die dargestellte Berechnung (u. a. steuerliches Ergebnis) geringfügig verändern.

In der Betriebsphase wird bis Ende 2006 ein Kurs von €/USD 0,914 (entspricht Kurs von DM/USD 2,14) berücksichtigt. Die Geschäftsführung hat zur weitgehenden Absicherung der Zahlungsströme bereits Devisensicherungsgeschäfte für die ersten 5 Jahre abgeschlossen, die dem kalkulierten Kurs entsprechen. Ab dem Jahr 2007 wurde vorsichtshalber eine Erhöhung des € gegenüber dem USD angenommen. Ab diesem Zeitpunkt beträgt der Kurs €/USD 0,97 (entspricht Kurs von DM/USD 2,016). Andere Devisenkurse während der Laufzeit verbessern bzw. verschlechtern das Ergebnis.

Erläuterung der Plan-Liquiditätsrechnung

Zu 1 Chartereinnahmen/Verkaufserlös

Die kalkulierten Chartereinnahmen basieren für die ersten 10 Jahre (9 Jahre Festcharter + 1 weiteres Jahr durch Option des Charterers) auf dem abgeschlossenen Chartervertrag mit Hanjin Shipping Co. Ltd. Die vereinbarte Charterrate für das

erste Jahr beträgt USD 21.845 pro Tag und wird jedes Jahr um USD 125 pro Tag erhöht. Befrachtungskommissionen fallen nicht an. Es wird davon ausgegangen, daß der Charterer von seinem Optionsrecht Gebrauch macht. Nach Ablauf der 10 Jahre wurden die Charterraten mit USD 25.750 pro Tag kalkuliert.

Bis Ende des Jahres 2009 wurde durchschnittlich mit jährlich 360 Einsatztagen (2002 anteilig) gerechnet. Danach wurden 355 Einsatztage angesetzt, wobei die restlichen Tage des Jahres für Instandhaltung, Reparatur und Klassearbeiten vorgesehen sind und keine Einnahmen erlauben.

Als Veräußerungserlös wurde nach ca. 15 Jahren lediglich der wirtschaftliche Schrottwert des Schiffes in Höhe von T€ 2.302 angesetzt. Der tatsächliche Wert des Schiffes in 15 Jahren ist aus heutiger Sicht nicht einschätzbar. Ist bei Verkauf des Schiffes ein höherer Wert zu erzielen, verbessert sich das Ergebnis entsprechend.

Zu 2 Zinsergebnis

Bei den Zinserträgen handelt es sich um Zinsen auf liquide Guthaben. Es wird mit einem Habenzinssatz i.H.v. 3,5% p. a. (vor Kapitalertragsteuer) kalkuliert. Der Sollzinssatz wurde mit 9% p. a. kalkuliert.

In den Jahren 2001 bis 2003 ist in dieser Position auch die erwartete Zinsbelastung in Höhe von 7% aus der Eigenkapitalzwischenfinanzierung bis zur vollständigen Einzahlung des Eigenkapitals enthalten.

Zu 4 Schiffsbetriebskosten inkl. Dockung

Die Kalkulation der vom Fonds zu tragenden Schiffsbetriebskosten inkl. Dockung beruht auf langjährigen Erfahrungswerten des Vertragsreeders und wurde durch ein Sachverständigenexposé unterlegt. Die Schiffsbetriebskosten wurden mit USD 2.611 und € 1.881 pro Tag angesetzt und werden erstmals zum Jahr 2003 und in den Folgejahren um 3% p. a. erhöht. Für die Jahre 2006 und 2011 wurden die zu erwartenden Dockungskosten berücksichtigt (T€ 409 und T€ 511), die allerdings voraussichtlich erst im Jahr 2007 bzw. 2012 anfallen werden.

Zu 5 Bereederung

Diese Gebühren wurden für den gesamten Prognosezeitraum gemäß dem abgeschlossenen Bereederungsvertrag mit 3,5% der eingehenden Bruttofrachten bzw. Zeitchartererträge in Abzug gebracht. Im Jahr der Veräußerung sind zusätzlich Gebühren in Höhe von 1% des Veräußerungserlöses berücksichtigt.

Zu 6 Zinsen Hypothekendarlehen

Die Finanzierung erfolgte zu ca. 70% des Darlehensbetrages in USD und zu ca. 30% in Yen. Die Finanzierung erfolgt zu 30% in Yen, um den historisch niedrigen Yen-Zins zu nutzen. Der Fonds hat auch das Recht, mit Zustimmung der Beiräte die Finanzierung auf andere Währungen umzustellen.

Der USD-Zinssatz wird in den ersten 7 Jahren mit 6,5% p. a. kalkuliert, danach mit 7,5% p. a.

Der Yen-Zinssatz wird in den ersten 7 Jahren mit 2% p. a. angesetzt, danach mit 4% p. a.

Zu 7 Laufende Verwaltung

Neben den gem. Gesellschaftsvertrag anfallenden Vergütungen an die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft wurden Aufwendungen für Jahresabschlußprüfung, Beirat, Beratung u. ä. angesetzt, die erstmals zum Jahr 2003 und in den Folgejahren jährlich mit 2,5% gesteigert wurden. Zusätzlich wurde eine Erfolgsvergütung von € 45.000 p. a. kalkuliert. Diese Kosten fallen nur an, wenn mindestens die prospektierten Werte erreicht werden. Im Jahr der Veräußerung sind zusätzlich Gebühren von 1,5% des Veräußerungserlöses berücksichtigt.

Zu 8 Treuhandschaft

Die Treuhandgebühren beruhen auf dem Verwaltungs- und Treuhandvertrag und werden ab 2003 mit einer jährlichen Steigerung von 2,5% kalkuliert. Im Jahr der Veräußerung sind zusätzlich Gebühren in Höhe von 1% des Veräußerungserlöses berücksichtigt.

Zu 11 Tilgung

Für das Schiffshypothekendarlehen (siehe auch zu 6) wurde Ratentilgung über ca. 15 Jahre in 59 Raten vereinbart. Die

Tilgungszahlungen erfolgen vierteljährlich in konstanten Raten. Die erste Tilgungszahlung ist für den 30.06.2002 vorgesehen. Es wird anteilig in USD und in Yen getilgt.

Zu 13 Auszahlungen

Über die Verwendung des Liquiditätsüberschusses entscheidet grundsätzlich die Gesellschafterversammlung. Dem Anleger fließt gemäß Planung die beschlossene Auszahlung erstmals Ende 2003 und dann halbjährlich zu, wobei Auszahlungen generell unter dem Vorbehalt der Zustimmung der finanzierenden Bank stehen. Für das Jahr der Veräußerung wird eine zeitgleiche Auszahlung mit dem Veräußerungszeitpunkt kalkuliert.

Erläuterung der Plan-Ergebnisrechnung**Zu 15 Cash-Flow vor Tilgung**

Der Cash-Flow der Gesellschaft vor Tilgung unterscheidet sich vom Bilanzgewinn/-verlust insbesondere dadurch, daß die Darlehenstilgung beim Gewinn/Verlust nicht zu berücksichtigen ist, andererseits die nicht liquiditätswirksamen Abschreibungen den Gewinn/Verlust beeinflussen.

Zu 16 Währungsgewinne

Die Währungsgewinne im Zusammenhang mit der Tilgung des Schiffshypothekendarlehens resultieren daraus, daß in der laufenden Rechnung vorsichtshalber mit einem schwächeren USD als in der Investitionsphase kalkuliert wurde.

Zu 17 Abschreibung

Die Anschaffungskosten des Schiffes werden unter Berücksichtigung eines steuerlichen Schrottwertes von T€ 1.718 über insgesamt 12 Jahre anfänglich degressiv abgeschrieben (AfA-Satz 16,66% p. a.). Der Wechsel zur linearen AfA ist im Jahr 2009 vorgesehen.

Zu 18 Bilanzgewinn/-verlust

Der Bilanzgewinn/-verlust wird nach den handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen ermittelt. In den ersten Jahren muß aufgrund der Abschreibungen und der sofort als Aufwand zu berücksichtigenden Anlaufkosten ein negatives Ergebnis in Kauf genommen werden.

Zu 20/22 Steuerliches Ergebnis

Hier werden die tatsächlich zu versteuernden Ergebnisse der beiden Tranchen ausgewiesen. Aufgrund der vorgesehenen Gleichschaltung der Kapitalkonten gem. Gesellschaftsvertrag, der nur den Gründungsgesellschaftern zuzurechnenden Bauzeitzinsen bis August 2001 sowie der Optierung zur Tonnagesteuer gem. § 5a EStG ab 2004 weichen diese vom Handelsbilanzergebnis ab.

Erläuterung der Stichtagsgrößen

Zu 24 Valuta Darlehen 31.12.

Zugrundegelegt ist der kalkulierte Tilgungsverlauf unter der Annahme, daß keine vorzeitigen Sondertilgungen geleistet werden. Die kalkulierten Währungsgewinne werden entsprechend berücksichtigt.

Zu 25 Valuta Kontokorrent 31.12.

In unseren Planungen gehen wir davon aus, daß Überschüsse zunächst in der Gesellschaft angesammelt werden und erstmals Ende 2003 eine Auszahlung von 10% auf das nominelle Kapital erfolgt.

Zu 26/27 Kapitalkonto in %

Das steuerliche Kapitalkonto wird in der Weise berechnet, daß dem Kapitaleinsatz eines jeden Anlegers der Bilanzgewinn hinzugerechnet wird und ein Abzug der Bilanzverluste und der Auszahlungen erfolgt.

6.3 Ergebnisprognose für den Anleger

Auf Basis der Rechnung für den Fonds wird nachfolgend eine Prognose für den einzelnen Anleger erstellt. Dabei werden ergänzend zu den bereits beschriebenen Annahmen weitere vereinfachende Prämissen gesetzt, die natürlich im jeweiligen Einzelfall nicht immer zutreffen können. Folgende Prämissen liegen der Prognose des taggenauen internen Zinsfußes zugrunde:

Sachliche Prämissen

- Beteiligungshöhe € 50.000 zzgl. 3% Agio
- Rechtzeitige Einzahlung des Kommanditkapitals

- Sonstiges zu versteuerndes Einkommen € 180.000, Veranlagung nach Splittingtabelle. Das sonstige zu versteuernde Einkommen bleibt während der gesamten Prognosedauer konstant.
- Ansatz von Kirchensteuer i.H.v. 9%, als Sonderausgabe abzugsfähig
- Solidaritätszuschlag 5,5% während des gesamten Prognosezeitraums
- Der Anleger ist vor der ersten Auszahlung mit seiner Pflichteinlage direkt im Handelsregister eingetragen

Zeitliche Prämissen

- Ein- und Auszahlungen werden grundsätzlich mit monatlicher Genauigkeit berücksichtigt.
- Steuerzuflüsse der Anleger erfolgen im Juni des jeweiligen Jahres. Hiervon abweichend wurde für die Tranche 2001 der erste Zufluß im März 2002 unterstellt.
- Steuerabflüsse erfolgen im Juni des jeweiligen Folgejahres
- Auszahlungen an Anleger erfolgen 2003 zum Ende des Jahres und ab 2004 halbjährlich zum 1.6. bzw. 1.12. des Jahres.
- Der Liquidationserlös, die letzte Auszahlung und die Restliquidität werden zeitgleich ausgezahlt.
- Die Steuerlast auf den Liquidationserlös wird im Juni des Folgejahres unterstellt.

Interner Zinsfuß

Bei der Ermittlung der Rentabilität einer Investition ist neben dem Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsströme auch deren zeitlicher Anfall in die Betrachtung einzubeziehen. Dies wird üblicherweise bei Anwendung der Methode des internen Zinsfußes berücksichtigt. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Zins, bei dem der Kapitalwert aller Ein- und Auszahlungen gleich Null ist.

Der interne Zinsfuß ist ein hervorragendes Mittel, um verschiedene, ähnlich strukturierte Investitionen zu vergleichen. Er darf jedoch nicht mit der Rendite beispielsweise von festverzinslichen Kapitalanlagen gleichgesetzt werden.

Er kann als Effektivverzinsung des jeweils im Investitionsvorhaben gebundenen Kapitals nach Steuern

interpretiert werden, welches der Einlage, vermindert um erhaltene Rückflüsse (Auszahlungen, Steuererstattungen), vermehrt um Abflüsse (Steuerzahlungen) entspricht. Bei einer vergleichbaren Alternativenanlage müßte also eine so hohe Rendite erreicht werden, daß nach Steuern der gleiche Effekt erzielt wird.

Die Aussagekraft des internen Zinsfußes ist um so geringer, je schneller der Mittelrückfluß erfolgt. Trotz dieser Einschränkung ist diese Kennziffer ein geeignetes Mittel zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der Investition, da keine weiteren externen Prämissen in das Modell einfließen.

Die Ermittlung des internen Zinsfußes ist im übrigen nach § 2b EStG erforderlich (vgl. Kapitel 7 Steuerliche Grundlagen).

Gesamter Mittelrückfluß

Weniger exakt aber leichter verständlich ist die Darstellung des prospektierten Erfolges durch die Angabe

des erwarteten gesamten Mittelrückflusses der Investition im 15-jährigen Planungszeitraum. Der Unterschied zwischen der Summe der Auszahlungen auf das nominelle Kapital (2. Zeile) und dem gesamten Mittelrückfluß nach Steuern (4. Zeile) resultiert daraus, daß in unterschiedlichen Phasen der Investition unterschiedliche Steuersätze anzusetzen sind, sei es durch gesetzliche Vorgaben oder – bei Individualbetrachtung – durch Veränderungen der persönlichen Besteuerungsgrundlagen des Anlegers sowie aus der vorgesehenen Optierung zur Tonnagesteuer.

Der im Vergleich zu anderen Anlagen mit ähnlicher Chancen/Risiko-Struktur relativ hohe zu erwartende Anlageerfolg hängt u. a. auch damit zusammen, daß die ab dem Jahr 2004 vorgesehene Optierung zur Tonnagesteuer dazu führt, daß die laufenden Vermögensmehrungen für den Anleger während der Betriebsphase weitgehend steuerfrei vereinnahmt werden können.



Ergebnisprognose ¹⁾

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	
für den Anleger Tranche 2001								
Kapitaleinzahlung	-55,0 ⁶⁾	-25,0	-20,0					
Auszahlungen ⁴⁾	-	-	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	
Steuerliches Ergebnis	-52,0	0,0	-8,0	0,2	0,2	0,2	0,2	
Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern	27,7	0,0	14,1	9,9	9,9	9,9	9,9	
Kapitalbindung (-) / -überschuß	-30,4	-55,4	-61,2	-51,3	-41,4	-31,5	-21,6	
Ergebnis p.a. nach Steuern ³⁾								
für den Anleger Tranche 2002								
Kapitaleinzahlung	-	-55,0 ⁶⁾	-25,0/-20,0					
Auszahlungen ⁴⁾	-	-	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	
Steuerliches Ergebnis	-	-52,0	-8,0	0,2	0,2	0,2	0,2	
Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern	-	27,7	14,1	9,9	9,9	9,9	9,9	
Kapitalbindung (-) / -überschuß	-	-30,4	-61,2	-51,3	-41,4	-31,5	-21,6	
Ergebnis p.a. nach Steuern ³⁾								

Anmerkungen:

- 1) bei Propektannahmen (insbesondere maximaler steuerlicher Belastung); alle Angaben in % vom Nominalkapital
- 2) inkl. Veräußerung des Schiffes zum Schrottwert
- 3) Methode interner Zinsfuß (taggenau), Effektivverzinsung des gebundenen Kapitals
- 4) Erste Auszahlung Ende 2003, ab 2004 sind halbjährliche Auszahlungen vorgesehen
- 5) Kaufpreis Schiff (ohne Bauzeitinsen, Bauaufsicht und Erstausrüstung)
- 6) zzgl. 3% Agio auf das Nominalkapital

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ²⁾	Gesamt
									-100,0
10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	11,0	12,0	14,0	24,2	161,2
0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	35,9	
9,9	9,9	9,9	9,9	9,9	10,9	11,9	13,9	7,6	175,3
-11,7	-1,8	8,2	18,1	28,0	38,9	50,8	64,7	72,3	
									10,3%
									-100,0
10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	11,0	12,0	14,0	24,2	161,2
0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	35,9	
9,9	9,9	9,9	9,9	9,9	10,9	11,9	13,9	7,6	175,3
-11,7	-1,8	8,2	18,1	28,0	38,9	50,8	64,7	72,3	
									11,3%

Sensitivitätsangaben

Sollte bei Verkauf des Schiffes im Jahre 2016 entgegen der vorsichtigen Prognoserechnung nicht nur der wirtschaftliche Schrottwert zu erzielen sein, würde

sich der Mittelrückfluß und der interne Zinsfuß (jeweils nach Steuern) für den Anleger wie folgt ändern:

angenommener Veräußerungserlös in % vom Kaufpreis Schiff ⁵⁾	zusätzlicher Mittelrückfluß nach Steuern in % vom Nominalkapital	interner Zinsfuß nach Steuern ³⁾	
		für die Tranche 2001	für die Tranche 2002
25,0 %	30,6 %	11,8 %	12,9 %
40,0 %	53,5 %	12,7 %	13,9 %



Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen dient dazu, dem Anleger einen umfassenden Überblick über die zu beachtenden steuerlichen Aspekte der Beteiligung zu vermitteln. Darüber hinaus sind außerdem in Kapitel 9 noch einmal die Chancen und Risiken der steuerlichen Aspekte zusammengefaßt. Es wird jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit einem Steuerberater zu erörtern.

Die Prospektherausgeberin hat durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Gutachten zu den steuerlichen Grundlagen der Gesellschaft erstellen lassen. Die nachfolgenden Ausführungen basieren darauf. Dieses Gutachten wird auf Wunsch Anlageinteressenten unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, daß diese die berufliche Haftungsbegrenzung für Wirtschaftsgesellschaften anerkennen.

7.1 Einkommensteuer/Einkunftsart

Nach der gesellschaftsrechtlichen Konzeption der MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG ist jeder Gesellschafter/Treugeber unter Berücksichtigung des geltenden Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung als Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG einzustufen und erzielt somit Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist, daß die Gesellschaft auf Betriebsvermögensmehrung, d.h. auf Erzielung eines Totalgewinnes ausgerichtet ist. Hierbei kommt es auf die voraussichtlich erwirtschafteten Ergebnisse der Gesellschaft unabhängig davon an, ob die Gesellschaft zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) optiert. Nach einer Fondslaufzeit von ca. 15 Jahren ergibt sich auf der Basis der in Kapitel 6.2 dargestellten Ergebnisprognose bei einem unterstellten Veräußerungserlös von 5 % des Wertkaufpreises auf USD-Basis im Jahre 2016 ein Totalgewinn auf Gesellschaftsebene in Höhe von T€ 16.915. Bezogen auf das Kommanditkapital ohne Agio entspricht dies einer Quote von ca. 58 %.

Die Gesellschaft sieht daher in der Prognoserechnung den nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für die Bejahung der Gewinnerzielungsabsicht erforderlichen konkreten Nachweis für erbracht, daß nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung ist in der Konzeption nicht vorgesehen. Sofern ein Anleger beabsichtigt, seine Beteiligung über seine Hausbank ganz oder teilweise fremd zu finanzieren, ist darauf zu achten, daß sich auch nach Abzug der Zinsen ein Totalgewinn errechnet. Jedem Anleger wird empfohlen, vor einer persönlichen Fremdfinanzierung seiner Beteiligung die steuerlichen Auswirkungen mit einem Steuerberater zu erörtern.

Steuerliche Ergebnisse

Nach der in Kapitel 6.2 dargestellten Ergebnisprognose für die Jahre 2001 bis 2016 erzielt die Gesellschaft, trotz anfänglich negativer Ergebnisse in der Investitionsphase, bei planmäßiger Realisierung der Betriebsphase bereits ohne Berücksichtigung eines etwaigen Veräußerungsgewinnes nach ca. 12 Betriebsjahren ein positives steuerliches Gesamtergebnis. Die Zuweisung negativer Ergebnisse an die Anleger wurde im Rahmen des Gesellschaftsvertrages auf maximal 65 % der geleisteten Kommanditeinlage begrenzt. Die negativen Ergebnisse in den Jahren 2001 bis 2003 beruhen im Wesentlichen auf besonderen Betriebsausgaben während der Anlauf- und Gründungsphase sowie der degressiven Abschreibung des Schiffes.

Während der Kaufpreis des Schiffes nebst der Kosten der Bauaufsicht und der Erstausrüstung sowie sonstiger Nebenkosten im Rahmen der in Kapitel 6.2 dargestellten Ergebnisprognose aktiviert und abgeschrieben wird, werden die Bauzeitinsen, die Kosten der vorbereitenden Bereederung sowie die Aufwendungen in den Positionen 2 und 3 des Investitionsplanes (Kapitel 6.1) als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben angesetzt. Die Abschreibung des Schiffes erfolgt bis 2008 degressiv nach § 7 Abs. 2 EStG in der Fassung des Steuer-

senkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000. Danach kann der Schiffswert mit dem Zweifachen der linearen Abschreibungsrate, höchstens mit 20 % p.a. abgeschrieben werden. Ab dem Jahr 2009 soll die Abschreibung des Restwertes linear vorgenommen werden.

Nach dem gegenwärtigen Informationsstand ist nicht davon auszugehen, daß bei Übernahme des Schiffes im Januar 2002 die angekündigte Überarbeitung der Regelungen über die Abschreibung von Seeschiffen abgeschlossen ist. Da derzeit keine Informationen über eine zukünftig anzusetzende Nutzungsdauer vorliegen, geht die Gesellschaft davon aus, daß neue Schiffe im Jahr 2002 wie bisher über 12 Jahre abzuschreiben sind.

Sofern im Jahr der Übernahme des Schiffes die derzeit gültigen Abschreibungsregelungen geändert werden, werden sich die Abschreibungsraten sowie die steuerlichen Ergebnisse der Jahre 2002 und 2003 entsprechend verändern.

Das BMF-Schreiben vom 15. Juni 1999 zur Abschreibung nach dem Betriebskonzept bei Verlustzuweisungsgesellschaften (§ 2b EStG) findet nach Auffassung der Gesellschaft keine Anwendung, da die Gesellschaft weder die Voraussetzungen des § 2b EStG noch im Hinblick auf die gesellschaftsvertraglich vereinbarte Verlustbegrenzung die von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Verlustzuweisungsgesellschaften beschriebenen Merkmale erfüllt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß dieses Ergebnis von der Finanzverwaltung problematisiert wird.

Aufgrund der Übernahme des Schiffes im ersten Halbjahr 2002 wurde unter Berücksichtigung einer in den Einkommensteuerrichtlinien vorgesehenen Vereinfachungsregelung die volle Jahresabschreibungsrate angesetzt. Die Regelung des § 32c EStG über die Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte wurde durch das Steuersenkungsgesetz ab dem Jahr 2001 aufgehoben. Dafür wurde eine pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer eingeführt. Die Anrechnung wurde in den Berechnungen nicht berücksichtigt, da im Rahmen der Kalkulation über die Fondslaufzeit keine Gewerbesteuerbeträge anfallen.

Zusätzliche Sonderbetriebseinnahmen (z.B. bei Inanspruchnahme einer vergünstigten Mitreisemöglichkeit) oder Sonderbetriebsausgaben (z.B. Zinsen einer persönlichen Anteilsfinanzierung) des Anlegers erhöhen oder vermindern sein Beteiligungsergebnis entsprechend. Nach einer Optierung zur Tonnagesteuer sind Verluste im Sonderbetriebsvermögen der Anleger neben ihrem Anteil an dem sich nach den Tonnagesteuervorschriften ergebenden Gewinn nicht mehr zusätzlich zu berücksichtigen.

Sollte die Gesellschaft von der in § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die Liquiditätsreserve durch zusätzliches Eigenkapital zu erhöhen, können sich die auf den einzelnen Anleger entfallenden steuerlichen Ergebnisse entsprechend reduzieren.

Das steuerliche Konzept der Gesellschaft ist – mit Ausnahme von Anpassungen an neuere Rechts- und Erlasslagen – vergleichbar mit den steuerlichen Konzepten anderer Gesellschaften, die von der Finanzverwaltung in der Vergangenheit grundsätzlich anerkannt und zum Teil bereits im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen bestätigt worden sind. Die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Finanzamt festgestellt. Die steuerlichen Ergebnisse können sich erhöhen oder vermindern, sofern die erwarteten Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Gesellschaft in anderer Höhe entstehen oder sich im Einzelfall die von der Beteiligungsgesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen läßt.

Tonnagesteuer

Nach § 5a EStG haben Schifffahrtsgesellschaften seit dem 1. Januar 1999 die Möglichkeit, eine pauschalierte Gewinnermittlung in Abhängigkeit von der im internationalen Schiffsverkehr eingesetzten Tonnage vorzunehmen. Die Vorschriften zur Tonnagesteuer wurden durch das BMF-Schreiben vom 24. Juni 1999 ergänzt. Die sich aus dem BMF-Schreiben ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Konzeption berücksichtigt.

Wesentliche Voraussetzungen für einen Wechsel zur pauschalierten Gewinnermittlung sind u.a., daß sich die

Geschäftsleitung der Gesellschaft im Inland befindet, die Bereederung des Schiffes im Inland durchgeführt wird und das Schiff im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist. Es ist gesellschaftsvertraglich fest vereinbart, daß die Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2004 zur pauschalieren Gewinnermittlung wechselt. An diese Gewinnermittlungsart ist die Gesellschaft dann grundsätzlich für einen Zeitraum von 10 Jahren gebunden. Durch den Wechsel wird sich ab dem Jahr 2004 bei einer Tonnage des MS „Phoenix“ von ca. 27.800 Nettotonnen unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis der Gesellschaft ein Tonnagesteuergewinn von ca. T€ 54 p.a. errechnen. Im Jahr des Wechsels zur Tonnagesteuer ist der Unterschiedsbetrag zwischen Buch- und Teilwert (stille Reserven) für alle Wirtschaftsgüter der Gesellschaft festzustellen. Insoweit wurden stille Reserven aus dem Hypothekendarlehen von ca. T€ 567 sowie für das MS „Phoenix“ ein geschätzter Betrag von ca. T€ 11.308 erfaßt. Der Unterschiedsbetrag ist bei der Veräußerung des Schiffes oder im Falle einer Rücknahme der Option nach Ablauf der Bindungsfrist unabhängig von einem erzielten Veräußerungserlös zu versteuern. Hinsichtlich der stillen Reserven aus dem Schiffshypothekendarlehen ist der Unterschiedsbetrag bei ratierlicher Tilgung des Darlehens jährlich pro rata gewinnerhöhend aufzulösen. Daraus ergibt sich in den Jahren 2004 bis 2016 ein Betrag von ca. T€ 44 p.a., der im Rahmen der Gleichstellung der Ergebnisse von den Gründungsgesellschaften zu versteuern ist.

Etwaige verrechenbare Verluste können lediglich mit den sich aus der Auflösung des Unterschiedsbetrages ergebenden Gewinnen ausgeglichen werden. Auf jeden Anleger entfällt ab dem Jahr 2004 bis 2016 ein positives steuerliches Ergebnis in Höhe von ca. 0,2% p.a. jeweils bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio. Soweit sich der Unterschiedsbetrag aus den stillen Reserven des Schiffes ergibt, hat jeder Gesellschafter nach Gleichstellung der Ergebnisse einen Anteil in Höhe von ca. 35,7% bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio, unabhängig von einem tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinn, zu versteuern.



Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 15a EStG

Nach § 15a Abs. 1 EStG ist die Ausgleichsfähigkeit von negativen Einkünften aus dieser Beteiligung auf den Betrag der Kapitaleinzahlung des Gesellschafters/Treugebers begrenzt. Darüber hinausgehende negative Ergebnisse können zeitlich unbegrenzt vorgetragen und mit zukünftigen Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden. Sofern der vorgesehene Einzahlungsmodus eingehalten wird, wird der Regelungsbereich des § 15a Abs. 1 EStG nicht berührt werden.

Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 2b EStG

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde mit § 2b EStG ein Abzugsverbot für Verluste aus der Beteiligung an sogenannten Verlustzuweisungsgesellschaften eingeführt. Unter Berücksichtigung des Anwendungsschreibens des BMF vom 22. August 2001 wird davon ausgegangen, daß die Gesellschaft die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift, insbesondere die zwei Regelbeispiele nach § 2b Satz 3 EStG nicht erfüllt.

Auf Basis der prospektierten wirtschaftlichen und steuerlichen Eckdaten ergibt sich unter Anwendung des von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Berechnungsmoduls ein unschädliches Verhältnis zwischen dem Vorsteuer- und dem Nachsteuerrenditewert. Somit ist das im o.g. BMF-Schreiben genannte erste Regelbeispiel nicht erfüllt. Auch das zweite Regelbeispiel wird nicht erfüllt, da auf Steuerminderungen durch Verlustzuweisungen nicht über die aus Gründen der Prospekthaftung bestehende Aufklärungspflicht hinaus hingewiesen wird und Verluste nicht werbemäßig hervorgehoben werden. Vielmehr steht bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot die wirtschaftliche Attraktivität der Investition im Vordergrund. Daneben sind auch keine sonstigen Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer Anwendung der Vorschrift führen. Es wird daher davon ausgegangen, daß die Gesellschafter von der besonderen Verlustausgleichsbegrenzung nicht betroffen sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß dieses Ergebnis von der Finanzverwaltung problematisiert wird.

Sofern § 2b EStG Anwendung finden sollte, ist ein Verlustausgleich lediglich mit positiven Ergebnissen aus Beteiligungen möglich, die ebenfalls von § 2b EStG erfaßt werden.

Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 2 Abs. 3 EStG

Ausgleichsfähige negative Einkünfte können grundsätzlich unbegrenzt mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart verrechnet werden. Ein Verlustausgleich mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist jedoch nach § 2 Abs. 3 EStG auf DM 100.000 (ab 1. Januar 2002: € 51.500) bei Ledigen bzw. bis zu DM 200.000 (ab 1. Januar 2002: € 103.000) bei zusammen veranlagten Eheleuten und darüber hinaus nur bis zur Hälfte der übrigen positiven Einkünfte zulässig. Darüber hinausgehende negative Einkünfte können im Rahmen eines Verlustrücktrages bzw. durch einen Verlustvortrag in den durch § 10d EStG gesteckten Grenzen berücksichtigt werden. Danach ist u.a. die Begrenzung des Verlustrücktrages für die Jahre ab 2001 auf DM 1 Mio. (ab 1. Januar 2002: € 511.500) zu beachten.

Steuerliche Behandlung von Barauszahlungen

Bei den von der Beteiligungsgesellschaft geplanten Barauszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich nicht der Steuerpflicht unterliegen. Sofern durch die Barauszahlungen jedoch negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist § 15a Abs.3 EStG zu beachten, der in diesen Fällen zu einer Versteuerung der Barauszahlungen führt. Dabei entstehen aber verrechenbare Verluste in gleicher Höhe, die in den Folgejahren mit Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden können. Eine Verrechnung mit pauschal ermittelten Gewinnen nach § 5a EStG ist jedoch nicht möglich. Zur Vermeidung etwaiger steuerlicher Nachteile ist vorgesehen, daß sich die Anleger vor der ersten Barauszahlung in das Handelsregister eintragen lassen, um damit eine Anwendung des § 15a Abs. 3 EStG zu vermeiden.

Steuerliche Ergebnisse bei Anteilsveräußerung/ Liquidation

Sofern ein Anleger im Zeitpunkt der Anteilsveräußerung oder Liquidation ein negatives steuerliches Kapitalkonto hat, muß mit einer Nachversteuerung des negativen Kapitalkontos gerechnet werden. Die Nachversteuerung erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung verrechenbarer Verluste im Rahmen der Besteuerung der laufenden positiven Ergebnisse, der Anteilsveräußerung oder der Liquidation der Gesellschaft. Nach einer Optierung zur Tonnagebesteuerung ist der Gewinn aus einer Anteilsveräußerung und der Betriebsaufgabe im Ganzen in dem pauschal ermittelten steuerlichen Ergebnis enthalten. Der sich bei der Veräußerung des MS „Phoenix“ zu 5 % des Werftkaufpreises auf USD-Basis im Jahre 2016 ergebene Veräußerungsgewinn in Höhe von ca. 1,7 % bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio, ist somit nicht gesondert zu versteuern. Er ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen der Totalgewinnermittlung zu berücksichtigen.

Bei einem Verkauf des Schiffes ist der im Jahr des Wechsels zur Tonnagesteuer festgestellte Unterschiedsbetrag (Tonnagesteuer) gewinnerhöhend auszulösen. Jeder Gesellschafter hat nach Gleichschaltung der Ergebnisse einen auf ihn entfallenden Anteil am Unterschiedsbetrag in Höhe von ca. 35,7 % bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio, unabhängig von einem tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinn ohne Begünstigung voll zu versteuern.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die Ergebnisse der Gesellschaft werden einheitlich und gesondert für jeden Gesellschafter von dem für die Beteiligungsgesellschaft zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Die Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Gesellschafter amtsintern mitgeteilt. Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft entstanden sind, können ausschließlich über die Beteiligungsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden.

7.2 Solidaritätszuschlag

Nach § 4 des Solidaritätszuschlaggesetzes wird zusätzlich zur Einkommensteuer ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer jedes Gesellschafters erhoben und wirkt sich bei den Gesellschaftern bei positivem Einkommen als zusätzliche Belastung aus. Die Konzeption der Beteiligung geht davon aus, daß während der gesamten Dauer der Beteiligung ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die festgesetzte Einkommensteuer erhoben wird.

7.3 Kirchensteuer

Bei der Ermittlung der steuerlichen Belastung ist auch etwaige Kirchensteuer zu beachten, die je nach Bundesland zwischen 8 % und 9 % bezogen auf die zu zahlende Einkommensteuer – teilweise durch eine Kappungsgrenze zwischen 3 % und 4 % begrenzt – angesetzt wird. Kirchensteuer ist als Sonderausgabe abzugsfähig.

7.4 Erbschaft- und Schenkungsteuer – Wert des Betriebsvermögens –

Der anteilige Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft bildet bei jedem Anleger die Grundlage für etwaige erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Basis der Bewertung sind die Buchwerte der Gesellschaft (§ 98a, § 109 Abs. 1 BewG). Positives Betriebsvermögen unterliegt in Erbschafts- sowie Schenkungsfällen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge bei einem einmaligen Freibetrag von DM 500.000 (ab 1. Januar 2002: € 256.000) lediglich zu 60 % der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Ferner wird Betriebsvermögen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad im Ergebnis stets nach dem günstigen Tarif der Steuerklasse I versteuert. Voraussetzungen für die Vergünstigungen ist jedoch, daß die Beteiligung oder die Gesellschaft nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb aufgegeben wird.

7.5 Gewerbesteuer

Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbebesteuerung. Die Vergütungen an die Gesellschafter werden steuerlich dem Ertrag hinzugerechnet und führen somit nicht zu einer Verminderung des Gewerbeertrages. Optiert die Gesellschaft zur Tonnagebesteuerung nach § 5a EStG, so bildet der pauschal ermittelte Gewinn die Grundlage für die Ermittlung der Gewerbesteuer.

Sofern ein Anleger seine Beteiligung veräußert, verschenkt oder vererbt, entfällt bei der Gesellschaft anteilig ein etwaiger auf den Anleger entfallender gewerbsteuerlicher Verlustvortrag. Hieraus kann sich für die Gesellschaft eine Erhöhung der gewerbsteuerlichen Belastung ergeben. Der im Rahmen der Auflösung der Gesellschaft zu erfassende kalkulierte Unterschiedsbetrag zwischen Buch- und Teilwert des Schiffes unterliegt nicht der Gewerbesteuer.



7.6 Umsatzsteuer

Die Gesellschaft ist Unternehmerin im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG. Obwohl die Gesellschaft aufgrund von Schifffahrtsumsätzen von der Umsatzsteuer befreit ist, ist sie dennoch nach § 15 Abs. 3 Nr. 1a UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile betreffen und/oder die

ausschließlich im Interesse der Gesellschafter erfolgen, können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden. Insoweit besteht das Risiko, daß für die im Zusammenhang mit der Gründung und Einrichtung der Gesellschaft entstehende Umsatzsteuer der Vorsteuerabzug teilweise nicht anerkannt wird. Dies ginge zu Lasten der Liquiditätsreserve.





Die folgenden Hinweise erleichtern Ihnen Ihren „Weg zum Reeder“.

Beitrittserklärung

Die komplett ausgefüllte und zweimal an den dafür vorgesehenen Stellen unterschriebene Beitrittserklärung (Tranche 2001: blau, Tranche 2002: grün) händigen Sie bitte Ihrem Berater aus, der die Beitrittserklärung ebenfalls unterschreibt.

Der Beitritt wird wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Die Annahme des Treuhänders wird durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung dokumentiert. Eine Kopie der Beitrittserklärung erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Beitritte können nur solange akzeptiert werden, bis das nominelle Eigenkapital des Fonds erreicht ist.

Beteiligungshöhe

Die Mindestbeteiligung beträgt € 20.000. Höhere Beträge sind in Schritten von € 2.500 möglich. Zusätzlich zum nominellen Beteiligungsbetrag fällt ein Agio in Höhe von 3% der Nominalbeteiligung an.

Einzahlung

Die Einzahlung des Beteiligungsbetrages zzgl. 3% Agio ist für die beiden Tranchen wie folgt fällig:

Tranche 2001:

- 55% der Nominalbeteiligung zzgl. 3% Agio auf die Nominalbeteiligung mit Annahme der Beitrittserklärung.
- 25% der Nominalbeteiligung zum 28.06.2002.
- 20% der Nominalbeteiligung zum 31.03.2003.

Tranche 2002:

- 55% der Nominalbeteiligung zzgl. 3% Agio auf die Nominalbeteiligung mit Annahme der Beitrittserklärung und Zahlungsaufforderung.
- 25% der Nominalbeteiligung zum 31.01.2003.
- 20% der Nominalbeteiligung zum 30.06.2003.

Die Einzahlung erfolgt in € auf das jeweils hierfür vorgesehene Treuhandkonto der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH:

Tranche 2001:

Kto.-Nr. 1002/314552 bei M.M.Warburg & CO KGaA, BLZ: 201 201 00

Tranche 2002:

Kto.-Nr. 1003/314552 bei M.M.Warburg & CO KGaA, BLZ: 201 201 00.

Bitte geben Sie auf Ihrer Überweisung im Verwendungszweck Ihren Namen an und überweisen Sie den Beteiligungsbetrag in €.

Wir möchten darauf hinweisen, daß bei verspäteter Einzahlung der Treuhänder berechtigt ist, Ihnen Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat in Rechnung zu stellen. Verspätete Einzahlungen können zudem zu einer (erheblichen) Veränderung des wirtschaftlichen Ergebnisses bei Ihnen führen.

Widerrufsbelehrung

Sollten Sie innerhalb von 2 Wochen Ihren Beitritt widerrufen, so sind Sie an Ihre abgegebene Beitrittserklärung nicht mehr gebunden. Dies gilt nur, sofern Sie zur Abgabe dieser Beitrittserklärung durch mündliche Verhandlung an Ihrem Arbeitsplatz bzw. im Bereich einer Privatwohnung oder anlässlich einer Freizeitveranstaltung oder im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln bzw. im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden sind.

Der Widerruf muß entweder schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Telefax, e-mail Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muß keine Begründung enthalten. Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem Ihnen ein Exemplar der Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt und eine Abschrift Ihres Vertragsantrages ausgehändigt wurde. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg
Telefax: 040-32 82 52 10
e-mail: infowarburgschiff@mmwarburg.com

Handelsregister-Eintragung

Vor der ersten Auszahlung (Ende 2003) ist eine direkte Eintragung in das Handelsregister vorgesehen. Die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung (ohne Agio)

erfolgt durch den Treuhänder. Die hierfür notwendige Handelsregistervollmacht liegt dem Emissionsprospekt bei. Die ausgefüllte Handelsregistervollmacht ist von Ihnen zu unterschreiben und im Original beim Treuhänder einzureichen.

Die Unterschrift der Handelsregistervollmacht ist von einem Notar zu beglaubigen. Die Ihnen hierfür entstandenen Kosten sind bis zum Wechsel zur Tonnagebesteuerung im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung als Sonderbetriebsausgaben abzugsfähig.

Steuerliche Ergebnisse

Mit Ihrer Beteiligung an der Gesellschaft erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ihr jährlicher steuerlicher Ergebnisanteil wird vom Finanzamt der Gesellschaft ermittelt und dem für Sie zuständigen Finanz-

amt mitgeteilt. Über dieses, bei Ihrer persönlichen Steuererklärung zu berücksichtigende steuerliche Ergebnis, erhalten Sie vom Treuhänder jährliche Mitteilungen.

Für die Jahre 2001 bis 2003 können im Rahmen der steuerlichen Ergebnisermittlung auch Ihre persönlichen Sonderbetriebsausgaben (z.B. Kosten für die notarielle Beglaubigung der Unterschrift der Handelsregistervollmacht) berücksichtigt werden. Hierfür erhalten Sie vom Treuhänder jährlich ein Formular, welches Sie bitte ausgefüllt zurücksenden.

Sofern Sie Ihre Beteiligung nicht vollständig mit Eigenmitteln finanziert haben, werden vom Finanzamt die entsprechenden individuellen Finanzierungsunterlagen benötigt, die Sie bitte dem Treuhänder zur Weitergabe einreichen.

Auszahlungen

Die laufenden Auszahlungen werden in € auf Ihr in der Beitrittserklärung angegebenes Konto überwiesen. Die erste Auszahlung erfolgt plangemäß Ende 2003 für das Geschäftsjahr 2003; anschließend wird halbjährlich ausgezahlt.

Laufende Informationen

Sie erhalten jedes Jahr einen Geschäftsbericht der Geschäftsführung und den Jahresabschluß für das abgelaufenen Wirtschaftsjahr. Hiermit verbunden ist grundsätzlich eine Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschafterversammlung. Soweit erforderlich, erhalten Sie weitere Informationen zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft.

Ferner werden Sie vom Treuhänder über die halbjährlichen Auszahlungen sowie die steuerlichen Ergebnisse informiert.



Sitz der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG

Beitrittserklärung MS „Phoenix“-Tranche 2001

ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

Eingereicht von (Firma): Beratungs-AG	Bearbeitet durch (Name):	Original und gelbe Kopie: Treuhänder grüne Kopie: Hamburgische Seehandlung rote Kopie: Zeichner blaue Kopie: Berater
Name: Kiste	Vorname: Kerstin	
Straße: Tewweg 7	PLZ, Ort: 4400 Hanstein	Geburtsdatum: 15.01.1970
Telefon: 0123456789	Fax: 0123456789	Beruf: Logistikerin
Bankverbindung, Name (für Auszahlung): Seebank	BLZ: 10 000 000	Kto.-Nr.: 4 400 4000
zuständiges Wohnsitz-Finanzamt, Name: Hanstein	PLZ, Ort: 4400 Hanstein	Steuernummer: 9876543210

Hiermit gebe ich gegenüber der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, Tel.: 040/32825230 – im folgenden „Treuhänder“ – als Treuhandkommanditist der MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und übernehme für 2001 eine Kapitalbeteiligung an der MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG (Beteiligung soll € 20.000,- nicht unterschreiten, Beteiligung ist in Schritten von € 2.500,- möglich) in Höhe von:

Betrag € (Euro)	Agio 3% € (Euro)	Gesamtbetrag € (Euro)	in Worten: € (Euro)
100.000	3.000	103.000	Einhundertdreitausend

Den nominellen Beteiligungsbetrag zzgl. 3% Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M.Warburg & CO KGaA mit der Konto-Nr. 1002/314 552, BLZ 201 201 00, einzahlen:
 55 % des nominellen Beteiligungsbetrages zzgl. 3% Agio nach Annahme der Beitrittserklärung zum 28.06.2002
 25 % des nominellen Beteiligungsbetrages zum 31.03.2003
 20 % des nominellen Beteiligungsbetrages zum 31.03.2003

Ein Beitritt kommt mit Annahme dieser Beitrittserklärung durch den Treuhänder zustande.
 Im Falle des Verzugs ist der Treuhänder berechtigt, für die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 1% p. M. in Rechnung zu stellen.
 Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.
 Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltlos aufgrund des mir ausgehändigten Emissionsprospektes vom September 2001 und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhandvertrag und den Gesellschaftsvertrag, beide vom 10.09.2001, zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalt als für mich verbindlich an.

Steuerliche Überlegungen stehen nicht im Vordergrund meiner Anlageentscheidung.

Hanstein 04.10.2001 K. Kiste
 Unterschrift Zeichner (Beitrittserklärung)

WIDERRUFSBELEHRUNG: Ich bin darüber belehrt worden, daß ich an meine obige Beitrittserklärung nicht mehr gebunden bin, wenn ich sie binnen zwei Wochen widerrufe. Dies gilt nur, sofern ich zur Abgabe dieser Beitrittserklärung durch mündliche Verhandlung an meinem Arbeitsplatz bzw. im Bereich einer Privatwohnung oder anlässlich einer Freizeitveranstaltung oder im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln bzw. im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden bin.
 Der Widerruf muß von mir entweder schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Telefax, e-mail-Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muß keine Begründung enthalten.
 Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem mir ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt wurde und mir eine Urkunde/Abschrift meines Beitrittsantrages ausgehändigt wurde. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu senden an: M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, Telefax: 040/32 82 52 10; e-mail: INFO@warburgschiff@mmwarburg.com

Hanstein 04.10.2001 K. Kiste
 Unterschrift Zeichner (Widerrufsbelehrung)

Der Anleger ist von mir auf Chancen und Risiken dieser unternehmerischen Beteiligung hingewiesen worden. Die Beratung erfolgte ausschließlich auf Basis des Emissionsprospektes vom September 2001.

Unterschrift Berater

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:
 Unterschrift Treuhänder

Unterschrift Treuhänder

MS „Phoenix“-Tranche 2002

EMMISSIONSPROSPEKT

Original und gelbe Kopie: Treuhänder grüne Kopie: Hamburgische Seehandlung rote Kopie: Zeichner blaue Kopie: Berater
Vorname:
Geburtsdatum:
Beruf:
Kto.-Nr.:
Steuernummer:

0354 Hamburg, Tel.: 040/32825230 – im folgenden „Treuhänder“ – das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und übernehme für 2001 eine Kapitalbeteiligung an der MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG (Beteiligung soll € 20.000,- nicht unterschreiten, Beteiligung ist in Schritten von € 2.500,- möglich) in Höhe von:

in Worten: € (Euro)

bei der M.M.Warburg & CO KGaA mit der

Aufzahlungsaufforderung

ung zu stellen.
 en über eine EDV-Anlage gespeichert wer-

siken handelt. Ich bestätige, daß mein ber 2001 und der darin abgedruckten ngen von Dritten abgegeben worden r Kenntnis genommen und erkenne

nden bin, wenn ich sie binnen an meinem Arbeitsplatz bzw. nsprechen in Verkehrsmitteln

erfolgen. Der Widerruf muß ng gestellt wurde und mir endung des Widerrufs. 040/32 82 52 10; e-mail:

nte ausschließlich auf

erschrift Berater

Unterschrift Treuhänder



Schiffsfonds sind unternehmerische Beteiligungen, die sich bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung nur schwer planen lassen. Alle Prognoseangaben in diesem Prospekt sollen vor allem dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der Investition zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann. Insoweit gibt der angegebene Planungszeitraum auch nur einen Anhaltspunkt für die geplante Investitionsdauer aus heutiger Sicht. Abweichungen von der Planung können insbesondere auch dadurch entstehen, daß die diesem Prospekt zugrundeliegenden wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sich verändern. Dies kann zu von der Prospektierung abweichenden Liquiditäts- und Ertragsergebnissen führen. Mögliche negative Abweichungen für den Anleger können dabei teilweise durch geringere Steuerbelastungen kompensiert werden (und umgekehrt). Grundsätzlich gilt, daß Verbesserungen oder Verschlechterungen der Situation der Fondsgesellschaft sich sowohl auf die Liquiditätsergebnisse als auch auf die Rentabilität für den Anleger auswirken. Verschlechterungen einzelner Parameter können auch kumuliert auftreten; im schlimmsten Fall kann es zum Totalverlust der Beteiligung kommen. Im folgenden wird eine zusammenfassende Darstellung der Chancen und Risiken gegeben. Die Analyse einzelner besonders wichtiger Parameterabweichungen soll nicht den Eindruck vermitteln, als könnten nicht auch heute in ihrer Bedeutung noch nicht abzuschätzende andere Abweichungen zu wesentlichen Veränderungen des Ergebnisses führen.

Haftung des Gesellschafters

Nach Einzahlung der nominellen Kommanditeinlage wird die Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf ihre jeweilige, in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage begrenzt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Hafteinlage geleistet ist. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Das Risiko aus der Beteiligung ist also insgesamt auf die Beteiligungshöhe begrenzt.

Werden jedoch die Einlagen durch Entnahmen (insbesondere Auszahlungen) unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das gleiche gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist. Dies bedeutet, daß im Falle der Illiquidität der Fondsgesellschaft bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen) – begrenzt auf die Höhe der nominellen Beteiligung – zurückzahlen wären.

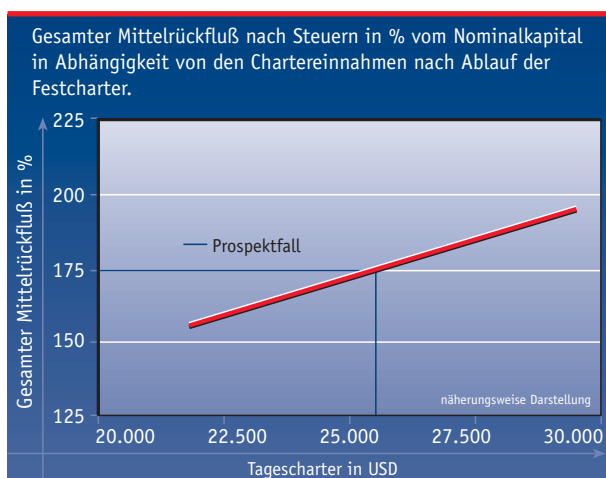
Das Schiff wird im wesentlichen für grenzüberschreitende Beförderung benutzt. Sollten in fremden Hoheitsgewässern Dritte durch das Schiff oder im Zusammenhang mit dessen Betrieb geschädigt werden, kann auch eine Haftung der Fondsgesellschaft als Eigentümerin des Schiffes in Betracht kommen.

Wird die Fondsgesellschaft in einem solchen Fall als Schiffseigentümerin in Anspruch genommen, kann nach Rechtsmeinungen bezogen auf einige Länder eine Inanspruchnahme der Anleger als Gesellschafter (z. B. bei schuldhaftem Handeln) – ggf. ohne Beschränkung auf die Hafteinlage – nicht völlig ausgeschlossen werden. Die im Finanzierungsplan dargestellten Positionen sind im wesentlichen vertraglich festgelegte Beträge, insbesondere liegen Finanzierungszusagen und Platzierungs-garantien vor.

Charterereinnahmen

Die Charterrate ist über 9 Jahre im Rahmen eines Zeit-Chartervertrages fest vereinbart. Danach hat der Charterer für ein weiteres Jahr eine Charteroption. In den ersten 9 bzw. 10 Jahren besteht somit keine Chance, höhere als die vereinbarten USD-Einnahmen zu erzielen, andererseits ist bei weiterer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Charterers auch kein Risiko vorhanden, daß die Chartererträge sinken. Niemand kann heute voraussehen, ob der Charterer seine Verpflichtungen aus dem Chartervertrag dauerhaft erfüllen kann, so daß als worst-case ein Ausfall des Charterers in das Kalkül einbezogen werden muß. Dies könnte das Ausbleiben der vereinbarten Charterraten zur Folge

haben oder dazu führen, daß bei Neuvercharterung nur geringere Erlöse erzielt werden könnten – zu Ungunsten der Gesellschaft. Nach Ablauf der Festcharterperiode wird die Einnahmensituation des Schiffes natürlich wesentlich von der wirtschaftlichen Gesamtsituation bestimmt und insbesondere von der Lage des Containerschiffmarktes. Steigende Nachfrage nach Kapazitäten bei nicht in gleichem Umfang steigendem Angebot würde die wirtschaftlichen Chancen des Fonds erhöhen, während andererseits ein Nachfragerückgang und/oder hohe Kapazitätsangebote in diesem Marktsegment dazu führen, daß sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft verschlechtern könnte. Viele Determinanten, wie z. B. die Entwicklung des Transportaufkommens, die Entwicklung der Schiffstypen oder des Transportverhaltens bestimmen den Markt.



Die Chartereinnahmen wurden nach Ablauf der Basis-Charter mit USD 25.750 pro Tag kalkuliert. Es besteht das Risiko, daß aufgrund eines schlechten Marktes in 9 oder 10 Jahren die kalkulierten Raten nicht erreicht werden oder das Schiff keine Beschäftigung findet. Es besteht aber auch die Chance, dann höhere Charterraten zu erzielen. Niedrigere Chartereinnahmen würden zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft führen. Höhere Chartereinnahmen würden das Ergebnis verbessern. Grundsätzlich ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Charraten großen Schwankungen unterliegen können.

Sinngemäß das gleiche gilt bei Kündigung des Chartervertrages aus wichtigem Grund. Geringere oder höhere Chartereinnahmen können auch aufgrund von Abweichungen der jährlichen Einsatztage gegenüber den prospektierten Einsatztagen eintreten. Eine längere off-hire-Dauer ginge zu Lasten des Fonds (und umgekehrt).

Veräußerungserlös

Der Verkaufserlös des Schiffes bestimmt wesentlich den Investitionserfolg. Der Zeitpunkt der Veräußerung wird von der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen und ist somit für den einzelnen Gesellschafter nicht planbar. Die Höhe des erzielbaren Verkaufserlöses hängt stark von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt ab. Im Rahmen der Prospektkalkulation wurde ein Veräußerungserlös im Jahre 2016 in Höhe des wirtschaftlichen Schrottwertes (ca. 5 % vom Kaufpreis des Schiffes in USD) angenommen. Alternativ wurden andere Veräußerungserlöse kalkuliert. Chancen bestehen in der Realisierung eines guten Veräußerungserlöses, Risiken in der Erzielung eines nur sehr geringen Veräußerungserlöses, wobei selbst der Schrottwert theoretisch noch unterschritten werden könnte. Weiterhin hängt der erzielbare Veräußerungserlös auch vom Erhaltungszustand des Schiffes ab.

Zinsen

Die kalkulierten Bauzeitzinsen können zu Gunsten oder zu Lasten des Fonds abweichen. Der Zinsaufwand bzw. Zinsertrag des Fonds schwankt in Abhängigkeit vom jeweiligen Marktniveau. Die Fondsgeschäftsführung wird jeweils Entscheidungen über die Finanzierungsmodalitäten und insbesondere die Zinsbindungsperioden treffen, wobei kurzfristige und/oder langfristige Zinsfestschreibungen möglich sind. Abweichungen von den tatsächlichen Zinsentwicklungen zu den Prospektdaten gehen ebenso wie gegenüber dem Prospekt abweichende Liquidität mit der Folge abweichender Zinsergebnisse zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft.

Schiffsbetriebskosten

Bei Zeitcharterverträgen sind die Schiffsbetriebskosten einschließlich der Kosten für Dockung und Klasse vom Fonds zu tragen. Es wurde auf Basis eines Budgets des Vertragsreeders und außerdem auf Basis eines externen Schiffsbetriebskostengutachtens kalkuliert. Über die Fondslaufzeit werden die Schiffsbetriebskosten jährlich mit 3 % eskaliert. Diese Kosten hängen von vielen Determinanten ab, so zum Beispiel auch von der Frage, unter welcher Flagge das Schiff betrieben wird, oder vom Anteil der Schiffsbetriebskosten, der in USD abzurechnen ist. Von der Planung – auch aufgrund veränderter Währungsparitäten – abweichende Schiffsbetriebskosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis. Sind sie höher als prospektiert, führt dies zu Reduzierungen der Fondsüberschüsse mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Liquidität und Rendite. Niedrigere Schiffsbetriebskosten würden sich entsprechend positiv auswirken. Gesetzliche Veränderungen können ungeplante Mehr- oder Minderkosten bewirken. So wird z. B. überlegt, im Jahr 2005 generell für Schiffsrümpfe neue Vorschriften zur Verwendung umweltverträglicherer Farben einzuführen.

Versicherung

Das Schiff wird gegen die in der Seeschifffahrt möglichen Risiken zu Marktkonditionen versichert. Für den Fall eines Totalverlustes deckt die Versicherung des Schiffes das Fremd- und Eigenkapital ab. Im Rahmen der Kaskoversicherung sind Reparaturkosten erst nach Berücksichtigung vereinbarter Fallfranchisen versichert. Neben der Kaskoversicherung wird für kaskoversicherte Schadensfälle eine Betriebsunterbrechungsversicherung (Loss of Hire) abgeschlossen, die nach einem Selbstbehalt (i.d.R. 14 Tage) für 90 Tage die Einnahmenseite des Objektes abdeckt. Außerdem wird bei einem P & I-Club eine Haftpflichtversicherung, u.a. für Ladungsschäden und Ölhaftungsschäden mit einer Deckung von mindestens USD 500 Mio. + USD 200 Mio. abgeschlossen. Eine Häufung von Schäden mit mehrfacher Anwendung von Franchisen könnte das Ergebnis der Fondsgesellschaft belasten. Großschäden

mit einer Ausfallzeit von mehr als 104 Tagen oder eine Häufung von Schäden mit einer Ausfallzeit von nicht mehr als 14 Tagen, würden das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft ebenfalls belasten, da unter der Betriebsunterbrechungsversicherung die Erstattungspflicht der Versicherer auf 90 Tage pro Fall unter Berücksichtigung der Franchisen von 14 Tagen begrenzt ist.

Sonstige Ausgaben

Von der Prospektrechnung abweichende Kosten der laufenden Verwaltung können das Fondsergebnis verbessern oder verschlechtern.

Vertragserfüllung

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, daß jetzige oder künftige Geschäftspartner der Fondsgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nachkommen, was zu Nachteilen für den Fonds und dessen Beteiligte führen könnte. Dies gilt insbesondere für den Charterer, den Vertragsreeeder oder die finanzierenden Banken, die beispielsweise den Schiffskredit und/oder die Kontokorrentzusage kündigen könnten oder eine Teilrückzahlung der Yen-Tranche der Fremdfinanzierung verlangen könnten.

Ablieferungsrisiko

Zwischen Fonds und Werft wurde eine Ablieferung des Schiffes bis zum 31. Januar 2002 vertraglich vereinbart. Sollte diese Planung nicht eingehalten werden oder die Werft das Schiff – auch im Rahmen der ihr zustehenden Karenzfristen – nicht vertragsgerecht abliefern, könnte sich die gesamte Fondsrechnung maßgeblich verändern. Bei Nichtablieferung bestünde das Risiko, daß der Fonds rückabgewickelt werden muß.

Geldentwertung

Bei den nicht von vornherein festgelegten Ausgabenpositionen wird eine jährliche Kostensteigerung von 2,5 % bzw. 3 % bei den unterschiedlichen Kostenpositionen angesetzt. Höhere Inflationsraten können zu geringeren Überschüssen und umgekehrt führen.

Steuerliche Aspekte

Die steuerlichen Aussagen wurden auf der Grundlage der geltenden Rechtslage getroffen. Die weiteren Tarifsenkungen von 48,5 % (2001 und 2002) auf 47 % in den Jahren 2003 und 2004 und 42 % ab 2005 wurden in die Berechnungen eingearbeitet. Es wird davon ausgegangen, daß die Anleger von der besonderen Verlustausgleichsbegrenzung nach § 2b EStG nicht betroffen sind, da weder die Regelbeispiele der Vorschrift erfüllt, noch sonstige Anhaltspunkte ersichtlich sind, die zu einer Anwendung der Vorschrift führen könnten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß dieses Ergebnis von der Finanzverwaltung problematisiert wird. Sofern § 2b EStG Anwendung finden sollte, ist ein Verlustausgleich lediglich mit positiven Ergebnissen aus Beteiligungen möglich, die ebenfalls von § 2b EStG erfaßt werden. Aufgrund der Ablieferung des Schiffes im Jahre 2002 und im Hinblick darauf, daß dann voraussichtlich eine Überarbeitung der Regelungen über die Abschreibungen von Seeschiffen noch nicht abgeschlossen sein wird, geht die Gesellschaft entsprechend der bisherigen Regelung von einer Abschreibung des MS „Phoenix“ über eine Nutzungsdauer von 12 Jahren aus. Sollte entgegen den Erwartungen die Überarbeitung der Abschreibungsregelungen im Jahre 2002 abgeschlossen sein und die neuen Regelungen zu einer längeren Nutzungsdauer als 12 Jahren führen, würden sich die steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2002, 2003 und 2016 entsprechend verändern. Das BMF-Schreiben vom 15. Juni 1999 zur Abschreibung nach dem Betriebskonzept bei Verlustzuweisungsgesellschaften (§ 2b EStG) wird nicht angewendet, da die Gesellschaft weder die Voraussetzungen des § 2b EStG noch im Hinblick auf die gesellschaftsvertraglich vereinbarte Verlustbegrenzung die von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Verlustzuweisungsgesellschaften beschriebenen Merkmale erfüllt. Sofern die Finanzverwaltung eine abweichende Auffassung vertreten sollte und der Abschreibung des Schiffes eine andere Nutzungsdauer als 12 Jahre zu Grunde legt, werden sich die steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2002, 2003 und 2016 entsprechend verändern.

Sollte die Abschreibung auf z.B. 15 Jahre zu verteilen sein, würden sich die steuerlichen Ergebnisse auf folgende Werte ändern:

Tranche 2001: 0% in 2003 und 27,9% in 2016

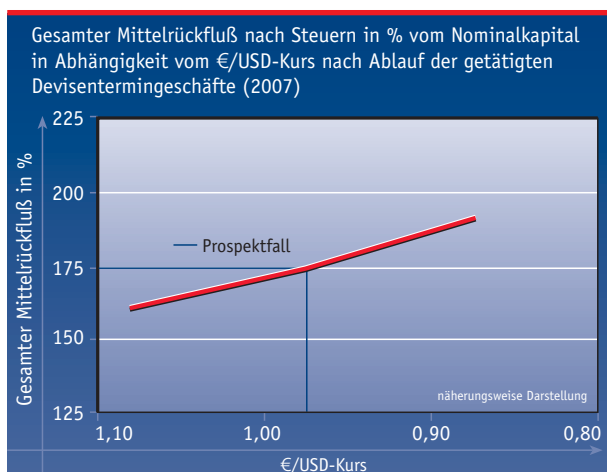
Tranche 2002: -43,7% in 2002, -5,7% in 2003 und 25,2% in 2016.

Die wirtschaftliche Attraktivität einer Beteiligung basiert zum Teil auf der Ausübung der Option zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer), weil der Anleger dadurch die Möglichkeit hat, die aus dem wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft resultierende Vermögensmehrung bei lediglich sehr geringer Steuerbelastung zu realisieren. Sofern die Regelungen zur Tonnagesteuer in der Zukunft geändert werden sollten oder ein Wechsel zur Tonnagesteuer aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll sein sollte, wäre mit einer gegenüber den Prospektangaben erhöhten steuerlichen Belastung zu rechnen. Die in dem Prospekt enthaltenen steuerlichen Aspekte setzen neben der planmäßigen Realisierung der Investition auch einen den Planungen entsprechenden Schiffsbetrieb voraus. Über die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird erst im Rahmen der finanzamtlichen Betriebsprüfung abschließend entschieden. Abweichungen von den Prospektaussagen sind daher nicht nur unter dem Gesichtspunkt von Gesetzesänderungen denkbar, sondern können auch im Hinblick auf Änderungen in der Rechtsprechung und einem Wandel in der Beurteilung durch die Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Eine Haftung kann soweit nicht übernommen werden. Einzelheiten zu den Risiken der Beteiligung unter steuerlichen Gesichtspunkten sind auch den steuerlichen Grundlagen (Kapitel 7) zu entnehmen.

Währung

In der internationalen Seeschifffahrt ist der USD die zentrale Währung. Chartereinnahmen und Schiffskäufe erfolgen meist in USD, die Schiffsbetriebskosten entstehen überwiegend in USD und die Finanzierung erfolgt hauptsächlich in USD. Somit hebt sich für einen Teil der Zahlungsströme das Wechselkursrisiko auf.

Dennoch besteht ein nicht zu vernachlässigendes Kursrisiko; grundsätzlich führt ein geringerer Wert des € gegenüber dem USD in der Betriebsphase unter sonst gleichen Bedingungen zu besseren Ergebnissen für den Anleger und umgekehrt. Auch bei Veräußerung des Schiffes spielt der Währungskurs eine wichtige Rolle. Ein gegenüber der heutigen Situation gesunkener Wert des € würde sich gegenüber dem prospektierten Wechselkurs positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt. Vorsichtshalber wurde in der Betriebs- und Veräußerungsphase des Fonds mit einem anderen €/USD-Kurs (2002 bis 2006 Kurs von €/USD 0,914 und ab 2007 Kurs von €/USD 0,97) als in der Investitionsphase (Kurs von €/USD 0,8962) kalkuliert.



Die Finanzierung wurde auf zwei Währungen verteilt, nämlich zu ca. 70% auf USD und zu ca. 30% auf japanischen Yen. Zwischen Yen und USD wurde über den gesamten Planungszeitraum eine konstante Währungsrelation von USD/Yen 120,00 angenommen. Ein Kursanstieg des € gegenüber USD würde zwar das Finanzergebnis der Gesellschaft verbessern aber insgesamt das Ergebnis der Gesellschaft verschlechtern. Ein Kursanstieg des € gegenüber Yen würde das Finanzergebnis der Gesellschaft und das Ergebnis insgesamt verbessern und umgekehrt. Die dargestellten Risiken im Währungsbereich können auch kumulativ auftreten. Am schlechtesten wäre ein gegenüber dem USD stärkerer € bei gleichzeitig gegenüber dem USD stärkerem Yen. Sollte

bei Zinskonversion der Yen-Anteil an der Finanzierung höher als vereinbart sein, könnte die finanzierende Bank u.U. einen Liquiditätsausgleich vom Fonds verlangen. Mittlerweile wurde für das im Rahmen der Emission aufzubringende Eigenkapital ein Devisentermingeschäft zur Sicherung des €/USD-Kurses getätigt, so daß im Rahmen des Investitionsplanes bei rechtzeitiger Ablieferung des Schiffes weitgehende Kurssicherheit besteht. Außerdem wurde für die kommenden Jahre bis Ende 2006 ein Großteil der für Auszahlungen, Verwaltungskosten und die in € anfallenden Schiffsbetriebskosten benötigten Mittel kursgesichert.

Angebotserstellung und Realisierung

Die Erstellung dieses Angebotes erfolgte mit großer Sorgfalt. Führende Beratungsgesellschaften haben ihr Know-how beigesteuert. Trotzdem können Fehler nie ausgeschlossen werden.

Fungibilität

Veräußerungen von Kommanditbeteiligungen sind grundsätzlich möglich. Für Beteiligungen dieser Art gibt es jedoch keinen geregelten Markt, so daß der Anleger nicht erwarten kann, daß er einen eventuellen Verkauf der Beteiligung zu den erhofften Konditionen realisieren kann.

Sonstiges

Geringere Einnahmen oder höhere Ausgaben können auch zu einer stärkeren Verschuldung der Fondsgesellschaft führen und umgekehrt, was im schlechtesten Fall auch zum Verlust der Beteiligung führen kann. Die beispielhaft dargestellten Abweichungen wirtschaftlicher Eckdaten können sich teilweise kompensieren oder addieren. Demzufolge kann das wirtschaftliche Gesamtergebnis besser ausfallen als prospektiert oder zum Mißerfolg der Beteiligung führen. Weiterhin sind zusätzliche Risiken aber auch Chancen möglich, so daß dieses Kapitel keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.



AfA

Absetzung für Abnutzung (planmäßige steuerliche Abschreibung)

AO

Abgabenordnung

BewG

Bewertungsgesetz

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

BMF

Bundesministerium der Finanzen

cbm

cubic meter (=Kubikmeter)

DIN EN ISO

Deutsches Institut für Normung

Europäische Norm

Internationale Standard Organisation

ErbStG

Erbschaftsteuergesetz

ESTG

Einkommensteuergesetz

ESTr

Einkommensteuerrichtlinien

FEU

Forty-Foot Equivalent Unit (=40 Fuß Container)

GewStG

Gewerbsteuergesetz

GL+100 A5, SOLAS II-2, Reg.54, +MC, AUT, IW

Klassifikationsgesellschaft mit Klassezeichen

+100 A5: höchste Klasse (Symbol und Ziffer geben an, daß die Ausrüstung des Schiffes den

Erfordernissen des Germanischen Lloyd entspricht)

SOLAS II-2, Reg.54: Schiff ist ausgerüstet für den Transport gefährlicher Güter.

+MC: Klassezeichen für die Maschine. Die Maschine entspricht den Erfordernissen des Germanischen Lloyd.

AUT: Maschine ist ausgerüstet für wachfreien Betrieb

IW: Imwasserbesichtigung möglich als Ersatz für Zwischendockung, d.h. Schiff muß nur alle 5 Jahre gedockt werden.

GT

gross ton (=Bruttoreaumzahl)

HGB

Handelsgesetzbuch

IDW

Institut der Wirtschaftsprüfer

ISM Code

International Safety Management Code

IWF

Internationaler Währungsfonds

kn

Knoten (Geschwindigkeit eines Schiffes in Seemeilen pro Stunde) 1 kn = 1,86 km/h

m

Meter

MS

Motorschiff

NT

net ton (=Nettoraumzahl)

p. a.

pro Jahr

P&I Club

Protection & Indemnity Club

(=Haftpflichtversicherung auf Gegenseitigkeit)

RPM

Rotations per Minute (=Umdrehungen pro Minute)

t

Tonnen

tdw

tons deadweight (=Tragfähigkeit)

TEU

Twenty-Foot Equivalent Unit (=20 Fuß Container)

USD

US-Amerikanische Währung (US-Dollar)

USD/Yen

Devisenkursrelation von US-Dollar zu japanischem Yen (Kurs von USD/Yen 120 bedeutet USD 1 = Yen 120)

UStG

Umsatzsteuergesetz

Yen

Japanische Währung

€

Euro

€/USD

Devisenkursrelation von Euro zu US-Dollar

(Kurs von €/USD 0,97 bedeutet € 1 = USD 0,97)

Gesellschaft	Funktion	Sitz	Handelsregister/1. Eintrag/Aufnahme der Geschäftstätigkeit
MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG	Fondsgesellschaft	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 92800, 1. Eintrag 10.03.1999, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.12.1998
Verwaltungsgesellschaft MS „Phoenix“ mbH	Geschäftsführung der MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 70314, 1. Eintrag 10.03.1999, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.12.1998
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebots, Emission des Fondskapitals, Prospektherausgeberin	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH	Geschäftsführung der Hamburgischen Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 20.12.1994
M.M.Warburg & CO KGaA ¹⁾	Mittelverwendungskontrolleur und Platzierungsgarant zu 50 %	Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 56866, 1. Eintrag: 16.05.1995 nach Umwandlung a. d. seit 1798 bestehenden Bankhaus M.M.Warburg & CO, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 1798
M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH ¹⁾	Treuhänder für Anleger der Fondsgesellschaft	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57523, 1. Eintrag: 09.01.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	Vertragsreeder, Platzierungsgarant zu 50 %	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock, HRB 5260, 1. Eintrag: 17.02.1994, Ersteintragung Amtsgericht Hamburg, HRB 12540, 22.1.1969

1) Mitarbeiter der M.M.Warburg & CO KGaA übernehmen auch Leitungsaufgaben in der M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

2) Kommanditisten: M.M.Warburg & CO KGaA, Hamburg, sowie persönlich haftende Gesellschafter der Warburg Gruppe

3) Herr Stefan Kolb ist auch Mitarbeiter der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

4) Herr Karl-Georg von Ferber ist auch Mitarbeiter der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Gesellschaftskapital	Kommanditisten/ Gesellschafter	Komplementär /Geschäftsführer
Kommanditkapital: € 29.050.000 (vertraglich vorgesehen)	Kommanditisten: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg; Reederei F. Laeisz G.m.b.H, Rostock; M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, als Treuhänder für Dritte (vertraglich vorgesehen)	Verwaltungsgesellschaft MS „Phoenix“ mbH, Hamburg
Stammkapital: € 26.000	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg; Reederei F. Laeisz G.m.b.H, Rostock	Stefan Kolb, Hamburg ³⁾ Karl-Georg von Ferber, Rostock ⁴⁾ (gemeinsame Vertretung)
Kommanditkapital: DM 1 Mio.	Hauptgesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ²⁾ , Hamburg, Reederei F. Laeisz G.m.b.H, Rostock	Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg
Stammkapital: DM 100.000	Gesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ²⁾ , Hamburg, Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock.	Dr. Thomas Ritter, Hamburg
Haftende Mittel: DM 655,3 Mio.	Gesellschafter: Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Max Warburg, Hamburg und andere Aktionäre	Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Max Warburg, Hamburg
Stammkapital: DM 500.000	Gesellschafter: 100% Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ²⁾ , Hamburg	Ingrid Kindsmüller, Hamburg Hartmut Thoms, Hamburg (gemeinsame Vertretung)
Stammkapital: DM 50 Mio.	Gesellschafter: 100% Reederei F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg	Nikolaus W. Schües, Hamburg Nikolaus H. Schües, Hamburg Klaus Nickel, Ribnitz-Damgarten Herbert Juniel, Bremen

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
der MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG**

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG, im folgenden „Gesellschaft“ genannt.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft hat am 10.03.1999 begonnen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des MS „Phoenix“, die Durchführung von Seetransporten und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

§ 3

Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS „Phoenix“ mbH mit Sitz in Hamburg.

Sie leistet keine Kapitaleinlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 17 Ziff. 1 und § 19 des Vertrages nicht teil.

2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen
 - a) Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, mit € 525.000,- (Kapitalkonto I),
 - b) Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, mit € 25.000,- (Kapitalkonto I)
 - c) die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, mit € 25.000,- (Kapitalkonto I) als Treuhänder.

Der Treuhandvertrag ist als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigefügt.

Die Pflichteinlagen zu a) und b) (Kapitalkonto I) sind am 14.12.2001 zur Zahlung fällig.

3. Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH (im folgenden „Treuänder“ genannt) ist berechtigt, ihre Beteiligung durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte zu erhöhen, höchstens bis zu einer Gesamtbeteiligung von € 28.500.000,- (in Worten: Euro achtundzwanzig Millionen und fünfhunderttausend), wobei auf die in 2001 beitretenden Kommanditisten (Tranche 2001) ein

Betrag von € 8.750.000,- und auf die in 2002 beitretenden Kommanditisten (Tranche 2002) ein Betrag von € 19.750.000,- entfallen kann.

Darüber hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt, das Kapital um weitere € 1.000.000,- durch Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erhöhen.

Der Treuhänder ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, das von Dritten (Treugebern) übernommene Kommanditkapital als Treuhandkommanditist zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuänder zu verwalten.

Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich aus dem Treuhandvertrag gemäß Anlage 1. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechts der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und der Ausübung des Stimmrechts. Dies gilt nicht für ausschließlich dem Treuhänder obliegende Pflichten bzw. zustehende Rechte.

4. Alle Kommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 100% der nominellen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen.
5. Die Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 2 und 3 sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage gemäß dem Kapitalkonto I ein Agio in Höhe von 3% zu zahlen.
6. Die Kommanditeinlagen werden nach Maßgabe des von den Gesellschaftern gezeichneten Gesellschaftsvertrages bzw. der von den Treugebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig. Der Beitritt wird wirksam durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Der Treuhänder ist zu Einlagen nur insoweit verpflichtet, als ihm von den Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Er tritt mit seinem Beitritt die Einlageansprüche gegen seine Treugeber auf Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung annimmt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1% Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

7. Der Eintritt von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung.

§ 4**Dauer der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2016. Eine Kündigung kann aber nicht erklärt werden, solange bei der Gesellschaft kein steuerlicher Totalgewinn vorhanden ist. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen.
3. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist- und Formvorschriften seine Kommanditbeteiligungen auch teilweise zu kündigen nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen möglich, die durch 2.500 teilbar sein müssen.

§ 5**Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage**

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlußandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, gegen Abfindung gemäß § 26 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages abzüglich der bisher entstandenen Kosten und von 1% Verzugszinsen pro Monat durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.
2. Dies gilt entsprechend für den Treuhänder mit der Maßgabe, daß dieser – sofern der Anteil nicht von einem neuen Kommanditisten/Treugeber übernommen wird – mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber hält.

§ 6**Plazierungsgarantien**

Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. haben gemäß gesonderten Verträgen Plazierungsgarantien über das einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von insgesamt € 28.500.000,- zuzüglich 3% Agio übernommen. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag über die Plazierungsgarantie. Die Vergütung ergibt sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2).

§ 7**Direkte Eintragung der Treugeber im Handelsregister**

1. Jeder Treugeber muß sich auf eigene Kosten mit der bis dahin von dem Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage in Höhe der Hafteinlage (100% der jeweiligen Kommanditbeteili-

gung) als Kommanditist vor der ersten Auszahlung in das Handelsregister eintragen lassen. Der Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhänder auf eigene Kosten eine unwiderrufliche umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die zu allen Anmeldungen berechtigt, insbesondere

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft;
- Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. Eintragungen hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern.

- Liquidation der Gesellschaft

- Löschung der Gesellschaft

Es kann Untervollmacht erteilt werden.

2. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, die dem bisherigen Treugeber anteilig gebührende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen mit der Folge zu übertragen, daß er die Beteiligung dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird.

§ 8**Konkurrenzverbot**

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Konkurrenzverbot.

§ 9**Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschaft wird mit Wirkung ab 01. Januar 2004 zur Gewinnermittlungsart nach § 5a EStG optieren. Hiervon kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung nur mit qualifizierter

Mehrheit (75% der abgegebenen Stimmen) abgewichen werden, wenn die für die Entscheidung zur Optionsausübung maßgeblichen tatsächlichen Grundlagen oder wesentliche Rechtsfolgen der Gewinnermittlung nach § 5a EStG sich geändert haben. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Optierung gegenüber der Finanzverwaltung zu erklären und dafür zu sorgen, daß die dafür erforderlichen Tatbestandsmerkmale gemäß § 5a EStG erfüllt sind.

2. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Der Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) das Auflegen des Schiffes;
 - b) substantielle Änderungen des Zeitcharter-Vertrages bzw. Abschluß eines neuen Charter-Vertrages, sofern der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten (einschließlich Optionen) hat, sowie die Aufhebung oder Kündigung eines Charter-Vertrages;
 - c) Abschluß solcher Geschäfte, die mit der Befrachtung und Beereederung des Schiffes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall € 250.000,- übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind klasseerhaltende Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;
 - d) Abschluß, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Befrachtungs-, Adress- oder Maklerprovisionen);
 - e) Aufnahme von weiteren Darlehen über den Rahmen der Finanzierung zum Erwerb des Schiffes hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus bzw. Umschuldung der Darlehen insbesondere auch in andere Währungen;
 - f) die Gewährung von Darlehen an Dritte, ausgenommen die Gewährung von üblichen Vorschüssen oder Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu € 5.000 und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite;
 - g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, daß diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;
 - h) Änderungen der abgeschlossenen Verträge gemäß § 9 Ziff. 5 d) und e);
 - i) Änderungen, die das Führen der inländischen oder einer ausländischen Flagge des Schiffes betreffen;
 - j) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für die Gesellschaft für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes;
3. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
 - a) die Veräußerung des Schiffes;
 - b) die weitere Belastung des Schiffes.
4. In Not- und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Beirat oder – soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich wäre – , die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.
5. Abweichend von den Ziffern 2 und 3 war und wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt zur Vornahme folgender Geschäfte:
 - a) alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Übersicht „Mittelverwendung/Mittelherkunft“ stehen, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt ist;
 - b) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten sowie die Versicherung des Schiffes;
 - c) Erwerb und Ausrüstung des Schiffes;
 - d) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über Vertrieb, Marketing, Objektaufbereitung und Finanzierungsvermittlung mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG;
 - e) Abschluß von Geschäftsbesorgungsverträgen über die Plazierungs-garantien mit der M.M.Warburg & CO KGaA und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.;

- f) Abschluß des ersten Charter-Vertrages mit Hanjin Shipping Ltd;
 - g) Abschluß eines Bauaufsichtsvertrages und eines Bereederungsvertrages mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.;
 - h) Abschluß eines Vertrages mit der Bank M.M.Warburg & CO KGaA über die Mittelverwendungskontrolle;
 - i) Abschluß eines Vertrages mit dem Treuhänder, der M.M.Warburg & CO Schifffahrtstreuhand GmbH, über die treuhänderische Beteiligung an dieser Gesellschaft (Treuhand- und Verwaltungsvertrag).
6. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates und im Falle, daß ein ordnungsgemäß besetzter Beirat nicht mehr vorhanden ist, nimmt die Gesellschafterversammlung die Kompetenzen des Beirates wahr.
 7. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat und dem Treuhänder über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat und den Treuhänder über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich unterrichten.

Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie innerhalb von drei Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihrer Entwicklung Auskunft geben. Zusammen mit dem zweiten Halbjahresbericht wird die persönlich haftende Gesellschafterin dem Beirat die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Ort in Deutschland statt. Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, dies entweder der Beirat verlangt, oder Kommanditisten – auch Treugeber –, die zusammen mindestens 20% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen; dieses Recht steht auch dem Beirat zu.
3. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Es wird an alle Gesellschafter – auch an die Treugeber – versandt.
4. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Darüber hinaus ist jeder Treugeber des Treuhänders berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, das auf seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insoweit entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.
5. Jeder Gesellschafter – auch Treugeber – ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung des Beirates, die einstimmig erfolgen muß.
6. Eine Gesellschafterversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren abgehalten werden.

§ 11

Beschlußfassung

1. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht mindestens die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens 50% des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlußfähig ist.
2. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung über den Ausschluß der persönlich haftenden Gesellschafterin ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Beschlußfassung in den Fällen § 13 Ziff. 2 g), h) und i), ist neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin

eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Zustimmung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin beim Verkauf des Schiffes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Kaufpreis für das Schiff nicht zu einem Totalgewinn auf Gesellschaftsebene führt.

4. Gesellschafterbeschlüsse können auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch in Form der schriftlichen, fernschriftlichen (hierzu zählt auch Telefax) sowie telegrafischen Abstimmung gefaßt werden, es sei denn, daß mindestens 25 % des vorhandenen Kommanditkapitals dieser Art der Abstimmung unverzüglich widersprechen; auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.
5. Beschlüsse der Gesellschafter können binnen einer Ausschußfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung an, durch Klage angefochten werden. Über Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßt worden sind, hat die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von ihr Bevollmächtigter die Gesellschafter und die Treugeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mit der Absendung des Gesellschafterbeschlusses beginnt die Ausschußfrist.

§ 12

Stimmrecht

Je € 100,- Kommanditkapital (ohne Agio) gewähren eine Stimme. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Im übrigen wird auf § 3 Ziff. 4 des Treuhandvertrages verwiesen (Anlage 1).

§ 13

Gegenstand der Gesellschafterversammlung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung verpflichtet. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Geschäftslage, sondern auch auf die zukünftige Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen.

Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung in allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirates begründet ist.

2. Insbesondere ist sie in folgenden Fällen zur Beschlußfassung berufen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;
- c) Entlastung des Beirates;
- d) Wahl von Beiratsmitgliedern sowie die Festsetzung der Vergütung;
- e) Wahl des Abschlußprüfers mit Ausnahme des Abschlußprüfers für die Geschäftsjahre 2001, 2002 und 2003;
- f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
- g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- h) Beschluß über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft;
- i) Zustimmung zu den in § 9 Ziff. 3 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
- j) Ausschluß von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt;
- k) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; scheiden jedoch Kommanditisten aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschuß neue Gesellschafter aufzunehmen.

§ 14

Information aller Gesellschafter

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Gesellschaftern/Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind den Gesellschaftern/Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Die Rechte der Kommanditisten/Treugeber gemäß §§ 164, 166 HGB bleiben unberührt.

§ 15

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreise der Gesellschafter mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin benennt das dritte Beiratsmitglied. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung des dritten Beiratsmit-

gliedes und die persönlich haftende Gesellschafterin der Wahl eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grunde widersprechen. In diesem Falle ist ein neues Mitglied zu benennen bzw. zu wählen, bis ein Beirat von drei Personen konstituiert ist.

Bis zur Wahl des von der Gesellschaft zu wählenden Beiratsmitgliedes kann die persönlich haftende Gesellschafterin zwei kommissarische Beiratsmitglieder ernennen, die aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen.

2. Die Amtsperiode des Beirats beträgt vier Kalenderjahre. Das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit des ersten Beirats beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates können von der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls vor Ablauf einer Beiratsperiode aus wichtigem Grunde abberufen, wenn sie gleichzeitig für den Rest der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt. Scheidet aus anderen Gründen während der Amtsdauer ein Beiratsmitglied aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Laufzeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes zu wählen.

Die Amtsperiode des Beirats endet in jedem Fall zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses.

3. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.
5. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlußfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließt.
6. Beschlüsse des Beirats sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und von allen bei der Beschlußfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.
7. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Bei-

rates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist je Haftungsfall auf € 100.000,- für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

8. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden Auslagen eine angemessene Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festzusetzen ist.

§ 16

Aufgaben des Beirates, Informationsrecht

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach §§ 164, 166 HGB zustehenden Rechte, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;
 - c) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.
2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziff. 7 zu unterrichten.
 3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens der Treuhänder zu prüfen.

§ 17

Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt. Daneben erhält sie für ihre Geschäftsführung quartalsmäßig nachträglich 0,5% aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Chartereinnahmen zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Die Haftungsvergütung beträgt jährlich € 24.775,-.

Im Fall, daß nach Ablauf des Charter-Vertrages das Schiff stillliegt und keine Einnahmen hat, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine feste Vergütung von € 75,- pro Tag von der Gesellschaft.

2. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft jährlich eine Treuhandvergütung von der Gesellschaft, deren jeweilige Höhe sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages (Anlage 1) richtet. Die Treuhandvergütung wird von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgt, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber ihren treuhänderisch vertretenen Gesellschaftern selbst erbringen müßte.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder darüber hinaus eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1% des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes des Schiffes für die vereinbarte Versicherungsleistung.

3. Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Finanzierungsvermittlung und Emission inklusive Eigenkapitalvermittlung, Werbung und Marketing sowie Vertriebssteuerung und -betreuung, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten.

Sie erhält für ihre damit verbundenen Tätigkeiten von der Gesellschaft eine sich aus der Anlage 2 ergebende Vergütung zzgl. 3% Agio auf das gesamte Kommanditkapital, die in einem besonderen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt worden ist.

Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG ist berechtigt und ermächtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung von Teilbereichen der von ihr übernommenen Leistung zu beauftragen und entsprechende Vertriebsvereinbarungen für die Gesellschaft unter Anrechnung auf ihre Vergütung zu schließen. Hiervon unberührt bleibt ihre Verantwortlichkeit bezüglich der übernommenen Gesellschafterleistung.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG darüber hinaus eine Vergütung von 1,5 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes für die vereinbarte Versicherungsleistung.

4. Sollte der Cash-Flow der Gesellschaft aus dem laufenden Schiffsbetrieb der Gesellschaft (Jahresüberschuß bzw. -fehlbetrag + Abschreibungen +/- Zuführung/Auflösung von Drohverlustrückstellungen +/- nicht zahlungswirksame Kursverluste bzw. -gewinne) im jeweiligen Geschäftsjahr mindestens das prospektierte Ergebnis erreichen, erhält die Hamburgische Seehandlung eine jährliche Vergütung von € 45.000,-.

Liegt der jährliche Cash-Flow gemäß Zeile 10 der Ergebnisprognose im Emissionsprospekt (Anlage 3) über dem prospektierten

jährlichen Cash-Flow, so stehen der Seehandlung darüber hinaus 10% der Differenz zu. In Vorjahren entstandene Minder-Cash-Flows sind vorher abzuziehen. Die Zahlung ist zwei Wochen nach Abschluß des Jahresabschlusses fällig.

5. Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. erhalten als Plazierungsgaranten für ihre damit verbundenen Tätigkeiten für die Gesellschaft Vergütungen, die in einem besonderen Vertrag festgelegt worden sind und sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2) ergeben.
6. Die Kommanditistin Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, erhält als Vertragsreeder für ihre Tätigkeit und zur Abgeltung der Aufwendungen von der Gesellschaft die im Bereederungsvertrag vereinbarte Vergütung von 3,5% der liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Zeitchartermieten mit Ausnahme eines Veräußerungserlöses. Für den Fall, daß das Schiff keine Einnahmen haben sollte, erhält der Vertragsreeder für Inspektion und Verwaltung eine Vergütung von USD 250,-/Tag.

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. erhält für die Bauaufsicht, vorbereitende Bereederung und Erstausrüstung die in dem Bauaufsichtsvertrag vereinbarte Vergütung in Höhe von insgesamt TUSD 1.632.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. darüber hinaus eine Vergütung für nachlaufende Bereederungsleistung von 1% des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes für die vereinbarte Versicherungsleistung.

7. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu verbuchen. Sie verstehen sich, sofern in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entnommen werden.

§ 18 Jahresabschluß

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht aufzustellen und den Jahresabschluß von dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 2001, 2002 und 2003 erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Der geprüfte Jahresabschluß ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

- Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit dem nicht diese Bestimmung oder zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluß wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der steuerlichen Außenprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern/Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 19

Gewinn- und Verlustverteilung

- Der nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen verbleibende Gewinn oder Verlust – einschließlich Liquidationsgewinn – wird auf die Gesellschafter (Kapitalkonto I) im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) verteilt.
- Sofern die negativen Ergebnisse der Gesellschaft höher sind als 65% der Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I eines jeden Gesellschafters, sind etwaige weitere negative Ergebnisse der Komplementärin zuzurechnen.
- Um, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts eines Kommanditisten einen Gleichstand auf den Erfolgssonderkonten/Verlustvortragskonten (Kapitalkonto II) der ergebnisberechtigten Kommanditisten untereinander zu erreichen, ist abweichend von der Ergebnisverteilungsabrede nach Ziff. 1 das Ergebnis der Gesellschaft so zu verteilen, daß relativer Gleichstand auf den Erfolgssonderkonten/Verlustvortragskonten (Kapitalkonto II) der Kommanditisten untereinander erreicht wird. Relativer Gleichstand bedeutet dabei ein jeweils gleiches prozentuales Verhältnis des Bestandes eines Erfolgssonderkontos/Verlustvortragskontos (Kapitalkonto II) eines Kommanditisten zu seinem Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2).

Die Durchführung der vorstehenden Regelung erfolgt in der Weise, daß den später beigetretenen Kommanditisten vorab negative Ergebnisse in der Weise zuzurechnen sind, bis ein relativer Gleichstand auf seinem Erfolgssonderkonto/Verlustvortragskonto (Kapitalkonto II) zu den bisher der Gesellschaft beigetretenen Kommanditisten erreicht ist. Dabei sind Aufwendungen vorab den Kommanditisten zuzuweisen, denen sie wirtschaftlich zugerechnet werden können. Die Kommanditisten nach § 3 Ziff. 2 a) und b), die in dem Jahr 2001 der Gesellschaft beigetrete-

nen Kommanditisten (Tranche 2001) und die im Jahr 2002 der Gesellschaft beigetretenen Kommanditisten (Tranche 2002) bilden hierbei jeweils eine Gesellschaftergruppe.

- Sofern zum 31.12. des Jahres 2002 oder eines der folgenden Jahre noch kein relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgssonderkonten/Verlustvortragskonten (Kapitalkonto II) erreicht wurde, gilt Ziff. 3 entsprechend auch für die folgenden Geschäftsjahre.
- Sofern der Komplementärin aufgrund der Regelung in Ziff. 2 negative Ergebnisse zugewiesen werden, sind in den Folgejahren etwaige positive Ergebnisse vorab – vorrangig vor Ziff. 3 – der Komplementärin in der Höhe zuzurechnen, in der sie zuvor negative Ergebnisse getragen hat.
- Sofern in steuerlicher Hinsicht eine relative Gleichschaltung der Kapitalkonten zum Zeitpunkt der Option zur Tonnagebesteuerung noch nicht eingetreten ist, ist der Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 EStG in der Weise zu verteilen, daß dadurch ein relativer Gleichstand der steuerlichen Kapitalkonten – unter Einbeziehung der Regelung gem. Ziff. 5 – erreicht wird.

§ 20

Gesellschafterkonten

- Die Kapitalkonten der Gesellschafter (Kapitalkonto I) sind Festkonten und bestimmen sich nach den übernommenen Pflichteinlagen.
- Auf dem Kapitalkonto I werden die Pflichteinlagen gebucht, die uneingeschränkt am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.
- Die Gesellschafterrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach der Summe des Kapitalkontos I.
- Auf einem Erfolgssonderkonto/Verlustvortragskonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile eines jeden Gesellschafters verbucht. Ihre Salden sind unverzinslich. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen. Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist.
- Das Agio ist als Kapitalrücklage zu buchen.
- Entnahmen und Einlagen werden im übrigen auf einem gesonderten „Verrechnungskonto“ eines jeden Gesellschafters verbucht, dessen Salden ebenfalls unverzinslich sind. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt. Negative Salden begründen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.

§ 21

Entnahmen

Die Kommanditisten sind zu Entnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt:

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach entsprechender Beschlußfassung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zuläßt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.

Abweichend hiervon kann die persönlich haftende Gesellschafterin die im Emissionsprospekt vorgesehenen Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im laufenden Geschäftsjahr unter den genannten Voraussetzungen vornehmen.

2. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

§ 22

Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer gezeichneten Hafteinlage (100% der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit Einzahlung der Hafteinlage erfüllt; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben und ist in jedem Fall der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.
2. Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten; im Falle des Wiederauflebens der gesetzlichen Kommanditistenhaftung gemäß Ziff. 1 ist die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch berechtigt, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, von den Kommanditisten die Rückzahlung von ausgezahlten Liquiditätsüberschüssen begrenzt bis zu einer solchen Höhe zu verlangen, daß die Hafteinlage wieder hergestellt wird.

§ 23

Übertragung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Ende eines Jahres möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Erwerber der Kommanditbeteiligung eine Vollmacht gemäß § 7 nicht erteilt hat bzw. die übrigen Gesellschafter von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt oder die Übertragung des Kommanditkapitals zu einer finanziellen Belastung der Gesellschaft führt. Die Veräußerung soll nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; Abweichungen hiervon sind bei Zustimmung der persönlich haften-

den Gesellschafterin möglich. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Anteile entstehen, die nicht durch 2.500 teilbar sind.

2. Bei Treugeberkommanditanteilen, die bereits auf den Namen des Treugebers im Handelsregister eingetragen sind, ist weiter Voraussetzung für eine Zustimmung, daß der Erwerber dem Treuhänder auf seine Kosten eine dem § 7 entsprechende Handelsregistervollmacht erteilt und der Abtretende alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber überträgt.
3. Für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen wird im übrigen auch auf den jeweiligen Treuhandvertrag verwiesen.

§ 24

Erbfall

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern in Ansehung des Gesellschaftsanteils mit nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins, einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Fotokopie eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine „legal opinion“ über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 zu erteilen.

2. Geht der Anteil auf mehrere Erben über, können sie und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen. Dies gilt

auch in den Fällen des Erwerbes eines Anteils durch mehrere oder einer etwaigen späteren Teilung des Anteils. Der Nennbetrag der hierdurch entstehenden Anteile muß durch 2.500 teilbar sein.

3. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung.

§ 25

Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2016 durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dieses Kündigungsrecht besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine neue persönlich haftende Gesellschafterin eintritt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat mit Ablauf der Kündigungsfrist;
 - b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Gründungskommanditistin, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.

3. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;
 - b) seine Beteiligung an der Gesellschaft gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist;
 - c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluß über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse;

- d) er mit der Einzahlung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.

4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter deren bisheriger Firma fortgesetzt.
5. Ziff. 2 und 3 gelten entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, daß in den dort genannten Fällen dann der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält. Die Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag. Der Treuhänder ist berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehung neuer Treuhandvereinbarungen aufrechtzuerhalten. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Höhe der ausgeschlossenen Kommanditanteile neue Kommanditisten aufnehmen.
6. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmt; § 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluß des Treuhänders, stimmt dieser nur mit dem betreffenden Anteil nicht mit. Der Ausschluß wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist.

Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter.

7. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, steht der Gesellschaft hinsichtlich mit diesem Gesellschafter bestehender Verträge ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

§ 26

Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlußprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch 80% seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufs-

kommissionen sowie abzüglich 3,5% des Verkehrswertes (vgl. § 17 Ziff. 2, 3 und 6) zu ersetzen. Dieses gilt auch im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt. Der beauftragte Makler handelt als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser – auf Antrag einer Partei – durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Hamburg ernannt; er muß von dieser als Schätzer für Schiffe zugelassen sein.

Wird das Schiff innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters verkauft, so tritt der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der von der Gesellschaft zu zahlenden Provisionen an die Stelle der nach dem vorhergehenden Absatz zu ermittelnden Bewertung des Schiffes.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle € Null. Hat der Kommanditist jedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuß in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zuläßt. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit 1% über dem Basiszins (Diskontsatz-Ersatz) höchstens 6% p.a. zu verzinsen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.
5. Tritt der Auseinandersetzungsfall mit oder nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit gemäß § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres zahlbar.

Es wird mit 2% p.a. über Basiszins (Diskontsatz-Ersatz), höchstens jedoch mit 6% p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.
7. Faßt die Gesellschafterversammlung binnen eines Jahres nach Ausscheiden eines Gesellschafters einen Auflösungsbeschluß, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation nach Maßgabe des § 27 teil.
8. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 5 aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von § 26 Ziff. 1 und 2 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.2001 bzw. 31.12.2002 bzw. 31.12.2003, wenn er im Jahr 2001 bzw. 2002 bzw. 2003 ausscheidet; das Abfindungsguthaben ist jedoch auf den Nennwert der von ihm geleisteten Einlage beschränkt. Im übrigen finden die Regelungen der Ziff. 2, 4 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 27

Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt bzw. das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.

2. Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen wird der Liquidationsüberschuß pari passu an die Kommanditisten des Kapitalkontos I ausgezahlt.

§ 28

Schlußbestimmungen

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschuß erfolgen.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 29

Mitteilungspflichten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Anlage 1

zum Gesellschaftsvertrag der MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

(siehe Emissionsprospekt)

für die treuhänderische Beteiligung an der MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG vom 10.09.2001

Anlage 2

zum Gesellschaftsvertrag der MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG

Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“

Investitionsplan im Emissionsprospekt siehe Kapitel 6.1

Anlage 3

zum Gesellschaftsvertrag der MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG

Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene siehe Kapitel 6.2

Hamburg, 10.09.2001

Verwaltungsgesellschaft MS „Phoenix“ mbH

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft
für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

**TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG
für die treuhänderische Beteiligung an der
MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG**

PRÄAMBEL

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, – nachstehend „Treuhand“ genannt – ist nach § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der oben genannten Gesellschaft – nachstehend „Gesellschaft“ genannt – berechtigt, sich für Dritte – nachstehend „Treugeber“ genannt – an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage bis zu € 29.500.000,- (in Worten: Euro neunundzwanzig Millionen und fünfhundert Tausend) bis zum 31.12.2002 zuzüglich 3 % Agio zu beteiligen. 100 % der übernommenen Kommanditeinlage werden als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Der Treuhänder wird sich daher im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe der von allen Treugebern insgesamt in den Beitrittserklärungen übernommenen Beteiligungsbeträge und innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach Maßgabe des Absatzes 1 als Treuhandkommanditist auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages an der Gesellschaft beteiligen. Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse

1. zwischen dem Treuhänder und den Treugebern – auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses und
2. von dem Treuhänder zur Gesellschaft,

soweit sie nicht bereits im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt sind.

§ 1

Treuhandverhältnis

1. Das Treuhandverhältnis zwischen dem einzelnen Treugeber und dem Treuhänder wird durch die Annahme der jeweils vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders und bei Nacherwerbern mit der Abtretung der Beteiligung begründet. Das Treuhandverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und endet – ohne gesonderte Erklärung – mit der Auszahlung des Liquidationserlöses der Gesellschaft.
2. Das Beteiligungskapital zuzüglich Agio hat der Treugeber spätestens zu den in der Beitrittserklärung genannten Zahlungsterminen zwecks Einzahlung in die Gesellschaft dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen.
3. Der Treuhänder ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Treugeber nach Maßgabe der von ihnen unterzeichneten Beitrittserklärungen die übernommenen Kommanditeinlagen treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus.

4. Nach außen hin tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf, im Falle des § 6 Ziff. 5 dieses Vertrages jedoch im fremden Namen. Der Treuhänder übt alle die Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages aus. Insbesondere vertritt er die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des jeweiligen Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.

5. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und gegenüber der Gesellschaft berechtigt.

6. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligung ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen erlangt hat.

Die Treugeber sind verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber dem Treuhänder.

Die Treugeber sind wirtschaftlich wie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe deren Gesellschaftsvertrages.

Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Der Treuhänder ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen; er ist weiterhin berechtigt, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2

Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten der Treugeber, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie aus diesem Treuhandvertrag.

2. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Treugeber kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts und steuerberatenden Berufe ausüben. Weiterhin hat der Treuhänder die Aufgabe, die Betreuung der Treugeber vorzunehmen, ihnen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Informationen zu geben.
3. Der Treuhänder übernimmt Aufgaben, die sonst die Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern erfüllen müßte. Dazu gehört die Informationspflicht gegenüber den Treugebern. Der Treuhänder legt weiterhin den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Diese Unterlagen sind den Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
4. Der Treuhänder sorgt im Namen der Gesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickelt für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches Kapitalkonto. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Treugeberkommanditisten entfallenden Barauszahlungen.
5. Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 3

Weisungen der Treugeber

1. Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschaft, insbesondere nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, Weisungen der Treugeber einzuholen.
2. Der Treuhänder hat die ihm von seinen Treugebern erteilten Weisungen bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Gesellschaft in der Weise zu beachten, daß er mit seinen Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenden Stimmen der Treugeber berücksichtigt. Soweit und solange ein Treugeber mit seinen Einzahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ruht sein Weisungsrecht.
3. Die Einholung von Weisungen der Treugeber erfolgt im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen, wenn nicht innerhalb dieser Frist Treugeber, die mindestens 20% des verwalteten oder betreuten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, diesem Verfahren widersprechen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden.
4. Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, jedoch vorrangig im Interesse aller Treugeber zu handeln und zu stimmen; er hat die Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der betreffende Treugeber dem Treuhänder trotz vorheriger Unterrichtung keine Weisung erteilt hat.

§ 4

Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1. Der Treugeber kann seine Rechtsstellung als Treugeber bezüglich der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise unter Beachtung von § 23 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen (Vertragsübernahme). Die Übertragung wird erst dann und von dem Zeitpunkt an wirksam, wenn sie dem Treuhänder schriftlich angezeigt wurde und dieser sie genehmigt hat. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grunde verweigern. Sämtliche mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten hat der Treugeber zu tragen.
2. Im Falle von Teilabtretungen können jeweils nur Nominalbeteiligungen übertragen werden, die durch 2.500 teilbar sind.

§ 5

Erbfall

1. Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben sich diese hinsichtlich des Anteils auseinanderzusetzen, so daß möglichst nur einer der Erben als Treugeber verbleibt, oder einen gemeinsamen Vertreter aus ihren Reihen zu bestimmen, der die Rechte der Erben wahrzunehmen hat. Bis zu seiner Benennung ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
2. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Treuhandbeteiligung durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft entsprechend.

§ 6

Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Ein Treugeber kann den Treuhandvertrag in Bezug auf seine ge-

samte Beteiligung kündigen, wenn auch gleichzeitig die Kündigung der Gesellschaft durch den Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bzw. des Gesetzes möglich ist und durchgeführt wird. Die Kündigung muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft dem Treuhänder zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.

2. Außerdem kann ein Treugeber den Treuhandvertrag in Bezug auf seine gesamte Beteiligung aus wichtigem Grund kündigen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der bisherige Treuhänder ist dann verpflichtet, diese von ihm treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen; dies gilt auch dann, wenn der Treuhänder aus sonstigen Gründen wegfällt.
Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet. Auf §§ 5 und 25 ff. des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.
3. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.12.2016 schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Fall werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, nach Übertragung der Kommanditbeteiligung mit Eintragung im Handelsregister mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten Beteiligten einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen.
4. Der Treuhänder überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn
 - a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder
 - b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesen Fällen endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.
5. Jeder Treugeber kann gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen in das Handelsregister eingetragen werden. Das bedeutet, daß der Treuhänder ihm seine bisher treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage (Pflichteinlage) abtritt und er im Wege der Sonderrechtsnachfolge

selbst im Handelsregister mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Hafteinlage eingetragen wird. In diesem Fall, enden die Rechte und Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag trotz der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn selbst nicht, sondern der Vertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung im Rahmen dieses Vertrages betreuen. Die in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und den Treugebern geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt.

Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der unmittelbar beteiligten Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 7

Treuhandvergütung

1. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit für die Gesellschaft für das Jahr 2001 von dieser eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Gesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern der Tranche 2001 und Tranche 2002 hätte erbringen müssen. Die Vergütung für die Errichtung der Treuhandgesellschaft beträgt insgesamt € 235.362,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist verdient und fällig, sobald das Eigenkapital der Tranche 2001 gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages durch Beitritte belegt und durch Einzahlung weitgehend erbracht ist (mindestens 90 % der 1. Rate zzgl. Agio), spätestens am 31.12.2001.
2. Ab Übernahme des Schiffes erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,475 % p.a. pro rata des zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorhandenen nominellen Kommanditkapitals gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird zeitanteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig, erstmalig am 31.12.2002.
Der Vergütungsbetrag des Treuhänders wird jeweils nach Ablauf von drei Geschäftsjahren um 2 Prozent p.a. erhöht. Eine darüber hinausgehende Erhöhung der Treuhandvergütung bedarf der Abstimmung mit dem Beirat.
3. Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes für die vereinnahmten Versicherungsleistungen.

§ 8**Haftung des Treuhänders/Verjährung**

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Er haftet insbesondere nicht für den Eintritt angestrebter Steuervorteile, die Werthaltigkeit der Beteiligung oder deren Ertragsfähigkeit. Der Treuhänder hat den Prospektinhalt und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen.
2. Sollte dem Treugeber durch das Verhalten des Treuhänders ein Schaden entstehen, haftet der Treuhänder für grobes Verschulden seiner Organe und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe. Bei sonstiger schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet der Treuhänder auf Ersatz des Schadens, der nach den Umständen voraussehbar war, höchstens jedoch in Höhe der Nominalbeteiligung des Treugebers. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
3. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder und seinen Organen verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 9**Mitteilungspflichten/Ausschüttungen**

1. Jeder Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders bzw. der Gesellschaft jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
3. Die Ausschüttungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Ausschüttungstermin zugegangen ist.
4. Ist ein Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Vertrag und im Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist der Treuhänder zur Hinterlegung der Ausschüttungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.

§ 10**Abführung der Einlagen**

Der Treuhänder hat die eingezahlten Einlagen samt Agio der Treugeber sowie der aufgelaufenen Zinsen laufend und unverzüglich nach Einzahlungen der Treugeber auf das Mittelverwendungskontrollkonto der Gesellschaft bei der Warburg Bank, Konto-Nr. 1000/359 246, Bankleitzahl 201 201 00, zu überweisen.

§ 11**Schlußbestimmungen**

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern in schriftlicher Form vereinbart werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.
4. Der Treugeber ist damit einverstanden, daß seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und daß die in der Plazierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, des Personenstandes oder der Anschrift unverzüglich zu unterrichten.
5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Im übrigen wird – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Hamburg, 10.09.2001

MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

VEREINBARUNG über Mittelverwendungskontrolle

zwischen der MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG,
– nachfolgend „Gesellschaft“ genannt–
und der M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien,
– nachfolgend „Bank“ genannt –

§ 1

Umfang und Form der Mittelverwendungskontrolle

1. Die MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG unterhält für die Abwicklung der Investitionen und der Zahlungen gemäß Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft folgendes Bankkonto:

Kontonummer: 1000/359 246 bei der Warburg Bank, Hamburg (BLZ 201 201 00)

Auf dieses Konto ist das Gesellschaftskapital nebst Agio und Zinsen vom Treuhandkonto laufend zu übertragen.

2. Von diesem Konto der Gesellschaft dürfen Überweisungen nach Maßgabe der Ziffern 3 ff. dieses Paragraphen erst vorgenommen werden, sobald die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- Nachweis für die Zwischen- und Endfinanzierung für den Kauf des Schiffes MS „Phoenix“ durch entsprechende Finanzierungszusagen;
 - Nachweis der Gesellschaft, daß die Kommanditbeteiligungen der Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 2 a) und b) des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt € 550.000,- eingezahlt worden sind;
 - Nachweis über den Abschluß eines Chartervertrages über das MS „Phoenix“;
 - Nachweis, daß weiteres Kommanditkapital von € 28.500.000,- gezeichnet bzw. die Zeichnung sichergestellt ist (z.B. durch Plazierungsgarantien der M.M.Warburg & CO KGaA und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.).
3. Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 übernimmt die Bank die Kontrolle darüber, ob die Mittel richtig verwendet werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt auf der Basis der Übersicht „Mittelverwendung/Mittelherkunft“ (Investitionsplan), der dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft als Anlage 2 beigefügt worden ist. Die Bank überprüft die Übereinstimmung der Zahlungen mit den vorliegenden Verträgen und der Anlage 2.

Über die Geldmittel kann nur dann verfügt werden, wenn die Bank als Mittelverwendungskontrolleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.

Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu € 25.000,- zuzüglich Mehrwertsteuer, es sei denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen. Nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegen Abbuchungen von Banken für Darlehensrückzahlungen und Zinsen für die Baufinanzierung für das MS „Phoenix“.

Die Bank verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan steht.

4. Wenn und soweit sich Abweichungen vom Investitionsplan ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig. Dies gilt beispielsweise für den Fall einer Überplazierung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

Nicht zulässig sind Überschreitungen der in der Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft festgelegten Positionen, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden.

§ 2

Auftragsabwicklung

- Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase. Mit der Abwicklung des Investitionsplanes (Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag) ist die Kontrolle abgeschlossen.
- Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, daß die Überweisungsträger von der Bank mitunterzeichnet werden. Die Bankvollmachten sind so auszugestalten, daß bis zum Abschluß der Kontrolle gemäß Ziffer 1 ohne Mitunterzeichnung der Bank nicht über die Bankkonten verfügt werden kann.
- Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt € 15.000,- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist verdient und zahlbar zum 31.12.2001.

Hamburg, 10.09.2001

MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO KGaA

BEREEDERUNGSVERTRAG

zwischen Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock
 – nachstehend „Vertragsreeder“ genannt –
 und MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG,
 – nachstehend „Reederei“ genannt –

Präambel

Der Vertragsreeder übernimmt gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Reederei ab Ablieferung von der Bauwerft die Bereederung des MS „Hanjin Phoenix“ zu nachstehenden Bedingungen. Ferner ist der Vertragsreeder durch separaten Vertrag vom 13. Juni 2001 mit der Bauaufsicht des Schiffes beauftragt worden.

§ 1

1. Der Vertragsreeder wird ab Übernahme des Neubaus MS „Hanjin Phoenix“ als Vertragsreeder bestellt. Die Bestellung zum Vertragsreeder des MS „Hanjin Phoenix“ gilt ab dessen Ablieferung von der Bauwerft und Übernahme durch die Reederei.
2. Der Bereederungsvertrag wird für die Dauer von 11 Jahren, mindestens aber für die Dauer der Beteiligung des Vertragsreeders an der Reederei geschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 1.3 bleibt unberührt.
3. Der Vertrag kann von jedem der Vertragsschließenden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) der Verkauf des Schiffes.
 - b) der Totalverlust des Schiffes.
 - c) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragsschließenden bzw. die Nichteröffnung mangels Masse.
 - d) die Auflösung eines der Vertragsschließenden.
 - e) der Verstoß gegen § 4 Ziff. 2 dieses Vertrages.
4. Der Vertragsreeder haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reeders.
5. Der Vertragsreeder nimmt im Namen und für Rechnung der Reederei alle Geschäfte und Rechtshandlungen vor, die der Geschäftsbetrieb einer Reederei gewöhnlich mit sich bringt. Dazu wird der Vertragsreeder hiermit ausdrücklich bevollmächtigt.

Der Vertragsreeder hat insbesondere Sorge zu tragen für:

- a) den Einsatz des Schiffes,
 - b) die Versorgung des Schiffes mit dem erforderlichen Proviant und Bunker und den notwendigen Ausrüstungsgegenständen,
 - c) die ordnungsgemäße Bemannung des Schiffes,
 - d) die Instandhaltung aller Ausrüstungsgegenstände, die für einen ordnungsgemäßen und erfolgreichen Einsatz des Schiffes notwendig sind,
 - e) die Erhaltung des Schiffes in einem einsatzfähigen Zustand,
 - f) die Überwachung der Gültigkeit aller Schiffspapiere,
 - g) die Versicherung des Schiffes und dazugehöriger Interessen gegen alle Risiken und Gefahren, gegen die vergleichbare Schiffe üblicherweise versichert sind. Die Versicherungen haben mindestens in dem Umfang zu erfolgen, der von den finanzierenden Banken verlangt wird. Das Totalverlustrisiko ist so hoch zu versichern, daß mindestens die gesamte Passivseite in der Jahresbilanz der Reederei zuzüglich der Eventualverbindlichkeiten abgedeckt ist.

Versicherungen können über die Agentur NIKOLAI Assecuranz GmbH, an der Gesellschafter des Vertragsreeders beteiligt sind, erfolgen, soweit die Angebote und Konditionen marktüblich sind. Vor Abschluss von wesentlichen Versicherungsverträgen (Kasko, Hull and Machinery, P & I, War, Loss of hire) sind diese der Reederei zur Genehmigung vorzulegen.
 - h) die Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen,
 - i) die Wahrnehmung der Interessen der Reederei gegenüber Forderungen, Strafen, Pfandrechten, die gegen das Schiff geltend gemacht werden,
 - j) die Durchführung und Abwicklung der für das Schiff geschlossenen Frachtverträge einschließlich der Bestellung von Schiffsagenten sowie den Einzug der Frachten,
 - k) die fristgemäße Beantragung und Bearbeitung von Zinszuschüssen, Beihilfen, Subventionen u. ä.
6. Der Vertragsreeder ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Bereederungsvertrag ganz oder teilweise auf geeignete und

zuverlässige Dritte als Erfüllungsgehilfe zu übertragen. Der Vertragsreeder bedarf hierfür der schriftlichen Zustimmung der Reederei, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.

§ 2

1. Für Rechtsgeschäfte und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einer Reederei hinausgehen, hat der Vertragsreeder die Zustimmung der Reederei einzuholen. Als zustimmungsbedürftige Geschäfte und Rechtshandlungen gelten insbesondere:
 - a) die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten über einen Gesamtbetrag von USD 250.000,00 hinaus sowie die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen, ausgenommen die Gewährung von Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu DM 10.000,00 und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite.
 - b) die hypothekarische Belastung des Schiffes.
 - c) der Abschluss, die substantielle Änderung und/oder Ergänzung und/oder Aufhebung von Charterverträgen, soweit diese eine feste oder die Reederei einseitig verpflichtende Laufzeit von mehr als zwölf Monaten haben, wobei der Abschluss des Chartervertrages mit Hanjin Shipping Co. Ltd. als genehmigt gilt.
 - d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung bzw. Aufhebung von Poolverträgen.
 - e) sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, zu deren Vornahme die Komplementärin der Reederei gemäß deren Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Beirates bedarf.

§ 3

1. Der Vertragsreeder wird für das Schiff gesonderte auf den Namen der Reederei lautende Bankkonten einrichten und gesondert Buch führen.
2. Der Vertragsreeder hat der Reederei auf deren Verlangen Kenntnis von allen Verhältnissen und Umständen zu geben, die sich auf die Bereederung des Schiffes beziehen und ihr jederzeit Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Schiffes zu gewähren. Über besondere Ereignisse des Schiffsbetriebes und der Bereederung hat der Vertragsreeder von sich aus unverzüglich Bericht zu erstatten.
3. Die Reederei ist berechtigt, das Schiff jederzeit auf eigene Kosten zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

§ 4

1. Der Vertragsreeder nutzt im Rahmen der Bereederung alle Vorteile, auch diejenigen, die sich aus bestehenden Einkaufsverträgen der

von dem Vertragsreeder im übrigen betreuten Flotte ergeben. Er räumt der Reederei insbesondere die Vorteile aus Schmierölverträgen seiner Flotte ein.

2. Der Vertragsreeder ist verpflichtet, sämtliche Rabatte und Rückvergütungen aufgrund der von ihm geschlossenen Verträge mit Schiffsausrüstern, Werften und sonstigen Schiffszulieferanten (auch Farben und sonstige Stores) sowie alle Rückvergütungen von Schleppern, Festmachern, Lotsen, Kaibetrieben, Werften, Stauern und Tallyleuten etc., die wirtschaftlich das Schiff betreffen, an die Reederei weiterzugeben und derartige Rabatte und Rückgaben als durchlaufende Posten zu behandeln.

§ 5

Der Vertragsreeder hat der Reederei vierteljährlich eine Soll-Ist-Gegenüberstellung der Schiffsbetriebskosten vorzulegen und halbjährlich schriftlich Bericht zu erstatten und die Reederei außerdem von ungewöhnlichen Geschäftsvorfällen und allen wesentlichen Planabweichungen unverzüglich zu unterrichten.

Der Vertragsreeder wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres spätestens zum jeweiligen 15. November des Vorjahres eine Vorausschau über die zu erwartende Entwicklung der Betriebskosten auf der Basis einer von der Reederei und dem Vertragsreeder gemeinsam aufzustellenden Gliederung unterbreiten.

Der Vertragsreeder ist darüber hinaus verpflichtet, der Reederei jährlich und darüber hinaus nach jeder Dockung und Werftreparatur einen Bericht über den technischen Zustand des Schiffes zu erstatten.

§ 6

Zu den Aufgaben des Vertragsreeders gehört gemäß § 1 Ziff. 6 h auch die Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen entsprechend den nachfolgenden Festlegungen:

Der Vertragsreeder übernimmt die Abwicklung von Versicherungsfällen (Havarie bei Kasko sowie P & I), erstellt die Versicherungsrechnungen und reicht diese im Auftrage der Reederei den Versicherern ein. Der Vertragsreeder führt auch die Verhandlungen mit den Versicherern. Vergleichsabschlüsse o.ä. bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Reederei.

§ 7

Nach Inkrafttreten der entsprechenden Internationalen Bestimmungen sind, um eventuelle Ansprüche gegen Dritte zu verteidigen, und/oder die Einhaltung des ISM Codes und STCW 95 nachzuweisen, der Reederei auf Verlangen alle Berichte und Dokumente, die sich auf das „Safety Management System“ (SMS) und/oder die Besatzung beziehen, vom Vertragsreeder auszuhändigen.

§ 8

1. Der Vertragsreeder erhält als Vergütung für die laufende Bereederung und die Erfüllung aller damit im Zusammenhang stehen-

den Verpflichtungen und zur Abgeltung aller Aufwendungen 3,5% aller Liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten (jedoch abzüglich der darin enthaltenen Schiffsreisekosten) bzw. Zeitchartermieten (etwaige Bergelöhne, Hilfselöhne, Überliegegelder und Fehlfrachten sowie Zahlungen aus Ausfallversicherungen eingeschlossen). Bei Reisebeschäftigung richtet sich die Bereederungsgebühr nach den tatsächlich eingefahrenen Bruttofrachten.

Für den Fall, daß das Schiff stilliegen und keine Einnahmen haben sollte, erhält der Vertragsreeder für Inspektion und Verwaltung eine Vergütung von USD 250,00 pro Tag.

Mit der vorstehenden Vergütung sind alle Regiekosten und evtl. Ausgleichsansprüche des Vertragsreeders, einschließlich der Kosten für die Buchhaltung und den Jahresabschluss abgegolten. Gesonderte Kostenerstattung kann der Vertragsreeder lediglich für die Auslagen im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Reederei und für Reisekosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie für außergewöhnliche Auslagen in Havariefällen und Telefon-, Telefax- und Telexkosten zwischen Vertragsreeder und Schiff sowie mit Übersee, soweit diese im Interesse der Reederei aufgewendet wurden, verlangen.

Wird das Schiff veräußert oder tritt der Totalverlust des Schiffes ein, so steht dem Vertragsreeder für die Durchführung des Verkaufs oder Abwicklung des Totalverlustes sowie für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Liquidation der Reederei eine Vergütung von 1% des Nettoverkaufspreises bzw. der Versicherungsentschädigung zu.

2. Etwaige Passageerlöse werden wie folgt aufgeteilt:

50% erhält die Reederei,
30% erhält der Vertragsreeder,
20% erhält die jeweilige Mannschaft.

Für den Mannschaftsanteil gilt folgendes:

Die Unterstützungseinrichtung für den Seebetrieb der Reederei F. Laeisz e.V. (U.E) erhält den 20%igen Anteil der Passageerlöse für die jeweilige Mannschaft bis zu einer Höhe von maximal 2% ihrer Lohnsumme, darüber hinausgehende Beträge verbleiben bei dem Vertragsreeder.

3. Die Befrachtung des Schiffes wird nach Ablauf der Festcharter vom Vertragsreeder gemeinsam mit einer von der Hamburgischen Seehandlung zu benennenden Gesellschaft betrieben. Abgesehen von Fremdkommissionen sollen die hierfür anfallenden Gebühren 1,25% nicht übersteigen.

§ 9

Zur Verauslagung von Mitteln für den Betrieb und Einsatz des Schiffes ist der Vertragsreeder nicht verpflichtet. Falls die Frachtverträge und sonstige Liquiditätszuflüsse zur Deckung notwendiger Ausgaben nicht ausreichen sollten, ist die Reederei für die Bereitstellung der benötigten Liquiditätsmittel verantwortlich. Diese sind auf Anforderung dem Vertragsreeder zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Für alle vereinbarten Vergütungen gilt als ausdrücklich vereinbart, daß – soweit eine Mehrwertsteuer anfällt oder anfallen wird – sich die Vergütung jeweils zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer versteht.

§ 11

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag sollen grundsätzlich in freundschaftlicher Aussprache beigelegt werden. Ist dieses nicht möglich, so sollen alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit, Auslegung oder Durchführung unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht gemäß gesonderter Schiedsgerichtsvereinbarung entschieden werden.
3. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist Rostock.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, so wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Fassung ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Rostock, 13. Juni 2001

Hamburg, 13. Juni 2001

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG

**VERTRAG
ÜBER DIE BAUAUFSICHT, VORBEREITENDE BEREEDERUNG UND
ERSTAUSRÜSTUNG**

zwischen der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock

- vertreten durch ihren Geschäftsführer –
- im nachfolgenden „Laeisz“ genannt –
- und der MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG
- im nachfolgenden „KG“ genannt

Vorbemerkung

1. Die KG hat mit Hanjin Heavy Industries & Construction Ltd. einen Schiffbauvertrag über den Bau eines 4.367 TEU-Containerschiffes abgeschlossen.
2. Die KG wünscht, daß Laeisz die Aufsicht für das in Korea zu bauende Schiff durchführt und darüber hinaus – nach dessen Ablieferung – gemäß gesondertem Vertrag auch die Bereederung übernimmt.

§ I

Vereinbarung

1. Die KG beauftragt hiermit Laeisz mit der Bauaufsicht für den in Ziffer 1 der Vorbemerkung genannten Neubau mit der Hull-No. 091, der bei der Hanjin Heavy Industries & Construction Ltd. erbaut wird und der voraussichtlich den Namen MS „Hanjin Phoenix“ tragen wird. Laeisz nimmt den Auftrag an. Laeisz übernimmt es, mit Sorgfalt eines ordentlichen Reeders den Baufortschritt zu überwachen und im Rahmen einer ordentlichen Bauaufsicht dafür Sorge zu tragen, daß
 - der Neubau entsprechend der Vertragsspezifikation, vertragsgemäß, vollständig und pünktlich erstellt wird,
 - der Neubau bei dessen Ablieferung den Vorschriften der Klassegesellschaft (GL) entsprechen wird,
 - der Neubau den einschlägigen Vorschriften für den Betrieb des Schiffes gemäß Bauvertrag entsprechen wird und
 - der Neubau mit vollständiger Dokumentation – mindestens zweifach – versehen wird.

Hierfür setzt Laeisz auf eigene Kosten ein Bauaufsichtsteam ein; Laeisz übernimmt hingegen nicht die schiffbautechnische Aufsicht und Überwachung, die dem Germanischen Lloyd obliegt.

2. Laeisz übernimmt es, dafür Sorge zu tragen, daß die für den Betrieb des Schiffes erforderliche Erstausrüstung inkl. Betriebsstoffe, außer Bunker, für eigene Rechnung rechtzeitig, jedoch spätestens zur Indienstellung, bestellt und beschafft wird. Die

Vergütung hierfür erhält Laeisz gemäß § II. 1. Laeisz wird der KG eine komplette Liste der Ausrüstung übergeben.

3. Laeisz führt sämtliche Tätigkeiten im Auftrage der KG durch. Laeisz ist nicht bevollmächtigt, Preiserhöhungen für den Neubau und/oder Terminverschiebungen zuzustimmen, es sei denn, die KG hat diese zuvor schriftlich genehmigt.
4. Die KG hat das Recht, an Besprechungen (Verhandlungen bezüglich der endgültigen „Makers List“ mit der Bauwerft, Subunternehmern oder Zulieferern) teilzunehmen.
5. Laeisz hat der KG monatlich ab August 2001 detaillierte Baufortschrittsberichte zu erstatten. Insbesondere sind Abweichungen vom Zeitplan, Verspätungen bei der geplanten Ablieferung und Qualitätseinbußen bei der Ausführung unter Berücksichtigung von Ziffer 1. der KG zur Kenntnis zu bringen. Außergewöhnliche Vorkommnisse müssen ebenfalls umgehend an die KG berichtet werden.
6. Laeisz übernimmt es, die Bereederung des Schiffes durch geeignete Maßnahmen vorzubereiten. Hierzu zählen insbesondere:
 - Auswahl und Training der Besatzung,
 - rechtzeitige Ausrüstung des Schiffes,
 - rechtzeitige Versicherung des Schiffes,
 - rechtzeitige Versorgung des Schiffes mit Betriebsstoffen.
7. Laeisz wird etwaig anfallende Baumehrkosten aus der gemäß § II zu zahlenden Vergütung leisten, soweit dies nicht vorher mit der KG anderweitig vereinbart wurde.
8. Laeisz übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Nicht- oder Schlechterfüllung durch die Werft, für Terminverzögerungen oder sonstige Leistungsstörungen, soweit Laeisz nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ II

Vergütung

1. Laeisz erhält für die nach § I Ziff. 1 und 2 zu erbringenden Leistungen eine pauschale Vergütung in Höhe von USD 1.382.000,00 sowie für die Leistung nach § I Ziff. 6 eine pauschale Vergütung von USD 250.000. Die Vergütungen verstehen sich jeweils inklusive etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Vergütung der in § I Ziff. 1 und 2 genannten Leistungen sind verdient und fällig bei Ablieferung des Schiffes.
3. Die Vergütung der in § I Ziff. 6 genannten Leistung ist im Hinblick darauf, daß die Leistungen im Wesentlichen ab November 2001 bis zur Ablieferung des Schiffes zu erbringen sind, zu 2/3

verdient und fällig zum 31. Dezember 2001. Der verbleibende Teil der vorstehenden Vergütung ist verdient und fällig zum Zeitpunkt der Ablieferung des Schiffes.

§ III

Rabatte und Rückvergütungen

Sollte Laeisz im Zusammenhang mit der Beschaffung von Ausrüstung bzw. Betriebsstoffen von Ausrüstern oder Lieferanten Rabatte oder Rückvergütungen erhalten, wird die KG zu 50% hieran beteiligt, soweit diese Rabatte bzw. Rückvergütungen den von Laeisz geleisteten Beitrag zur Sicherung der Bauzeitfinanzierung in Höhe von USD 118.000,00 übersteigen.

§ IV

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Vertragsinhalt hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr in eine solche wirksame Bestimmung umzudeuten, die den durch die unwirksame Bestimmung verfolgten Zweck bestmöglich erreichen wird. In entsprechender Weise sind Lücken auszufüllen. Der Vertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis, das auch nur schriftlich abgeändert werden kann.

§ V

Rechtswahlklausel

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit, Auslegung oder Durchführung werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht gemäß gesonderter Schiedsgerichtsvereinbarung entschieden.

Rostock, 13. Juni 2001

Hamburg, 13. Juni 2001

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG



Mit größter Sorgfalt wurden alle Daten, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen; sachliche Änderungen bleiben vorbehalten. Eine Haftung für Abweichungen gegenüber den Prospektangaben insbesondere aufgrund künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen und aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Rechtsprechung kann nicht übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Fondsgesellschaft bzw. den Prospektherausgeber. Herausgeber dieses Prospektes ist die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.

Internet-Adresse:

Das Angebot der Hamburgischen Seehandlung ist auch
im Internet abrufbar.

Sie erhalten aktuelle Informationen unter:
www.seehandlung.de

e-mail Adresse:

info@seehandlung.de



Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Neuer Wall 77, 20354 Hamburg
Telefon 040-3 48 42-222, Telefax 040-3 48 42-298

Stand: September 2001

Impressum

Gestaltung: HORNUNG & CONSORTEN Werbeagentur GmbH, Hamburg
Digitale Bilderfassung und -bearbeitung: Color Media GmbH, Hamburg
Litho und Druck: Druckerei Renk Form und Farbe, Kaltenkirchen

Bildnachweis: Archiv Hamburgische Seehandlung, Hanjin, YPS (S. 28, S. 36, S. 53, S. 58, S. 62 S. 68)